Bestandteile des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichung M. 1:2000 sowie den textlichen Festsetzungen, die in einer separaten Broschüre beigefügt sind.

Anlagen zum Bebauungsplan sind:

- die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit Umweltbericht
- der Fachbeitrag Naturschutz (2009)
- das schalltechnische Gutachten (2007, 2008)
- die Geruchsimmissionsprognose (2000)

Dienstsiegel

Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos-

BEBAUUNGSPLAN

‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS- TEILGEBIET 3'

Fassung zur Bekanntmachung, August 2010

-Textliche Festsetzungen-
-Begründung mit Umweltbericht-
-Verkleinerte Planzeichnung DIN A3-

isu Jung-Stilling-Str. 19 67663 Kaiserslautern ☎ 0631-31090590 🖷 -31090592 mail@isu-kl.de

ZWECKVERBAND HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-

BEBAUUNGSPLAN ‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-, TEILGEBIET 3'

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FASSUNG ZUR BEKANNTMACHUNG

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB) 2
1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG 2
1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG I. V. M. DER HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN 4
1.3 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE DER ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN 5
1.4 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT 5
1.5 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN 6
2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG (LBAUO) 7
2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN 7
3 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN 8
4 ANHANG 9

Hinweis zur Einordnung des Verfahrens:

Dieser Bebauungsplan überdeckt in einem kleinen Bereich den rechtskräftigen Bebauungsplan ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos-, Teilgebiet 1'. Mit Eintritt der Rechtskraft ersetzt er auf dieser Fläche die Bestimmungen des Ursprungsbebauungsplans vollständig.

Im Parallelverfahren wurde der Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach geändert.

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BAUGB)

1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

1.1.1 Regelungen zur Schallabstrahlung als Eigenschaft der Betriebe und Anlagen gemäß § 1 Abs.4 BauNVO

Grundsätzliche Bestimmungen

Vorhaben (Betriebe und Anlagen) sind in den Industriegebieten (GIe) nur zulässig bzw. ausnahmsweise zulässig, wenn deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente $L_{EK,i}$ der Tabelle 1 -einschließlich der Berücksichtigung der Zusatzkontingente für die Immissionssorte innerhalb der Richtungssektoren gemäß Tabelle 2- weder tags (06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) überschreiten.[1]

bezogenes Teilgebiet	Emissionskontingente $L_{EK,i}$ in db(A)	
	tags (06:00 bis 22:00 Uhr)	nachts (22:00 bis 06:00 Uhr)
GIe 1.x	62,0 dB(A)	49,0 dB(A)
GIe 2.x	64,0 dB(A)	50,0 dB(A)
GIe 3.x	64,0 dB(A)	51,0 dB(A)

Tabelle 1: Emissionskontingente

[1] Anwendung im Genehmigungsverfahren:

Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erfolgt nach DIN 45.691 ‚Geräuschkontingentierung' vom Dezember 2006, Abschnitt 5, wobei in den Gleichungen (6) und (7) für Immissionsorte j im Richtungssektor k $L_{EK,i}$ durch $L_{EK,i} + L_{EK,zus,k}$ zu ersetzen ist.

Im baurechtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird zunächst die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens (Betrieb oder Anlage) geprüft. Ein Vorhaben, dem eine ganze Teilfläche i zuzuordnen ist, erfüllt die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplans, wenn der nach TA Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz [Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm] vom 26. August 1998) unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel $L_{r,j}$ der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten j die Bedingung $L_{r,j} \leq L_{EK,i} + L_{EK,zus,k} - \Delta L_{i,j}$ erfüllt. Die Berechnung von $\Delta L_{i,j}$ erfolgt nach 4.5, DIN 45.691. Die einem Vorhaben zuzuordnende Fläche ist die Grundstücksfläche innerhalb der Baugebiete ohne Flächen mit Pflanzbindung.)

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Teilfläche zuzuordnen ist, sind die Gleichungen (4) und (6), DIN 45.691 auf diesen Teil anzuwenden.

Sind dem Vorhaben mehrere Teilflächen oder Teile von Teilflächen zuzuordnen, gilt statt Gleichung (6) Gleichung (7), DIN 45.691, wobei die Summation über die Immissionskontingente aller dieser Teilflächen und Teile von Teilflächen erfolgt (Summation).

Ergänzende Regelung für die Richtungssektoren A, B und C

Für alle Teilgebiete GIe 1.x, GI 2.x und GI 3.x erhöhen sich die Emissionskontingente $L_{EK,i}$ der Tabelle 1 für die in der Planzeichnung eingetragenen Richtungssektoren A bis C -diese gerechnet vom Bezugspunkt im Gauß-Krüger-Koordinatensystem mit dem Rechtswert 25 79 000, Hochwert 55 18 600- um die in der nachfolgenden Tabelle 2 angegebenen Zusatzkontingente.

bezogener Richtungssektor	von[2]	bis	Zusatzkontingent Lek,zus in db(A)	
			Zuschlag, tags	Zuschlag, nachts
A	>220°	45°	8 dB(A)	9 dB(A)
B	>45°	150°	4 dB(A)	3 dB(A)
C	>150°	220	0 dB(A)	0 dB(A)

Tabelle 2: Bestimmungen zu Richtungssektoren

Regelung zur flexiblen Handhabung:

Für Anlagen oder Betriebe kann die Inanspruchnahme von Emissionskontingenten von anderen Teilflächen und/oder Teilen davon zugelassen werden, wenn eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich ausgeschlossen ist.

Bagatellregelung:

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel $L_{r,i}$[3] den Immissionsrichtwert nach TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten[4] um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze).

---

2 Die angegebenen Winkel beziehen sich auf 0° = Richtung Norden. 90° entspricht Osten, der Vollkreis hat 360°.

3 Der Beurteilungspegel ist nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsbedingungen zum Zeitpunkt der Genehmigung zu ermitteln.

4 Die maßgeblichen Immissionsorte sind die nachfolgend aufgeführten.

Immissionsort	Lagebeschreibung	Koordinaten im System Gauss-Krüger		anzuwendende Gebietsart gemäß BauNVO zur Festlegung der Immissionsrichtwerte
		Rechtswert	Hochwert	
G1-W	Gutenthal	25 79 320	55 17 657	WA
G2-W	Gutenthal	25 79 018	55 17 829	WA
G3-W	Gutenthal	25 78 799	55 18 025	WA
G4a-M	Gutenthal	25 78 711	55 18 104	MI
G4b-M	Gutenthal	25 78 733	55 18 210	MI
M5-W	Morbach	25 80 342	55 18 973	WA
M6-W	Morbach	25 80 280	55 19 097	WA
M7-W	Morbach	25 80 330	55 19 227	WA
S8-M	Sonnenberg	25 78 884	55 19 507	MI

1.1.2 Regelungen zur Art der Nutzung gemäß § 9 BauNVO i. V. m. § 1 Abs.4, 5, 6 und 9 BauNVO

GIe 1.x, GIe 2.x und GIe 3.x = eingeschränktes Industriegebiet

Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art -ausgenommen Einzelhandelbetriebe-, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,

Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse deutlich untergeordnet sind.
2. Ausstellungs- und Verkaufsflächen innerhalb der allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichem Zusammenhang mit der Einrichtung stehen, dieser jedoch im Verhältnis zur Gesamtfläche deutlich untergeordnet sind sowie nur einen geringen Teil der Geschäftstätigkeit ausmachen.
3. Tankstellen, die der Eigenversorgung der allgemein zulässigen Vorhaben dienen.

Nicht zulässig sind:

1. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
2. Einzelhandelsbetriebe.

1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG I. V. M. DER HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 20 BauNVO sowie § 9 Abs.3 BauGB)

Die Höhe und die Höhenlage der baulichen Anlagen werden bestimmt durch die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe (GHmax) über NormalNull (NN) (vgl. Planzeichnung).

Die Erdgeschossfußbodenhöhe der Gebäude muss mindestens 508 m ü. NN betragen.

Die Gebäudehöhe wird definiert als die Oberkante des Gebäudes bzw. sonstiger baulicher Anlagen (z.B. Silos) einschließlich aller Konstruktionen des Dachaufbaus.

Durch betrieblich erforderliche technische Aufbauten wie z.B. Abgas- und Abluftanlagen darf die festgesetzte Gebäudehöhe ausnahmsweise überschritten werden. Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen lediglich einen untergeordneten Teil der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

Soweit die festgesetzte Gebäudehöhe GHmax mit der Kennzeichnung ‚**' versehen ist, dürfen auf 20 % der Fläche des Teilgebietes Einzelbauwerke bis zu einer Höhe von 540 m ü. NN errichtet werden.

1.3 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE DER ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN[5]

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche wird auf der südlichen Seite eine Verkehrsgrünflächen mit der Zweckbestimmung 'Straßenraumgestaltung-S1' in einer Breite von mindestens 2,50 m festgesetzt.

Dort dürfen Flächen für das Parken von Fahrzeugen sowie Haltestellen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angelegt werden. Der unbefestigte begrünte Anteil muss mindestens 50 v.H. zu betragen.[6]

Innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche wird auf der nördlichen und der südlichen Seite eine Bankette in 1,0 m Breite festgesetzt, die zu begrünen ist.

Die vorgenannten Flächen dürfen für Zufahrten der anliegenden Grundstücke und Querungsstellen für Fußgänger und Radfahrer unterbrochen werden. Pro Grundstück sind dabei zwei Unterbrechungen für Zufahrten zulässig. Bei Grundstücken mit mehr als 100 m Straßenfrontlänge ist pro weitere 75 m eine zusätzliche Zufahrt zulässig.

Innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche der Wendeanlagen werden für den nicht als Verkehrsfläche benötigten Mittelteil Verkehrsgrünflächen mit der Zweckbestimmung 'Straßenraumgestaltung-S2' festgesetzt.

1.4 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

M 1 – Versickerungsbereich mit Gehölzen

Innerhalb der Fläche sind Rückhalte- und Versickerungsflächen für Niederschlagswasser anzulegen und naturnah zu gestalten. Sie müssen mindestens 50 % der Gebietsfläche ausmachen. Ihnen ist gemäß ihrer Kapazität unverschmutztes Niederschlagswasser aus dem Plangebiet zuzuführen.

Die Versickerungsflächen sind randlich mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen. Dazu sind Bäume 2. Ordnung und Sträucher aus den Pflanzlisten im Anhang zu verwenden.

Die Gebüsche sind in regelmäßigem Abstand (mindestens alle 12 bis 15 Jahre) abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. stark zurückzuschneiden. Arten und Qualitäten gemäß der Pflanzenlisten ‚Sträucher' sowie ‚Bäume 2. Ordnung' im Anhang;

Am westlichen Rand der Fläche M 1 ist in Verlängerung der Anpflanzmaßnahme A3 und entsprechend den dort formulierten Vorgaben eine Obstbaumreihe entlang des Weges zu pflanzen.

---

5 Siehe hierzu auch die erläuternde Schemazeichnung in der Begründung.

6 Soweit die Flächen das Parken von Fahrzeugen sowie Haltestellen für den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) angelegt werden, reduziert sich die Anzahl der per Planeintrag zur Pflanzung festgesetzten Bäume entsprechend.

M 2 – Versickerungsgraben

Innerhalb der Fläche ist straßenbegleitend ein naturnah ausgestalteter Graben für die Versickerung und Ableitung von nicht verschmutztem Oberflächenwasser anzulegen.

Stellplätze, Lager- und Betriebsflächen

Stellplätze für PKW sowie Lager- und Betriebsflächen, von denen üblicherweise keine Verunreinigungen ausgehen, sowie nur zeitweilig genutzte Zufahrten sind in wasserdurchlässigen Belagsarten auszuführen, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteinen oder Schotterrasen.

1.5 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

(§ 9 Abs.1 Nr.25 a BauGB)

A1 – dichte Gebietseingrünung

Die Flächen sind dicht mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zur landschaftsgerechten Einbindung des Baugebietes zu bepflanzen. Die Sträucher sind in einer Dichte von 0,5 bis 0,8 Stk/m^2 truppweise in Sorten zusammengefasst zu pflanzen. Mindestens alle 20 m ist ein Baum erster oder zweiter Ordnung zu pflanzen. Für die Auswahl sind die Pflanzlisten im Anhang zu wenden. Als Mindestqualität ist bei den Sträuchern 3- bis 4-triebig, 60 bis 80 cm und bei den Bäumen ein Stammumfang von 14 bis 16 cm zu gewährleisten.

Aus den Gründen des Immissionsschutzes dürfen auf den Flächen Geländemodellierungen in Form eines Walles vorgenommen werden. Die voranstehenden Bestimmungen zur Bepflanzung bleiben davon unberührt und gelten weiterhin.

A2 – Übergangszone zum Wald

Auf den Flächen sind standortgerechter, stufig aufgebaute waldrandartige Gehölzstrukturen als Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden zum Wald „Die Wacken" anzulegen.

Die Pflanzung ist anzulegen in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 11 ‚Hinweise zur Waldrandgestaltung' des rheinland-pfälzischen Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (1992). Hier zu verwendende Gehölze sind z.B. Weißdorn (Crataegus laevigata), Salweide (Salix capraea), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Wildobst, Schwarzer und Roter Holunder (Sambucus nigra, S. racemosa), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria), Feldahorn (Acer campestre) etc.

Die Dichte der Pflanzung hat wie unter A1 vorgegeben erfolgen. Bäume erster Ordnung sind hier nicht zu verwenden. Als Mindestqualität ist bei den Sträuchern 3-triebig, 40 bis 60 cm und bei den Bäumen ein Stammumfang von 8 bis 10 cm zu gewährleisten.

A3 – Obstbaumreihe auf Grünland

Auf der Fläche ist einer wegbegleitende Obstbaumreihe anzulegen. Es sind im Abstand von 10 bis 12 m zueinander Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die Arten der Pflanzliste zu Obstbäumen in Anhang ist zu

verwenden. Als Pflanzqualität ist mindestens ein Stammumfang von 10 bis 12 cm zu gewährleisten.

Anpflanzung von Bäumen

An den durch Planzeichen festgesetzten Standorten sind Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Von den durch Planzeichen festgesetzten Baumstandorten kann nach Erfordernis bis zu 10 m abgewichen werden.[7]

Für die Auswahl der Arten ist die Pflanzliste im Anhang zu verwenden. Als Mindestqualität wird ein Stammumfang von 14 bis 16 cm vorgegeben.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG (LBauO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN

(§ 9 Abs.4 BauGB i. V. m. § 88 Abs.1 Nr.1 LBauO)[8]

2.1.1 Fassaden

Für die Farbgebung der Gebäudeaußenwände sind im gesamten Plangebiet neben der Materialeigenfarbe grundsätzlich nur blasse Pastelltöne zulässig, die auf der überwiegenden Grundlage von Weiß durch Abtönen gewonnenen sind[9].

Gebäude, die eine Höhe von 15 m über Gelände überschreiten, müssen im blassem blau-grauen Spektrum eingefärbt sein.[10]

Nicht gestattet sind an Fassaden alle Arten von glänzenden, spiegelnden oder glasierten Materialien. Nicht betroffen von diesem Verbot sind grundsätzlich Glaselemente und –fassaden, Anlagen, die der passiven oder aktiven Nutzung der Sonnenenergie dienen sowie kleinvolumige untergeordnete technische Elemente wie Leitungsstränge.

2.1.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung innerhalb der Bestimmungen zur Gebäudehöhe und in einer maximalen Eigenhöhe von 1,5 m zulässig.

Selbständige Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 8,0 m über Gelände nicht überschreiten.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sind nicht zulässig.

---

7 vgl. auch die Bestimmungen unter Punkt 1.3

8 Hinweis: Aufgrund der landschaftlich exponierten Lage können von Seiten der Baugenehmigungsbehörde entsprechende Unterlagen zur Gestaltung und Grünordnung gefordert werden (§ 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Bauunterlagen und die bautechnische Prüfung-BauuntPrüfVO).

9 Hinweis: helle, blasse Farbtöne wie z.B. RAL 1015 (Hellelfenbein) oder RAL 6019 (Weißgrün)

10 Hinweis: wie z.B. RAL 5014 (Taubenblau) oder RAL 7038 (Achatgrau)

3 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

1. Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und –pflegegesetzes, DSchPflG).
2. Zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Ziegel, Scherben, Münzen usw.) müssen unverzüglich gemeldet werden (§ 17 DSchPflG).
3. Die Fachbehörde der Archäologischen Denkmalpflege ist jederzeit unter Telefon 0651/9774-0 oder Fax 0651-9774-222 (Rheinisches Landesmuseum Trier, Weimarer Allee 1) zu erreichen.
4. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen.

   Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18 915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung. Insbesondere ist der Oberboden zu Beginn aller Erdarbeiten geeignet abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung, z.B. durch Verteilung auf Ackerflächen, zuzuführen.
5. Sollten bei Baumaßnahmen Abfälle (z. B. Bauschutt, Hausmüll etc.) oder Bodenverunreinigungen angetroffen werden oder sich sonstige Hinweise (z. B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten) ergeben, ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier umgehend zu informieren.
6. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 sind zu beachten.
7. Für die Verlegung unterirdischer Elektrizitätsleitungen sind die laut DIN 1998 vorgesehenen Trassenräume freizuhalten.
8. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß 'Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen' der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen bzw. der DVGW Richtlinie GW 125 zu berücksichtigen.
9. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18 920 'Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen'.

aufgestellt im Auftrag
des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- durch

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im August 2010

0608 tf6 - FzB/be

4 ANHANG

Folgende Gehölzarten sind für die Pflanzungen gemäß der textlichen Festsetzungen zu verwenden:

Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	- Bergahorn
Fagus sylvatica	- Buche
Fraxinus excelsior	- Esche
Alnus glutinosa	- Schwarzerle
Acer platanoides	- Spitzahorn
Quercus robur[11]	- Stieleiche
Quercus petraea[12]	- Traubeneiche
Tilia cordata	- Winterlinde
Juglans regia	- Walnuss

Bäume II. Ordnung

Betula pendula	- Birke
Sorbus aucuparia	- Eberesche
Acer campestre	- Feldahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Sorbus aria	- Mehlbeere
Salix caprea	- Salweide
Malus sylvestris	- Holz-Apfel
Cerasus (Prunus) avium	- Vogelkirsche
	- Wildobst

Sträucher

Viburnum opulus	- Gemeiner Schnellball
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Corylus avellana	- Hasel
Lonicera xylosteum	- Heckenkirsche
Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartriegel
Prunus spinosa	- Schlehe
Sambucus racemosa	- Traubenholunder
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Crataegus mongyna	- Weißdorn
Rosa sec.	- diverse Wildrosen

---

[11] Hinweis: Bei Verwendung dieser Art sollte die Problematik eines möglichen Befalls durch Eichensplintkäfer beachtet werden.

[12] siehe Fußnote 11

Euonymus europea	-	Pfaffenhütchen
Salix purpurea	-	Purpurweide
Rhamnus frangula	-	Faulbaum

Obstbaum-Hochstämme

Apfelsorten:
Luxemburger Renette, Bismarckapfel, Renette, Danziger Kantapfel, Winterrambour, Winter-Goldparmäne, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel

Birnensorten:
Blumenbachs Butterbirne, Köstliche von Charneau, Sivenicher Mostbirne, Clapps Liebling, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne

Kirschsorten:
Hedelfinger, Schattenmorelle, Schneiders späte Knorpelkirsche

sonstige geeignete Obstbäume:
Hauszwetschge, Wagenheims Frühzwetschge

Fassadenbegrünung (Empfehlung)

Polygonum aubertii	-	Knöterich
Clematis vitalba	-	Waldrebe
Vitis vinifera	-	Wein
Lonicera henrii	-	Immergrünes Geißblatt
Hedera helix	-	Efeu

ZWECKVERBAND HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-

BEBAUUNGSPLAN ‚GEWERBEPARK HUNSRÜCK-MOSEL -HUMOS-, TEILGEBIET 3'

BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

FASSUNG ZUR BEKANNTMACHUNG

1 ZIEL UND EINORDNUNG DER PLANUNG 2

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES 2

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN 3

3.1 AUSSAGEN DER REGIONALPLANUNG 3

3.2 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 3

4 GRUNDZÜGE UND AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG 4

4.1 BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR 4

4.2 VERKEHRSERSCHLIESSUNG 7

4.3 UMWELT UND NATUR 9

4.4 IMMISSIONSSCHUTZ 16

4.5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN 21

5 UMWELTBERICHT 21

5.1 EINLEITUNG 22

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN 25

5.3 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN 49

5.4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN 71

5.5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG 74

6 VERFAHREN NACH BAUGESETZBUCH 77

6.1 VERHÄLTNIS ZU WEITEREN BAULEITPLÄNEN, RECHTSFOLGEN 77

6.2 BETEILIGUNGSVERFAHREN UND ABWÄGUNG 77

7 MASSNAHMEN IM ZUGE DER REALISIERUNG 78

7.1 TECHNISCHE ERSCHLIESSUNG 78

7.2 FLÄCHENBEREITSTELLUNG UND BODENORDNUNG 79

7.3 SONSTIGES 79

1 ZIEL UND EINORDNUNG DER PLANUNG

Der Zweckverband Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- beabsichtigt, weitere Flächen für industrielle Ansiedlungen bereit zu stellen.

Der Zweckverband ist Träger des gleichnamigen Gewerbeparks im Gebiet der Gemeinde Morbach. Verbandsmitglieder sind die Verbandsgemeinden Bernkastel-Kues, Neumagen-Dhron und Thalfang am Erbeskopf, die Gemeinde Morbach sowie der Landkreis Bernkastel-Wittlich. Der Standort wurde Mitte der 90er Jahre als interkommunale Kooperation installiert.

Die beabsichtigte Erweiterung soll einem großen gebietsansässigen Papier- und Kunststoffverarbeiter die Expansion am Standort ermöglichen. Der Betrieb hat die konkrete Absicht bekundet und bereits erste Planungsüberlegungen vorgelegt.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Der Bebauungsplan schließt westlich an das bestehende Teilgebiet 1 des Gewerbeparks Hunsrück-Mosel -HuMos- an.

Von einem etwa von Südost nach Nordwest verlaufenden Wirtschaftsweg fällt das Gelände beidseitig mäßig ab. Damit ist eine Sichtbarkeit der jeweiligen Teilfläche von Norden von Morbach bzw. von Süden von Gutenthal her gegeben.

Das Plangebiet wird heute überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Dabei herrscht Ackerland vor. Daneben besteht Grünland in intensiver und extensiver Bewirtschaftung. Im äußersten Osten befindet sich außerhalb des Geltungsbereichs in Tieflage Feuchtgrünland, das teilweise nach § 28 Landesnaturschutzgesetz als geschütztes Biotop anzusehen ist. Westlich schließen Waldflächen an.

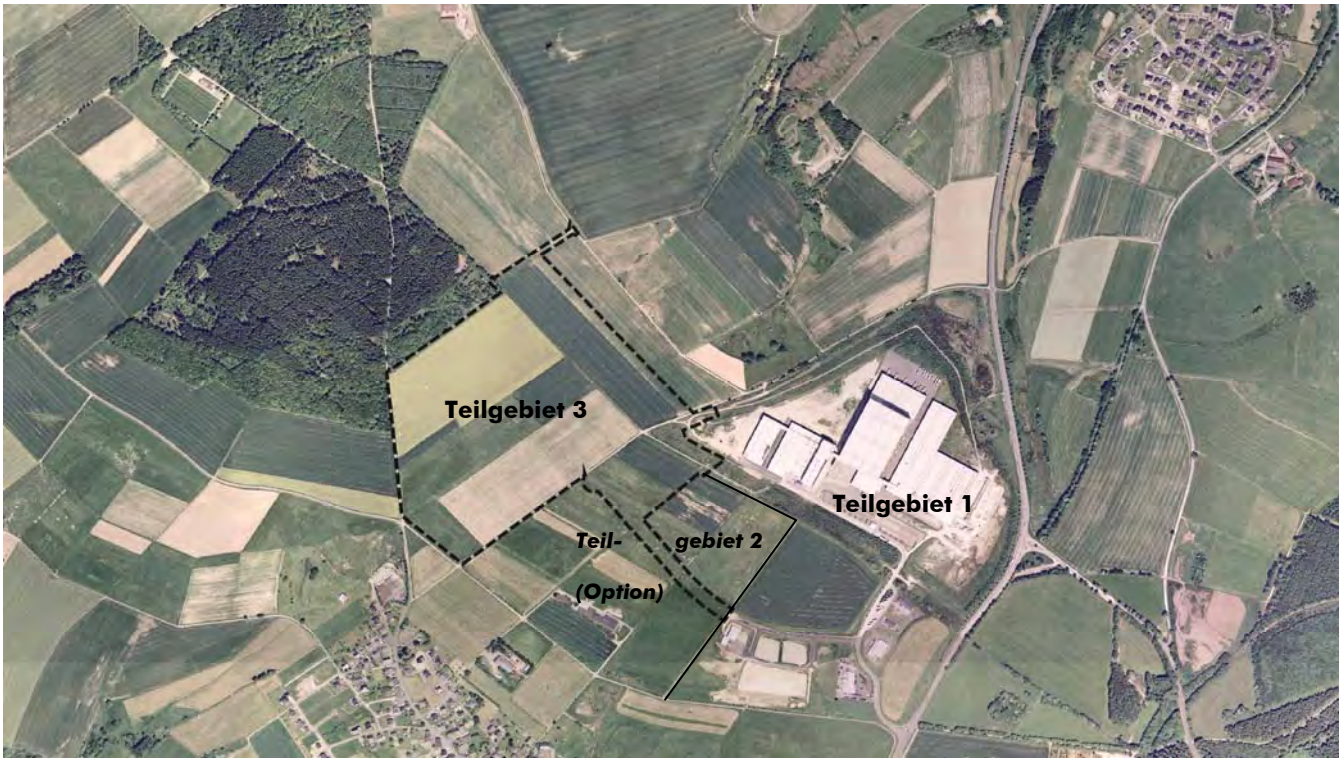

Luftaufnahme (Stand Sommer 2005) mit Abgrenzung des Geltungsbereichs; seine Größe beträgt knapp 29 ha; das dargestellte Teilgebiet 2 ist Vorratsfläche für eine eventuelle künftige Erweiterung, jedoch derzeit wegen der Beaufschlagung mit Geruchsimmissionen nicht baulich nutzbar.

3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

3.1 AUSSAGEN DER REGIONALPLANUNG

Gemäß des derzeit gültigen Regionalen Raumordnungsplans, hier insbesondere in der Teilfortschreibung ‚Gewerbliche Wirtschaft' von 1995, ist das Plangebiet als regional bedeutsamer Gewerbe- und Industriestandort ausgewiesen. Konkret ist der Planbereich sowohl als Vorrang- als auch als Vorbehaltsbereich für die gewerbliche Wirtschaft gekennzeichnet. Teilbereiche sind als landwirtschaftliche Vorbehalts-/Vorranggebiete bzw. als Vorranggebiet für den Ressourcenschutz (Schwerpunkt Boden) dargestellt.

In der landesplanerischen Stellungnahme zur parallel durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach[1] wird die geplante Nutzung zu gewerblichen Zwecken in der summarischen Bewertung unter Beachtung bestimmter Randbedingungen und Hinweise als mit den Erfordernissen der Raum- und Landesplanung vereinbar eingestuft.

3.2 DARSTELLUNGEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Zu Beginn der Bebauungsplanung war der Geltungsbereich im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach als vorhandene sowie als geplante gewerbliche Baufläche, als Fläche für die Landwirtschaft und als Ausgleichsfläche dargestellt.

Die künftige bauliche Nutzung sollte allerdings weiter nach Norden fortgeführt werden als bis dahin vorgesehen. Zur Herstellung der Übereinstimmung des künftigen Bebauungsplans mit dem Flächennutzungsplan hatte die Trägerin der Flächennutzungsplanung -die Gemeinde Morbach- im Parallelverfahren eine Änderung auf den Weg gebracht.

In der landesplanerischen Stellungnahme zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 20 Landesplanungsgesetz[2] wurde die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regional- und Landesplanung festgestellt. Gleichzeitig wurden absehbare Konflikte, u.a. zu den Belangen des Landschaftsbildes, des Arten- und Biotopschutzes und der Landwirtschaft aufgezeigt, zu denen im Rahmen der anhängigen Verfahren geeignete Handlungsweisen und Lösungen gefunden werden sollten.

---

1 Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG): Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach im Bereich 'Gewerbepark Hunsrück-Mosel –HuMos- Teilgebiet 3', Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, 20. Juli 2006

2 Siehe Fußnote 1

Auszug dem Flächennutzungsplan einschließlich der rechtskräftigen Änderung im Bereich ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos-, Teilgebiet 3, Stand Januar 2010

Die Änderung des Flächennutzungsplans wurde im Dezember 2009 rechtskräftig. Somit ist der vorliegende Bebauungsplan gemäß § 8 Abs.2 Baugesetzbuch aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4 GRUNDZÜGE UND AUSWIRKUNGEN DER BEBAUUNGSPLANUNG

4.1 BEBAUUNGS- UND NUTZUNGSSTRUKTUR

4.1.1 Art der Nutzung

Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung eines Industriegebietes nach § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vor. Über die Steuerungsmöglichkeiten des § 1 BauNVO erfolgt die Anpassung an die konkreten Entwicklungsüberlegungen und die Standorterfordernisse.

Im Wesentlichen werden die Bestimmungen aus dem Bebauungsplan zum Teilgebiet 1 aufgenommen. Da hier jedoch keine Option zur Deckung des Bedarfs der Standortgemeinde Morbach erforderlich ist, wird konsequent auf die Erfordernisse einer großflächigen Industrieansiedlung im produzierenden Sektor abgestellt. Auf Zulässigkeiten jenseits von Gewerbebetrieben wird weitgehend verzichtet. Vor allem der in jüngerer Zeit immer kritisch betrachtete Einzelhandel wird klarstellend komplett ausgeschlossen. Lediglich Ausstellungs- und Verkaufsräume der allgemein zulässigen Vorhaben werden für Präsentationszwecke und ggf. im Sinne eines Werksverkaufs ermöglicht.

Für Tankstellen kann sich aus dem betrieblichen Zusammenhang eine Erforderlichkeit ergeben. Deshalb wird diese Möglichkeit offen gehalten. Daneben sind Betriebswohnungen nach den üblichen Kriterien für Industriegebiete ausnahmsweise zulässig.

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke werden im gesamten Plangebiet ausgeschlossen. Auch dies erfolgt mit dem Ziel der Sicherung von Flächen für die beabsichtigte industrielle Nutzung. Außerdem sollen so auch potenzielle Konflikte in unmittelbarer Nachbarschaft zu industriellen Anlagen vermieden werden.

Die einzelnen Teile des festgesetzten Industriegebietes werden zusätzlich gemäß § 1 Abs.4 BauNVO nach ‚der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften' unter den Gesichtspunkten des vorbeugenden Immissionsschutzes gegliedert. Das angewandte Instrument ist die Kontingentierung der Schallabstrahlung der Betriebe und Anlagen. Auf die Herleitung und Wirkung wird im Kapitel ‚Immissionsschutz' näher eingegangen – siehe Punkt 4.4.1 ab Seite 16.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ) und die Höhe baulicher Anlagen bestimmt. Die GRZ wird mit 0,6 unter dem möglichen Höchstwert der Baunutzungsverordnung für Industrie- und Gewerbegebiete festgesetzt. Damit wird einer zu intensiven und auch für die absehbaren Nutzungen untypisch dichten Überbauung entgegen gewirkt. Die üblicherweise notwendige Befestigung der Freiflächen ist jedoch möglich, da die Überschreitungsmöglichkeiten nach § 19 Abs. 4 BauNVO zugelassen sind.

Aufgrund der gegebenen topographischen Verhältnisse und des Erfordernisses, die künftigen Flächen mit nur geringen Niveauunterschieden an den Nordteil des Teilgebietes 1 anzuschließen, ist seitens des Investors die Schaffung einer durchgängigen Höhe vorgesehen. Die Oberkante des fertigen Geländes wird voraussichtlich bei 508 m über NormalNull (ü. NN) liegen. Dieser Wert wird nach verschiedenen Prüfungen, u.a. hinsichtlich der Wirkungen auf Landschaftsbild und Umgebung sowie auf die Eingriffe in das Gelände als vertretbares Maß einerseits und nachvollziehbares und dringendes betriebliches Interesse andererseits aufgegriffen und als Mindestmaß der Erdgeschossfußbodenhöhe fixiert. Die weiteren Maße der Gebäudehöhen sind hierauf bezogen. Die Höhenentwicklung wird über die maximale Höhe der baulichen Anlagen (GHmax) geregelt. Im Regelfall ist ein Maß von 15 m festgesetzt. Dies ermöglicht übliche industrielle Hallen und Bauten, wie sie auch im Teilgebiet 1 entstanden sind. Darüber hinaus werden aufgrund von absehbaren bzw. konkret formulierten betrieblichen Erfordernissen zwei Stufen der Überschreitung vorgesehen:

- im Norden des Gebietes auf einer Teilfläche Höhen bis 550 m ü. NN
- auf prozentualen Teilflächen innerhalb von Baugebieten bis 540 m ü. NN

Die Höhen bis 550 m ü. NN ergeben sich aus der Planung der ansiedlungswilligen Firma für ein Hochregallager. Dieses ist, wie glaubhaft belegt wurde, wesentlicher Teil der Betriebserweiterung und daher nicht verzichtbar und auch nicht in geringerer Höhe realisierbar. Die maximale Höhe von 550 m ü. NN korrespondiert mit dem Teilgebiet 1. Dort ist im zentralen Bereich, inzwischen durch Hochregallager genutzt, ebenfalls eine Bebauung bis 550 m ü. NN zulässig.

Vorlaufende Abstimmungen zwischen dem Zweckverband und der Firma richteten sich bereits darauf, in vergleichender Bewertung von Alternativen einen Standort für das Hochregallager mit möglichst geringer Wirkung im Landschaftsraum und auf benachbarte Ortslagen zu finden. Die jetzige Verortung schafft die größtmögliche Distanz zum Ortsteil Gutenthal. Jede Position näher zu dieser Siedlung lässt eine nicht hinnehmbare ‚erschlagende' Wirkung wegen der topographisch bedingten ‚Untersicht' befürchten. Dagegen erscheint die gefundene Lage zwar unbestreitbar exponiert, jedoch

besser vertretbar, da die Wahrnehmung aus bewohnten Bereichen oder häufig von Menschen besuchten Zonen mit deutlicher Distanz erfolgt. Dadurch wird die Wirkung spürbar abgeschwächt. Von Morbach her gesehen liegt die Fläche in Bezug auf die nächstgelegenen Siedlungsgebiete teilweise im Blickschatten des Teilgebietes 1. Die obere Höhenbegrenzung ist identisch zu den bestehenden Hochregallagern im Teilgebiet 1.

Mit der Überschreitungsmöglichkeit bis 540 m ü. NN sollen Gebäude oder Bauteile begrenzten Ausmaßes ermöglicht werden, die funktionsbedingt eine größere Höhe als die sonst zulässigen 15 m benötigen. Dies können z. B. Silos, Pumpenhäuser oder Umwälzeinrichtungen sein. Vorsorglich ist der nächstgelegene Gebietsteil zu Gutenthal hin auf den ersten 200 m mit einer Tiefe von 100 m aus dieser Überschreitungsmöglichkeit ausgenommen.

Aus der Festsetzung der zulässigen Bauhöhe im Teilgebiet Gle 3.2 mit durchgängig bis zu 550 m ü. NN ergibt sich aufgrund dieser Höhe und der topografischen Situation für die östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen eine zeitweise Verschattung hinsichtlich der direkten Sonneneinstrahlung. Eine Vermeidung oder Verminderung dieser Einwirkung ist nicht angemessen, da die Errichtung eines Hochregallagers in den zulässigen Dimensionen unverzichtbarer Bestandteil der Industrieansiedlung ist. Ein anderer Standort oder eine andere Ausrichtung kommen nach vielfältigen Vorüberlegungen nicht in Betracht, da sie gravierende negative Auswirkungen nach sich ziehen würden. Hier ist u.a. eine ‚erschlagende' Wirkung zu nennen, die ein näheres Heranrücken an die Ortslage von Gutenthal zur Folge hätte. Eine teilweise Verschattung von landwirtschaftlicher Fläche, die eine graduelle Ertragminderung bedeuten kann, erscheint dagegen eher zumutbar. Soweit überhaupt wesentliche wirtschaftliche Nachteile eintreten,[3] sind diese durch entsprechende Entschädigungen ausgleichbar.

4.1.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche

Auf die Festsetzung einer Bauweise wurde verzichtet, da sich die künftigen Erfordernisse wegen der möglichen Vielgestaltigkeit der geplanten Nutzung nicht sinnvoll absehen lassen. Ebenso wird dort kein städtebauliches Steuerungserfordernis gesehen.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Geltungsbereich des Bebauungsplanes durch die Lage der Baugrenzen festgelegt. Im gesamten Plangebiet werden die Baufenster bewusst großzügig zusammenhängend zugeschnitten, um so für die Neuansiedlung einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen. Unter Beachtung der sonstigen Festsetzungen ist hier eine freie Anordnung der Gebäude auf den Grundstücken möglich.

4.1.4 Gestaltung der baulichen Anlagen

In Fortführung des Planungsansatzes zum Teilgebiet 1 werden gestalterische Vorgaben lediglich für das äußere Erscheinungsbild baulicher Anlage hinsichtlich der Oberflächen und rahmensetzend für Werbeanlagen getroffen.

Zur Minderung der Fernwirkung wird als Maßnahme an den Baukörpern, also im Gebiet selbst, eine Farbgebung im blau-grauen Spektrum für Gebäude vorgegeben, die höher als 15 m sind. Dies baut einerseits auf wahrnehmungspsychologischen Erkenntnissen auf, nach denen diese Farbgebung Dis-

---

[3] Durch den Zuschnitt der überbaubaren Flächen und der randlichen Anpflanzflächen werden die durch die Landesbauordnung vorgegebenen Abstandsflächen nicht nur für Industrie- und Gewerbegebiete (Abstand mind. 0,25 der Gebäudehöhe), sondern auch für sonstige Gebiete (Abstand mind. 0,4 der Gebäudehöhe) eingehalten. Die Höhendifferenz durch Böschungen zu tiefer liegenden Nachbargrundstücken ist dabei im Sinne einer Gebäudehöhe zusätzlich mit angesetzt.

tanz signalisiert. Andererseits ist aus der Bauphase der bestehenden Hochregallager bekannt, dass diese, als sie zeitweilig mit grauen Konstruktionsteilen bedeckt waren, von vielen Betrachtern als relativ unauffällig bewertet wurden. Daneben sind niedrige Gebäude in anderen Farben zulässig, soweit es sich um blasse Töne handelt. Zur Verdeutlichung der textlichen Vorgaben sind jeweils zwei RAL-Faben als Beispiel genannt.

Spiegelnde und glänzende Oberflächen werden ebenfalls unter dem Aspekt der Auffälligkeit und damit der Fernwirkung ausgeschlossen. Hinzunehmen ist der Effekt bei Verglasungen und aufgrund von Klimaschutzüberlegungen bei der Verwendung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie.

Werbeanlagen werden in ihrer Größe und nach ihrer Art soweit begrenzt, dass keine überdimensionalen Größen und störende Lichteffekte zu erwarten sind.

4.2 VERKEHRSERSCHLIESSUNG

4.2.1 Äußere Verkehrserschließung

Für den Gesamtstandort des Gewerbeparks ‚HuMos' besteht im Osten bereits ein eigener Anschluss an die Hunsrückhöhenstraße (B 327). Dieser ist entsprechend ausgelegt, um auch die Verkehre der weiteren Gebietsentwicklung aufzunehmen.

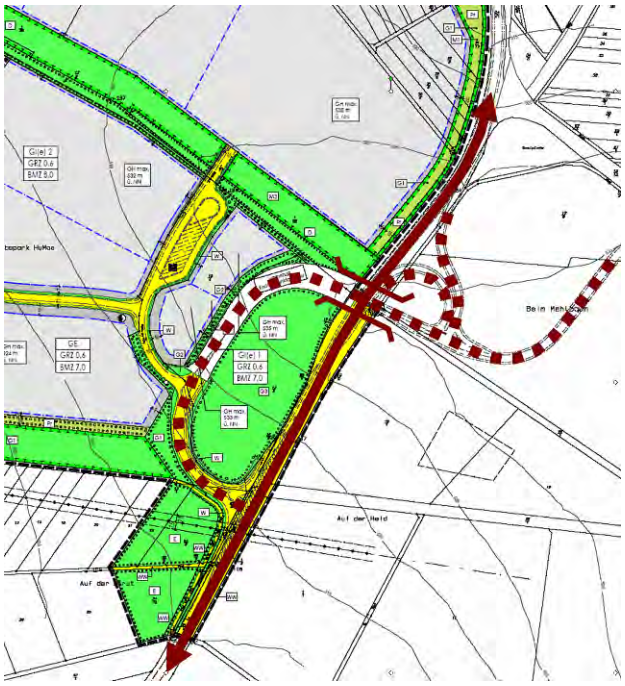

Nach Aussagen des Landesbetriebs Mobilität in Trier (LBM) ist der dreispurige Ausbau der B 327 zwischen Odert und der Einmündung der B 269 einschließlich des Anschlusses an den Gewerbepark HuMos in Planung. Ebenso wird die kreuzungsfreie Verbindung der B 269 an die B 327 vorbereitet. Mittelfristig wäre dann auch der Gewerbepark ohne Linksabbiege- bzw. –einbiegeverkehre erreichbar. Die nebenstehende Darstellung zeigt in gelben Flächen die bisherige Anbindung und die Hunsrückhöhenstraße und in roter Überlagerung die voraussichtliche künftige Verkehrsführung.

4.2.2 Innere Verkehrserschließung

Innerhalb des Standortes ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel' wird das Teilgebiet 3 über die Weiterführung der südlichen Hauptachse des Teilgebiets 1 angebunden. Daneben finden voraussichtlich intensive innerbetriebliche Austauschvorgänge direkt zwischen den bestehenden und den künftigen Betriebsteilen des ansiedlungswilligen Unternehmens auf eigenem Gelände statt.

Die südliche Erschließungsstraße knüpft unmittelbar an die bestehende Trasse im Teilgebiet 1 an und führt diese fort. Entsprechend werden die dortigen Entwurfselemente für den Straßenquerschnitt aufgenommen.

Die Fahrbahnfläche ist für den maßgeblichen Begegnungsfall Lkw/Lkw mit 6,50 m Breite dimensioniert. Dies ist als Regelbreite ausreichend. Größere Breiten werden im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nicht vorgesehen. Zur Begrünung des Straßenraums ist ein einseitiger Grünstreifen zur Aufnahme von Baumpflanzungen festgesetzt. In diese Grünfläche können öffentliche Parkstände sowohl für Pkw als auch für Lkw sowie Haltepunkte für Öffentlichen Personennahverkehr integriert werden. Um die Funktionsfähigkeit der Begrünung zu gewährleisten, wird der

Anteil der Parkflächen begrenzt. Aus dem gleichen Grund und um einen geordneten Verkehrsablauf zu sichern, ist auch nur eine begrenzte Anzahl von Zufahrten möglich.

Auf den verbleibenden Flächen sind ein einseitiger Gehweg, eine Mulde zur Versickerung und Ableitung von Oberflächenwasser sowie beidseits Bankette geplant. Letztere sind zu begrünen. Aufgrund des im allgemeinen schwachen Fußgängerverkehrs in Gewerbe- und Industriegebieten wird die Anlage eines einseitigen Weges in der Breite von z.B. 1,50 m für ausreichend gehalten.

Zur Erläuterung der mit den Festsetzungen beabsichtigten Straßenraumaufteilung und –gestaltung siehe auch die nachfolgende Systemskizze.

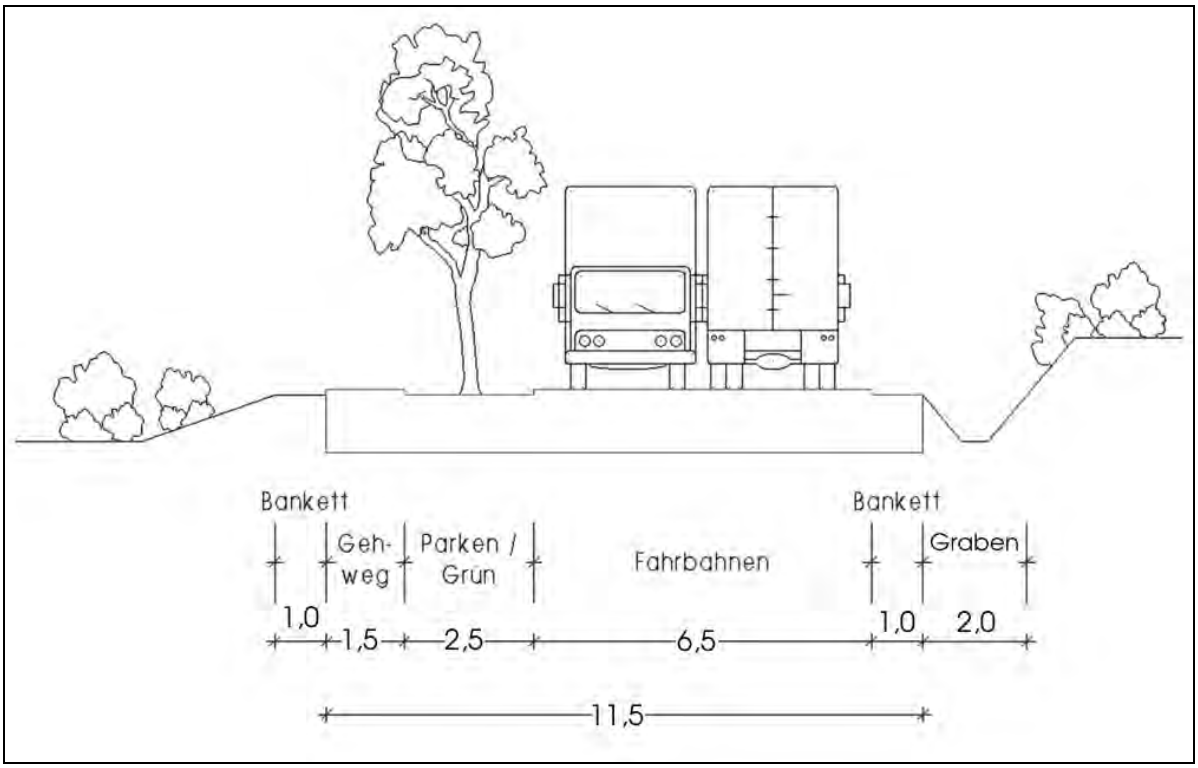

Die zeichnerischen Festsetzungen beinhalten die gesamte Verkehrsfläche, auf der Nord- und Südseite einschließlich der voraussichtlich notwendigen Böschungsflächen. Auf der Nordseite ist ein schmaler öffentlicher Grünstreifen eingebettet, der eine Versickerungs- und Ableitungsmulde aufnimmt.

Die Flächen zur Straßenraumbegrünung werden textlich festgesetzt, da die notwendige Darstellungsschärfe in der Planzeichnung nur schwer lesbar wäre.

Die weitere Erschließung des Industriegebietes erfolgt in Fortsetzung der südlichen Erschließungsstraße aufgrund der Besitzverhältnisse und wegen der absehbaren Nutzung durch eine Firma ausschließlich über ein privates Erschließungsstraßennetz. Eine öffentliche innere Verkehrserschließung entfällt somit.

4.2.3 Landwirtschaftlicher und sonstiger Verkehr

Mit der Planung wird der Verlauf des so genannten ‚Heiligenwegs' von Gutenthal nach Morbach unterbrochen. Er hat Bedeutung als landwirtschaftliche Verbindung und ist auch als Wanderweg ausgewiesen.

Das dringende betriebliche Erfordernis der niveaugleichen und störungsfreien Verbindung der Teilgebiete 1 und 3 schließt eine Durchleitung fremder Verkehre aus. Deshalb erfolgt die Führung der

landwirtschaftlichen Fahrzeuge und auch der Wanderer im Norden um das Gebiet herum. In der Planzeichnung im Verlauf von bestehenden, heute nachrangigen Wegen ist ein Hauptwirtschaftsweg (‚HWW') ausgewiesen. Im Zuge der Erschließung soll diese Trasse in ausreichender Breite ausgebaut und bituminös befestigt werden, insbesondere um Erschwernisse für die Landwirtschaft zu vermeiden. Die verlängerte Wegeführung wird dabei als unkritisch bewertet, da die Strecke nach den heutigen und den absehbaren Verhältnissen in der Flächenbewirtschaftung keine Rolle spielt. Die Nutzung erfolgt lediglich für sonstigen landwirtschaftlichen Verkehr. Für diese eher seltenen Fälle erscheint die Streckenlänge vertretbar.

4.3 UMWELT UND NATUR

4.3.1 Landespflegerische Belange und Schutzgebiete

Grundsätzliches

Die Belange von Natur und Umwelt wurden in dem parallel erarbeiteten Fachbeitrag Naturschutz[4] ausführlich untersucht und gewürdigt. Dieser ist in den Bebauungsplan eingearbeitet. Er bildet insbesondere die wesentliche Grundlage für den Umweltbericht.

Aus der Einschätzung der örtlichen Situation besteht für die Mehrzahl der Umweltpotenziale eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit. Gleichwohl ist grundsätzlich durch das geplante Baugebiet von deutlichen Eingriffen, vor allem in das Landschaftsbild, auszugehen.

Artenschutz

FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch die Planung nicht erkennbar betroffen.

Bezugnehmend auf den Stellenwert avifaunistischer Belange bei der Planung zum Teilgebiet 1 wurde zu diesem Aspekt bereits vorlaufend eine vertiefte Begutachtung[5] durchgeführt. Daraus ergibt sich eine nur begrenzte Relevanz des Gebietes. Prägend sind Offenlandarten wie Feldlerche und Wachtel. Hinzu kommt die Betroffenheit des Nahrungsbiotops eines Mäusebussardpaares. Der Gutachter empfiehlt Kompensationsmaßnahmen auf nahegelegenen Agrarflächen.

Konzentrationsprinzip bei der Standortwahl

Grundsätzlich besteht durch das vorhandene Teilgebiet 1 des Gewerbeparks bereits eine hohe Vorbelastung, insbesondere für das Landschaftsbild. Nach dem Konzentrationsprinzip ist eine weitere Belastung an dieser Stelle grundsätzlich der Inanspruchnahme einer unbeeinträchtigten Fläche vorzuziehen. Zu würdigen ist in dem Zusammenhang die Bewertung als regional bedeutender Standort der Gewerbeentwicklung wie auch das Fehlen von realistischen Alternativen, da es sich bei dem Planungsanlass um eine Betriebserweiterung in zwingender funktionaler Verflechtung zu bestehenden Anlagen handelt.

---

4 Gemeindeverwaltung Morbach: Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel - HuMos - Teilgebiet 3', Morbach, im Oktober 2008, ergänzt im Mai 2009

5 ÖSTLAP/Martin Schorr: Beurteilung der Empfindlichkeit der Avifauna des für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes HuMos vorgesehenen Bereiches nordöstlich von Gutenthal, Gutachten im Auftrag des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel, Morbach, Zerr, im Juli 2006

Kompensationsansätze

Aus der landespflegerischen Bewertung wurden im Fachbeitrag Zielvorstellungen einschließlich von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Übernahme in die Bebauungsplanung entwickelt. Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft ist in drei Teilräumen vorgesehen:[6]

- Im Bereich des Plangebietes selbst und in dessen unmittelbarer Umgebung sind die Kompensationsschwerpunkte vor allem die landschaftsgerechte Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes durch großflächige Gehölzpflanzungen und die Anlage von Streuobstwiesen, der naturnahe Umgang mit dem Regenwasser einschließlich der landschaftlichen Einbindung sowie die Extensivierung angrenzender Acker- und Grünlandflächen zur Aufwertung der Bodenfunktionen und zur Optimierung als Lebensraum und Jagdhabitat für Offen- und Halboffenlandarten. Der Verlust eines Wanderweges wird durch eine Verlegung kompensiert.
- Im Bereich der Gemarkung Rapperath werden durch Rodung einer Nadelbaumkultur sowie die Extensivierung angrenzender Acker- und Grünlandflächen großflächig Bodenfunktionen aufgewertet und Lebensräume und Jagdhabitate für Offen- und Halboffenlandarten optimiert. Durch die Belassung angrenzender Gehölzstrukturen und die angrenzende landwirtschaftliche Intensivnutzung wird eine hohe Grenzliniendichte geschaffen sowie das Landschaftsbild als eine vielfältige und naturnahe, ‚park-ähnliche' Landschaft mit hoher Eigenart und hohem Erholungspotenzial gestaltet.[7]
- Im Bereich der ökologisch hoch bedeutsamen 'Hundheimer Quellmulde' (FFH-Gebiet Idarwald / 6109-301) wird ein Maßnahmenkomplex mit besonderem Gewicht vorgesehen. Vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Mosel – DLR wurde im Jahr 2005 im Rahmen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens 'Oberes Dhrontal' ein Ökopoolkonzept entwickelt. Darauf wird Bezug genommen.

  Die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen und eine erhebliche Vergrößerung der Biotopfläche der 'Hundheimer Quellmulde' werden den naturhaushaltlichen, insbesondere den ökologischen Nutzen weiter verstärken und eine nachhaltige Biotoppflege unter Einbeziehung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung erleichtern. Durch die extensive Bewirtschaftung unterschiedlicher Grünlandstandorte, die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland sowie die Teilentbuschung stark verbuschter Flächen wird der verbleibende Eingriff in den Bodenhaushalt, in den Wasserhaushalt sowie für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' kompensiert. Die Bodenfunktionen werden langfristig verbessert. Vor allem durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivgrünland und die Teilentbuschung verbuschter Standorte werden Vernetzungsbeziehungen ins Dhrontal geschaffen. Durch die großflächige Nutzungsextensivierung und die Entbuschung größerer Flächen wird im Bereich der Hundheimer Quellmulde das Landschaftsbild neu gestaltet. Eigenart und Naturnähe werden erhöht. Die hohe ökologi-

---

6 Zur Lage der Ausgleichsflächen wird auf die Planzeichnung mit den einschlägigen Festsetzungen im Geltungsbereich sowie auf die Übersichtskarten mit Kennzeichnung der externen Kompensationsflächen verweisen. Siehe auch im Umweltbericht die verkleinerte Wiedergabe der Maßnahmenkarten aus dem Fachbeitrag Naturschutz ab Seite 50.

7 Eine Teilfläche (Flurstück 31, siehe Kennzeichnung in der Karte auf Seite 51) war wegen der Verkleinerung des Plangebietes im Zuge des Verfahrens aus dem Kompensationskonzept heraus genommen worden. Auf Anregung der Unteren Naturschutzbehörde und in Anerkenntnis des Eingriffs in das Landschaftsbild hat sich der Zweckverband letztendlich doch für eine Realisierung entschieden, auch wenn diese nach der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz nicht erforderlich wäre. Da zum Zeitpunkt der Abwägungsentscheidung die Flächenverfügbarkeit nicht gesichert war, wird die Umsetzung nicht als formaler Bestandteil der Planung sondern als freiwillige Zusatzmaßnahme betrieben.

sche Wertigkeit der Hundheimer Quellmulde wird durch eine aktuelle Tagfalterkartierung -Vorkommen von 14 Tagfalterarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz- unterstrichen.

Durch die aufgezeigten Maßnahmen kann nach bilanzierender Bewertung des Fachbeitrags Naturschutz der Eingriff in Natur und Landschaft angemessen ausgeglichen werden. Die Sicherung der Umsetzung erfolgt für den Geltungsbereich des Bebauungsplans durch Festsetzungen im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten des Baugesetzbuches. Für die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs wurde die Absicherung durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ansiedlungswilligen Betrieb, der Eigentümer mehrerer für Ausgleichsmaßnahmen überplanter Flächen nördlich des Geltungsbereichs ist, sowie zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Morbach geleistet. Für die gemeindlichen Flächen ist die Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes beabsichtigt.

Umgang mit einem § 28-Biotop

Da eine Beeinträchtigung des vorhandenen § 28-Biotops trotz vorgesehener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, wurde bereits während der Planung eine Befreiung von den Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes beantragt. Die Obere Naturschutzbehörde hat die Befreiung mit Datum vom 11. März 2008 erteilt, u.a. da eine Prüfung von Alternativstandorten bereits erfolgt ist und durch betriebliche Belange sowie durch die bestehende Vorbelastung des Landschaftsbildes keine weiteren Alternativen sinnvoll erscheinen.
Um dem Eingreifer eventuell unangemessene Kompensationskosten zu ersparen, wird ein regelmäßiges Monitoring der § 28-Fläche in den ersten fünf Jahren nach Baubeginn durchgeführt. Wird dadurch keine Beeinträchtigung des Biotops festgestellt, würden die vorsorglich durchgeführten Maßnahmen dem Ökokonto der Gemeinde gut geschrieben.

Landschaftsbild

Die ausgeprägte Höhenentwicklung der künftigen Bebauung und die zu erwartenden starken Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind unbestrittene Planungsfolgen.

Nach der vorliegenden Planung des Investors, die nach städtebaulicher und landespflegerischer Prüfung und Wertung in Form verschiedener Festsetzungen im Bebauungsplan rahmensetzend festgeschrieben ist, wird durch Aufschüttungen und Abgrabungen ein durchgängiges Höhenniveau der bebaubaren Fläche von rund 508 m üNN hergestellt. Im Teilgebiet 1 liegt die Höhe der korrespondierenden Hauptebene bei 514 m, also 6 m höher. Das festgelegte Geländeniveau stellt einen Kompromiss aus verschiedenen Anforderungen wie Umfang der Geländeveränderungen durch Abgrabungen und Aufschüttungen, Exponiertheit in der Landschaft, Verbindungsmöglichkeiten zum bestehenden Betriebsgelände etc. dar.

Vor der Fixierung der Festsetzungen, insbesondere zur zulässigen Bauhöhe, waren Abstimmungen mit dem Investor durchgeführt worden, um sinnvoll nutzbare Industrieflächen bei gleichzeitiger Verminderung bzw. Begrenzung negativer Auswirkung zu erreichen. Im Ergebnis wird u.a. eine Gliederung der Baumassen nach ihrer Höhe vorgenommen, wie auch unter 4.1.2 zu ‚Maß der baulichen Nutzung' erläutert ist. Hinsichtlich der Wirkung in der Landschaft wird besonderer Wert auf den Schutz der Wohnbevölkerung gelegt, da sie ständig mit dem Blick auf die Industrieansiedlung konfrontiert ist. Deshalb wird im Nahbereich zum Ortsteil Gutenthal hin, der sich in Tieflage zur Ansiedlung befindet und dessen Blickhorizont am meisten berührt ist, die geringste Bauhöhe zugelassen. Für das Hochregallager wurde eine Bauzone mit der größten Distanz zu Gutenthal festgelegt, auch wenn es sich um einen exponierten Standort handelt. In absoluter Höhe über NN ist die Obergrenze der zulässigen Höhenentwicklung im Teilgebiet 3 gleich zu der im Teilgebiet 1, so dass hier in der Fernwirkung keine unterschiedlichen Effekte zu erwarten sind.

Einen näherungsweisen Eindruck vermittelt die nachstehende Fotomontage.[8] Dabei ist zu beachten, dass sichtschützende Bepflanzung für die Neuplanung nicht dargestellt ist. Diese ist für die hier hellgrün sichtbaren Böschungen vorgesehen und wird im Endwuchs etwa die Höhe der gelb eingefärbten Baukörper erreichen.

Im Ergebnis der wiederholten Reflektion des Aspekts ‚Landschaftsbild' im Planungsprozess wurden die gewerblichen Bauflächen im Nordosten gegenüber der ursprünglich geplanten Ausdehnung zurück genommen. Dadurch wird die Flächeninanspruchnahme verringert und auch die Böschungshöhe reduziert. Insgesamt ist die Höhenentwicklung besser gestuft und damit für das Landschaftsbild eher verträglich.

Blick über Gutenthal auf die geplante Ansiedlung von der Hunsrückhöhenstraße B 327 am Oderter Haus, etwa aus Richtung Westsüdwest

Wie bereits voranstehend dargelegt, ist das festgelegte künftige Höhenniveau von 508 m ein Kompromiss aus verschiedenen Randbedingungen unter Einschluss der Wirkung auf das Landschaftsbild. Eine weitere Absenkung erscheint nicht zumutbar. Des Weiteren wurde im Zuge der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz das künftige Höhenniveau auf die notwendigen Erdbewegungen und die entstehenden Böschungen untersucht. Danach wird die heutige Höhenkuppe etwa um 2 m abgeschoben. Die nach Nordosten bzw. Südwesten sichtbaren Böschungen liegen bei etwa 6 bis 10 m Höhe – im Vergleich zu bis zu 24 m in Richtung Morbach für die Realisierung des Teilgebietes 1.

8 entnommen aus dem Fachbeitrag Naturschutz, siehe dort in der Anlage

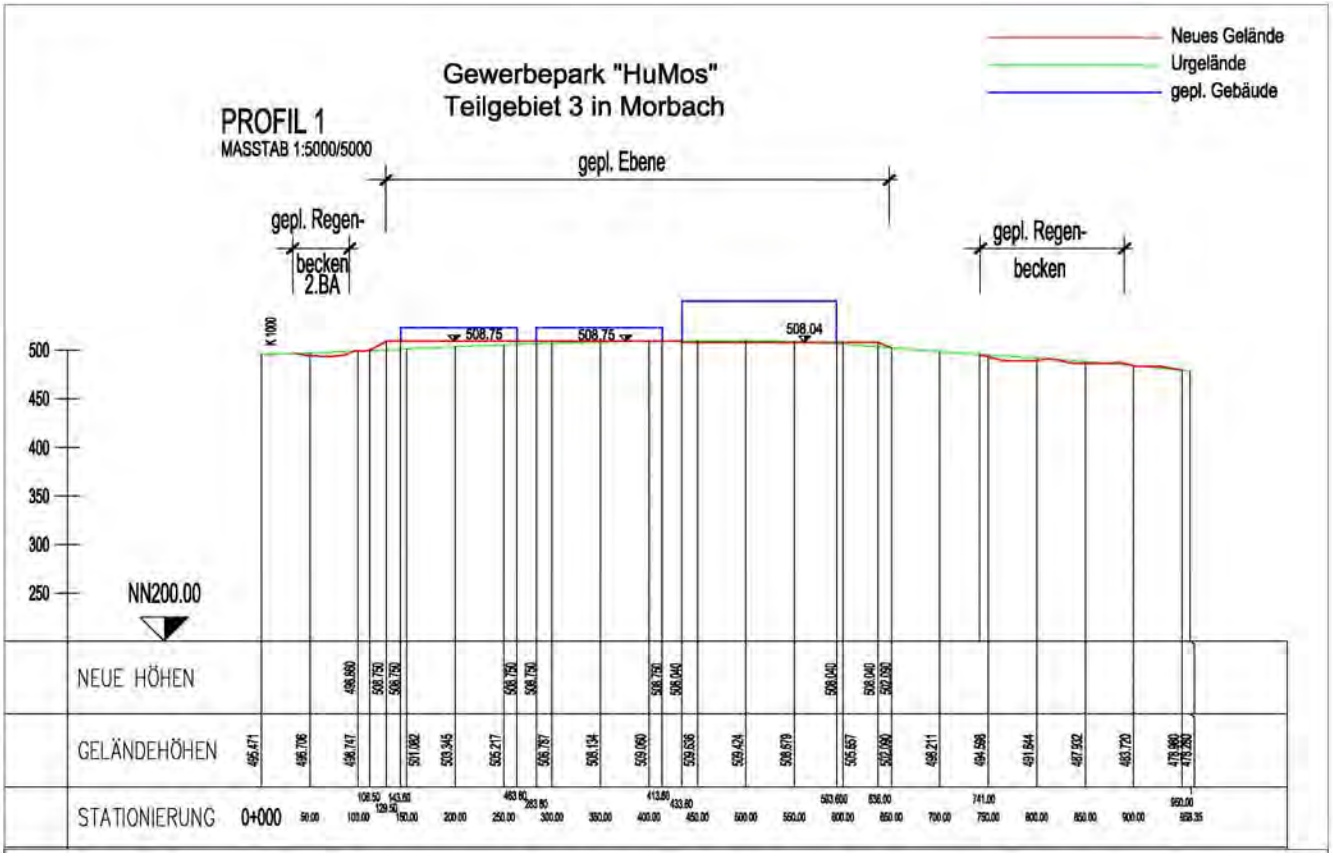

Höhenprofil des Plangebiets laut Ingenieurplanung; nachfolgend die Kennzeichnung der Schnittebene im Lageplan

Wegen der ausgedehnten zusammenhängenden Bauflächen, die für den angestrebten Nutzungszweck eines großflächig bebaubaren Industriegebietes erforderlich sind, wird auf ortsfeste Vorgaben zur inneren Durchgrünung verzichtet. Vorausgegangen waren auch zu diesem Sachverhalt intensive Abstimmungen mit der ansiedlungswilligen Firma, u.a. mit dem Ziel, die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren. Dabei konnte von Firmenseite glaubhaft belegt werden, dass ausgedehnte und nicht unterbrochene Flächen unter Einbeziehung von Bereichen beiderseits des Höhenrückens sowie eine breite Anbindung an das heutige Betriebsgelände benötigt werden. Ein Festhalten an dem ursprünglichen Planungsziel eines durchgängigen Grünstreifens in Kammlage würde dagegen zu unangemessenen Einschränkungen für die beabsichtige Entwicklung führen und diese in Frage stellen bzw. unmöglich machen. In landespflegerischer Hinsicht sollte die Bepflanzung des Höhenrückens vor allem positive Effekte für das Landschaftsbild entfalten. Angesichts des geplanten Hochregallagers, ebenfalls unabdingbarer Bestandteil der Ansiedlung, würde jede Gehölz- und Baumpflanzung ohnehin deutlich überragt. In Gegenüberstellung der Belange der gewerblichen Wirtschaft einerseits und der absehbar geringen Wirkung einer Bepflanzung an dieser Stelle im Verhältnis zur Bebauung andererseits wurde eine Verlagerung an die Außenränder des Gebietes vorgenommen.

Beim Verzicht auf die Bepflanzung des Höhenrückens sind eventuelle Verknüpfungsaspekte für die Tierwelt kaum betroffen, da diese wegen der starken Trennwirkung der Hunsrückhöhenstraße weiter im Osten ohnehin nur wenig ausgeprägt sein können.

Zum Landschaftsbild sind über die unter den Kompensationsansätzen beschriebenen Maßnahmen hinaus keine eigenständigen Ansätze vorgesehen. Hier wird auf die Vielzahl der wegbegleitenden und sichtverschattenden bzw. -ablenkenden Baumpflanzungen in den Gemarkungen Hunolstein, Weiperath, Rapperath, Morbach, Gutenthal und Odert verwiesen.[9] Diese resultieren aus Kompensationsmaßnahmen zu HuMos, Teilgebiet 1, sowie aus Maßnahmen von der Bodenordnung. Die Pflanzungen werden, da es noch Jungbestände sind, in den nächsten Jahren an Wirksamkeit deutlich zunehmen. Im Rahmen der vorliegenden Planung erscheint es wenig sinnvoll, zusätzlich zu den vorhandenen Pflanzungen, die für das Plangebiet genauso wie für Teilgebiet 1 wirken, weitere sichtablenkende Pflanzungen zu planen. Dies gilt insbesondere, da zum einen die zusätzliche Wirkung verhältnismäßig gering erscheint und zum anderen eine stark durch Hecken und Gehölzstreifen strukturierte und gekammerte Landschaft nicht typisch für die Hunsrückhochflächen ist.

Die -unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung durch Teilgebiet 1 und der Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes- verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigung wird vor allem durch die großflächige Neugestaltung ausgewählter Landschaftsräume bei Rapperath und im Bereich der Hundheimer Quellmulde kompensiert.

Auf die Inhalte und weitergehenden Aussagen des nachfolgenden Umweltberichtes und des Fachbeitrags Naturschutz wird verwiesen.

4.3.2 Umgang mit dem Niederschlagswasser

Die Umsetzung des Bebauungsplans wird zu großflächigen Versiegelungen und dem damit einher gehenden schubartigen Anfall von Niederschlagswasser in großen Mengen führen. Die Planungsüberlegungen richten sich darauf, einerseits die Entwässerung technisch störungsfrei zu gewährleisten und gleichzeitig negative Effekte auf den Naturhalt zu vermeiden. Dazu werden folgende Grundsätze verfolgt:

- Auffangen und Zwischenpufferung des Niederschlagswassers

[9] vgl. die Übersichtskarte mit der Darstellung der sichtverschattenden Gehölze, die im Anhang des Fachbeitrags Naturschutz enthalten ist

- Einrichtung von Retentionsräumen, die auf die Wiederzuführung zum natürlichen Wasserkreislauf zielen, vorrangig durch Versickerung und Verdunstung
- naturnaher Ausbau der Retentionsräume, ebenso der Zuführung, soweit sie außerhalb der Bauflächen liegen
- bei eventueller weiterer Ableitung Zuführung zu den durch die angetroffene Topographie vorgegebenen Vorflutern[10]

Konkret werden sowohl im Südwesten randlich zu den überbaubaren Flächen in der anschließenden Grünzone sowie in der nordöstlichen Nachbarschaft des Plangebietes naturnahe Retentionsbecken angelegt, die die Funktion der Rückhaltung, Versickerung und Verdunstung haben. Mit diesem Konzept sollen die Veränderungen des heutigen natürlichen Wasserhaushaltes möglichst gering gehalten werden.

Von herausgehobener landespflegerischer Bedeutung wird es dabei sein, für die Feuchtbereiche im Nordosten, darunter eine Zone die nach § 28 Landesnaturschutzgesetz unmittelbar geschützt ist, weiterhin die notwendige Wasserzufuhr zu sichern. Obwohl nach den geologischen Verhältnissen nur ein geringer bis mittlerer Beitrag des Plangebietes zur Grundwasserneubildung anzunehmen ist, sind Veränderungen nicht auszuschließen. Deshalb werden vorsorglich in räumlicher Nähe und geeigneter topographischer Lage Retentionsbecken vorgesehen, die eine Zuführung zum Untergrund bewirken und damit einen Beitrag zur Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse leisten.

Näheres wurde bereits im Zuge der Entwässerungsplanung[11], die parallel zum Bebauungsplan entwickelt wurde, ausgearbeitet. Das Konzept wurde zwischen dem Planer und der zuständigen Fachbehörde, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, abgestimmt und von dieser bestätigt.

Im Bebauungsplan werden gemäß der Planungsebene bodenbezogene Rahmenfestsetzungen innerhalb des Geltungsbereichs getroffen. Sie schreiben die Nutzung randlich gelegener Grünflächen für die Regenwasserbehandlung vor. Dort sind in naturnahem Ausbau Rückhalte- und Versickerungsbecken anzulegen. (Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

---

10 Da die Dimensionierung der Auffangbecken für das 100-jährige Ereignis vorgenommen wird, ist ein Abfluss entsprechend selten zu erwarten.

11 Architektur- und Ingenieurbüro Jakobs-Thomas-Fuchs: Entwässerungskonzept zur Versickerung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen aus dem Werk II der Firma Papier-Mettler, Morbach im Teilbereich III des Gewerbeparks 'HuMos' in den Untergrund, Morbach, im August 2007

mit der Widmung M 1 - Versickerungsbereich mit Gehölzen). Die Anlage und Verwendung weiterer Flächen außerhalb des Bebauungsplansgebietes wurde zwischen dem Zweckverband und der ansiedlungswilligen Firma in einem parallel abgeschlossenen städtebaulichen Vertrag festgelegt. Daneben stehen die wasserrechtlichen Genehmigungserfordernisse und -vorgaben.

4.4 IMMISSIONSSCHUTZ

4.4.1 Umgang mit Geräuschen

Vorgehensweise

Bereits bei der Planung für das bestehende Teilgebiet 1 des Gewerbeparks HuMos erfolgte eine intensive Auseinandersetzung mit Fragen des Schallschutzes. Auf der Grundlage von gutachterlichen Ausbreitungsrechnungen wurde eine Lärmkontingentierung im dortigen Bebauungsplan festgesetzt. Damit wurden für das Plangebiet differenziert nach Teilgebieten Emissionsobergrenzen definiert, die für die umliegenden schutzwürdigen Gemeindeteile die Einhaltung der maßgeblichen Umweltstandards sicherstellen.

Für das Teilgebiet 3 wird die bisherige Vorgehensweise geeignet fortgeschrieben. Überrechnungen der schalltechnischen Situation haben stattgefunden.[12] Das neue Teilgebiet muss dabei im Zusammenhang mit den bestehenden und eventuell künftig hinzukommenden betrachtet werden, da alle diese Gebiete potenziell auf dieselben schutzwürdigen Bereiche -vornehmlich die Ortslagen von Gutenthal und Morbach- einwirken.

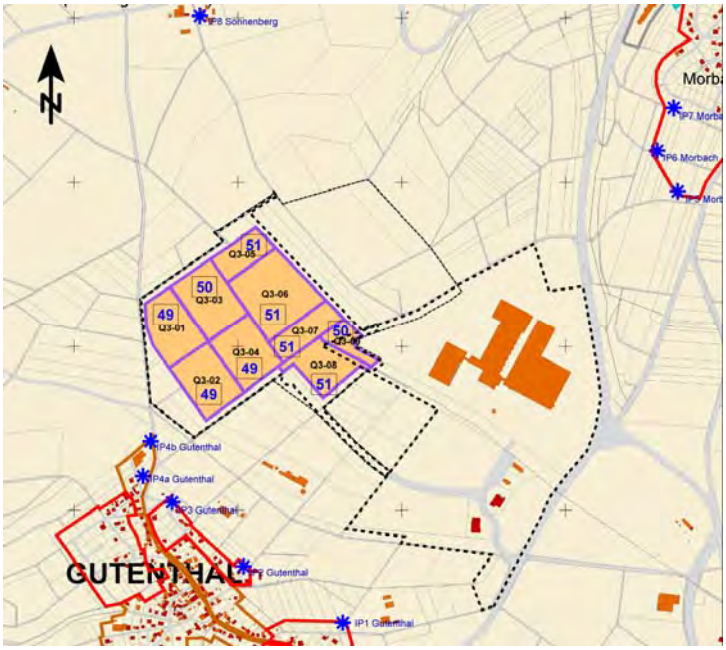

Übersicht über die vorrangig betrachteten Immissionsorte (*)
(Auszug aus den schalltechnischen Untersuchungen)

Die schalltechnischen Berechnungen haben gezeigt, dass in dem neuen Teilgebiet 3 eine Nutzung im industriellen Maßstab nur dann möglich ist, wenn vorher bisher bestehende, verhältnismäßig hohe ‚Emissionsrechte' des Teilgebietes 1 reduziert werden. Eine solche Umverteilung ist grundsätzlich möglich, da im Teilgebiet 1 die vorhandenen Rechte bei weitem nicht ausgenutzt wurden. Dies war Ergebnis von detaillierten Analysen einschließlich von Schallmessungen für den Bereich des heutigen Werksgeländes der Fa. Mettler. Unter Einbeziehung dieser Randbedingung hat der Schallgutachter zulässige Emissionen gemäß der DIN 45.691 ‚Geräuschkontingentierung' für das Teilgebiet 3 entwickelt.

---

12 isu - Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung: Zweckverband Gewerbepark HuMos, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 und zur 2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet 1, Bitburg, im Oktober 2007 sowie: Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 des Gewerbeparks Hunsrück-Mosel –HuMos– hier: Geräuschkontingentierung für einen geänderten Flächenzuschnitt (2. Bebauungsplanentwurf, Stand Oktober 2008), Bitburg, im Oktober 2008

Die ermittelten Werte sind in den Bebauungsplan als Festsetzungen eingegangen. Sie haben die Wirkung von Obergrenzen der Schallabstrahlung und müssen von den Betrieben und Anlagen eingehalten werden. Dies sichert an den maßgeblichen Immissionsorten -das sind die nächstgelegenen Wohn- und Mischgebiete sowie gleichgestellte Siedlungen- angemessene Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Für das Industriegebiet liegen die rechnerisch als zulässig ermittelten Schallabstrahlungen tags (06.00 bis 22.00 Uhr) im unteren bis mittleren Bereich der für diesen Gebietstyp üblichen Standards. Die Nachtwerte (22.00 bis 06.00 Uhr) fallen dagegen mit 49 bis 51 dB (A) pro m^2 als Referenz an die angetroffene Situation geringer aus als sonst üblich.

Vor der verbindlichen Festsetzung wollte sich der Zweckverband Gewissheit verschaffen, ob neben den Schutzinteressen der Bevölkerung auch die Interessen der gewerblichen Wirtschaft ausreichend berücksichtigt werden. Deshalb wurde gemeinsam mit der ansiedlungswilligen Firma eine Hochrechnung der Schallabstrahlung für die geplanten Gebietsnutzung durchgeführt. Im Ergebnis lässt sich mit einer geeignet angepassten betrieblichen Konzeption eine angemessene Nutzung innerhalb der festgesetzten Grenzen erreichen. Sinnvolle Maßnahmen zur Minderung der Schallabstrahlung sind dabei beispielsweise

- der Einsatz von spezifisch leisen Aggregaten,
- eine entsprechend schallgedämmte Ausführung der Außenbauteile,
- die Anordnung der öffenbaren Fenster von stark verlärmten Räumen sowie von Lüftergruppen insbesondere zu den Gebäudeseiten, die von Gutenthal und Morbach abgewandt sind,
- die bevorzugte Nutzung von Fahrtrouten, die durch Gebäude oder Lärmschutzwälle abgeschirmt sind.

Mit dem Ziel, der Firma Mittel für schalltechnisch optimierte Planungen an die Hand zu geben, gestatten die textlichen Festsetzungen die Errichtung von Lärmschutzwällen in Kombination mit den randlichen Grünflächen. Bei den schalltechnischen Bedingungen wurden richtungsbezogene Zuschläge zu den Lärmkontingenten hinzugefügt. Sie erlauben eine stärkere Schallabstrahlung in Richtungen, die weniger schutzwürdig sind. Dies ist vor allem nach Nordwesten gegeben, da dort zu beachtende Siedlungen wesentlich weiter entfernt sind als in andere Richtungen. Mit diesem Zusatz wird die Flexibilität bei der Enthaltung der schalltechnischen Vorgaben erhöht.

Aus städtebaulicher Sicht ist damit der bestmögliche Ausgleich zwischen betrieblichen Produktionsinteressen und den Schutzinteressen in der Umgebung erreicht. Rechnerische Überschreitungen der maßgeblichen Lärmwerte, die sich an einzelnen der betrachteten Immissionsorte ergeben, werden dabei als hinnehmbar bewertet, da sie kleiner als 1 dB sind, also innerhalb der Toleranzgrenze liegen, die die TA Lärm als vertretbar einstuft. Des Weiteren wurde abwägend bewertet, dass eine noch stärkere Reduzierung der festgesetzten Kontingente nicht sinnvoll ist, da sie die Funktionsfähigkeit des geplanten Industriegebietes grundsätzlich in Frage stellen würde.

Planungsrechtliche Umsetzung und Sicherung

Die Übernahme der ermittelten Immissionskontingente in den Bebauungsplan erfolgt gemäß § 1 Abs.4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Vorgabe zu den besonderen Eigenschaften der Betriebe und Anlagen in Form von zulässigen Lärmkontingenten als verbindliche Obergrenze. Im Falle neu hinzu kommender oder sonstig genehmigungspflichtiger Anlagen ist die Einhaltung dieser Vorgaben in der Regel im Genehmigungsverfahren geeignet nachzuweisen.

Neben der Herleitung passender Werte waren Fragen der Umsetzung zu erwägen. Wie dargelegt setzt die Festlegung der Kontingente im Teilgebiet 3 eine vorherige Reduzierung im Teilgebiet 1 voraus. Deshalb hat der Zweckverband, der auch hier Träger der Planungshoheit ist, eine parallele Än-

derung dieses Bebauungsplans vorgenommen. Die dort künftig zulässigen Kontingente ergeben sich aus der schalltechnischen Begutachtung, die gleichzeitig die Teilgebiete 3 und 1 sowie eine Option für ein mögliches Teilgebiet 2 einbezogen hat.

Ergänzend zur Änderung des Bebauungsplans waren heute durch Baugenehmigung bestehende Rechte zu beachten. Formal gesehen wäre es nicht auszuschließen, dass mit einer auf Grundlage des bisherigen Bebauungsplans im Teilgebiet 1 erteilten Genehmigung im Rahmen des Bestandsschutzes ein höheres schalltechnisches Kontingent ausgeschöpft würde als künftig aufgrund der Änderung des Bebauungsplans zulässig sein wird. Damit würde die geplante Umverlagerung von Kontingenten vom Teilgebiet 1 auf das Teilgebiet 3 unterlaufen und es könnte zur Überschreitung schalltechnischer Obergrenzen kommen.

Zur Verhinderung einer solchen Problematik hat der Zweckverband einen städtebaulichen Vertrag geschlossen, in denen sich die Inhaber von rechtsgültigen Bau- und sonstigen lärmrelevanten Genehmigungen im Teilgebiet 1 zur Einhaltung der Bestimmungen des geänderten Bebauungsplans verpflichten – ungeachtet eventuell weitergehender Genehmigung. Die faktische Funktionsfähigkeit dieses Ansatzes wurde geprüft, indem die heutigen Emissionen und absehbaren künftigen Immissionen der betroffenen Gebiete gutachterlich erfasst wurden. Auf dieser Grundlage wurden die Neufestlegung der Kontingentierung für das Teilgebiet 1 vorgenommen. Von der besagten Änderung der zulässigen Kontingente werden die Flächen der bereits ansässigen Firma, die in das Teilgebiet 3 expandieren will, sowie die noch nicht bebauten Flächen im Eigentum des Zweckverbandes erfasst. Nicht berührt sind die Flächen im Teilgebiet 1, die von Dritten erworben und bebaut wurden. In deren Rechte wird nicht eingegriffen.

Detailregelungen

Die im schalltechnischen Gutachten enthaltenen Formulierungsvorschläge für Festsetzungen einschließlich der notwendigen Angaben zu Berechnungsgrundlagen und –methoden werden in den Bebauungsplan übernommen.

Des Weiteren werden auch die Bestimmungen zu einer Bagatellregelung und zum Austausch von Kontingenten zwischen Teilflächen integriert. Dadurch wird einerseits der Vollzug erleichtert und anderseits der Gestaltungsspielraum der Betriebe verbessert, ohne dass Abweichungen von den Qualitätsvorgaben hinsichtlich des Schallschutzes eintreten.

Aktualisierung im Zuge des Verfahrens

Vom 1. zum 2. Entwurf wurde die Ausdehnung der Bauflächen im Nordosten zurück genommen und in der Folge die Abgrenzung der inneren Teilgebiete verändert. In einer ergänzenden schalltechnischen Betrachtung wurde überprüft, ob die Geräuschkontingentierung übernommen werden kann oder ggf. angepasst werden muss. Durch den geänderten Zuschnitt vermindern sich die schallabstrahlenden Flächen, gleichzeitig rücken Teilgebiete mit hohen Kontingenten näher an die Ortslage von Gutenthal heran. Daher war zunächst zu betrachten, ob die zu erwartenden Gesamtbelastungen aufgrund der Geräuschkontingentierung für die Teilgebiete 1, 2 und 3 auch bei dem geänderten Flächenzuschnitt im Teilgebiet 3 unterhalb der nutzungsspezifischen Immissionsrichtwerte der TA Lärm bleiben.

Des Weiteren war in einer schalltechnischen Untersuchung im Sinne einer Machbarkeitsstudie ein Betriebsszenario für die Nacht (22 bis 6 Uhr) für eine Erweiterung der Fa. Papier Mettler im Teilgebiet 3 erarbeitet worden, das Rahmenbedingungen aufzeigt, unter denen die Einhaltung der Geräuschkontingentierung gegeben ist. Demnach war auch zu prüfen, ob die für dieses Betriebsszenario ermittelten Geräuscheinwirkungen in der Nachbarschaft durch die Kontingente für das Teilgebiet 3 im geänderten Flächenzuschnitt weiterhin abgedeckt sind.

Die ergänzende Untersuchung zu den aufgezeigten Fragestellungen[13] kommt zu dem Ergebnis, dass die Lärmkontingentierung für das Teilgebiet 3 des Gewerbeparks HuMos auch bei verkleinertem Geltungsbereich und veränderter innerer Flächenaufteilung, wie im 2. Bebauungsplanentwurf enthalten, mit zahlenmäßig unveränderten Geräuschkontingenten und winkelabhängigen Zusatzkontingenten beibehalten werden kann.

4.4.2 Betrachtungen zu Gerüchen

Zu möglichen Immissionskonflikten für das Plangebiet durch Gerüche sind insbesondere die Emissionen eines tierhaltenden Betriebs etwa 200 m südlich des Geltungsbereichs zu betrachten.

Im Zusammenhang mit weiteren Entwicklungsabsichten des Zweckverbandes liegen aus dem Jahr 2000 gutachterliche Untersuchungen zur Geruchsausbreitung vor.[14] Sie fanden in Anwendung der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) statt. Mit qualifizierten Ausbreitungsrechnungen unter Einschluss der örtlichen Windverhältnisse wurden Geruchsausbreitungsfahnen ermittelt. Diese erlauben eine Beurteilung nach den in der GIRL enthaltenen zulässigen Geruchsobergrenzen. Für Gewerbe- und Industriegebiete darf demgemäß die Geruchsschwelle in 15 % der Jahresstunden nicht überschritten werden.

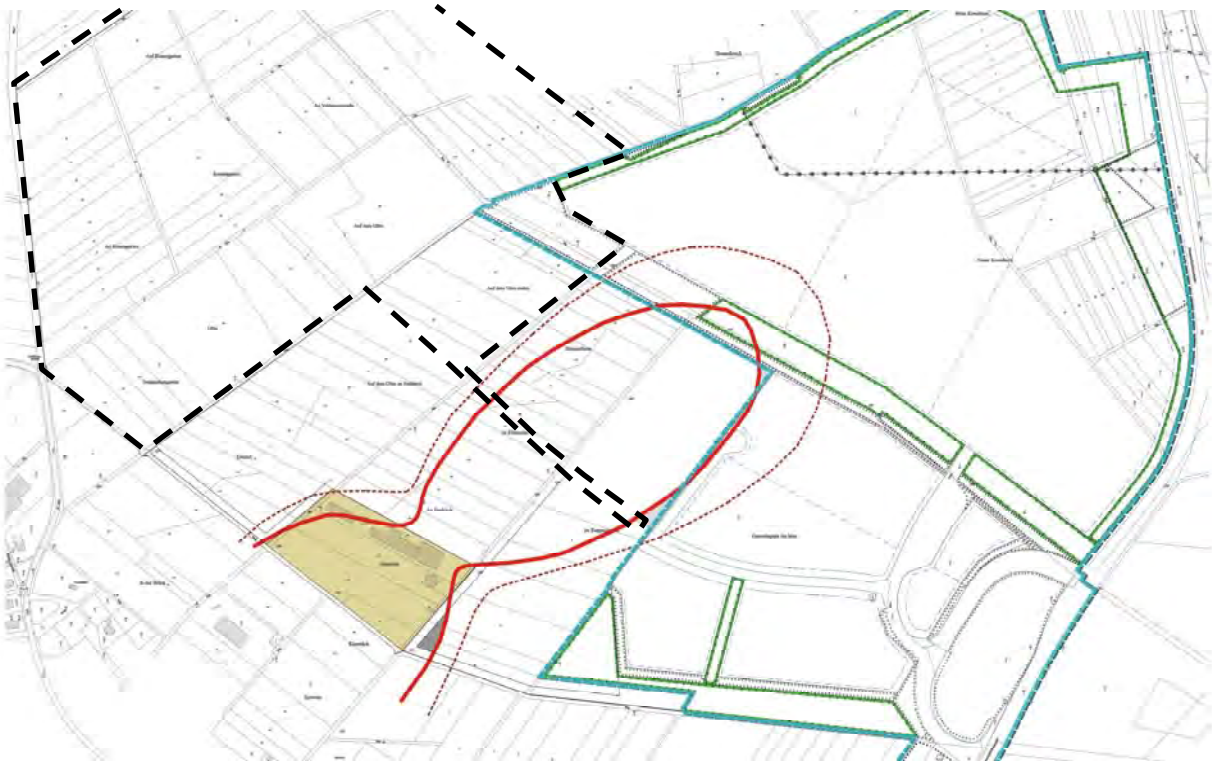

Übersichtsdarstellung zur Geruchsausbreitung von zwei tierhaltenden Betrieben im Status quo. Die äußere gestrichelte Linie zeigt die für Gewerbe- und Industriegebiete zulässige Geruchsstundenhäufigkeit von 15 %.

---

13 isu - Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung: Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 des Gewerbeparks Hunsrück-Mosel –HuMos– hier: Geräuschkontingentierung für einen geänderten Flächenzuschnitt (2. Bebauungsplanentwurf, Stand Oktober 2008), Bitburg, im Oktober 2008

14 isu Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH: Geruchsimmissionsprognose zur Fortführung der Bauleitplanung im Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- ‚Ergebnisse der 1. Untersuchungsphase', Ramstein-Miesenbach, im November 2000

Für das Teilgebiet 3 ergibt sich nach der Kartendarstellung auf der Grundlage der genannten Ausbreitungsrechnungen keine Betroffenheit durch eine Geruchstundenhäufigkeit von 15 % der Jahresstunden oder mehr. Lediglich für die Erschließungsstraße vom Teilgebiet 1 kommend werden höhere Werte erreicht. Da hier aber nur mit einem kurzzeitigen Aufenthalt von Menschen gerechnet werden muss, wird dies nicht als problematisch eingestuft.

Die damaligen Betrachtungen hatten sich auch mit möglichen Betriebserweiterungen im Sinne eines prognostischen Zuschlags beschäftigt. Diese waren bezugnehmend auf Angaben der damaligen Betriebsvertreter berechnet worden. Im Ergebnis zeigte sich, dass jeder der zwei damals betrachteten Betriebe für sich bereits im Status quo in den nächstgelegenen Wohngebieten von Gutenthal Überschreitungen der zulässigen Geruchsbeaufschlagungen verursachte. Die Herleitung basiert auf qualifizierten Ausbreitungsrechnungen unter Einbeziehung der Windverhältnisse und ist in Karten zur Geruchsausbreitung nachvollziehbar dokumentiert. Bezugnehmend hierauf hatte der Zweckverband schon in der Vergangenheit vielfach deutlich gemacht, dass die geäußerten Erweiterungsabsichten nur theoretischer Art sind, da sie bereits aufgrund der notwendigen Beachtung der vorhandenen Wohngebiete nicht umgesetzt werden können.

Für die Entwicklung des Teilgebietes 3 sind die Geruchsimmissionen aus bestehender Tierhaltung als konkurrierende Vorbelastung zu sehen. Eine Einschätzung hierzu lässt sich erreichen unter Rückgriff auf die qualifizierten Daten des Deutschen Wetterdienstes zu den örtlichen Windverhältnissen, die der erwähnten Geruchsuntersuchung[15] zugrunde lagen. Die vorherrschende Windrichtung ist demnach Südwest mit einem Nebenmaximum aus Nordost.

Prinzipiell kommt innerhalb des Plangebietes für Geruchsemissionen potenziell allein die überbaubare Fläche in Frage. Die nachstehende Graphik zeigt diese näherungsweise sowie in der Grunddarstellung die Geruchsausbreitungsfahnen der tierhaltenden Betriebe im damaligen Status quo überlagert mit der Kennzeichnung der prägenden Windrichtungen.

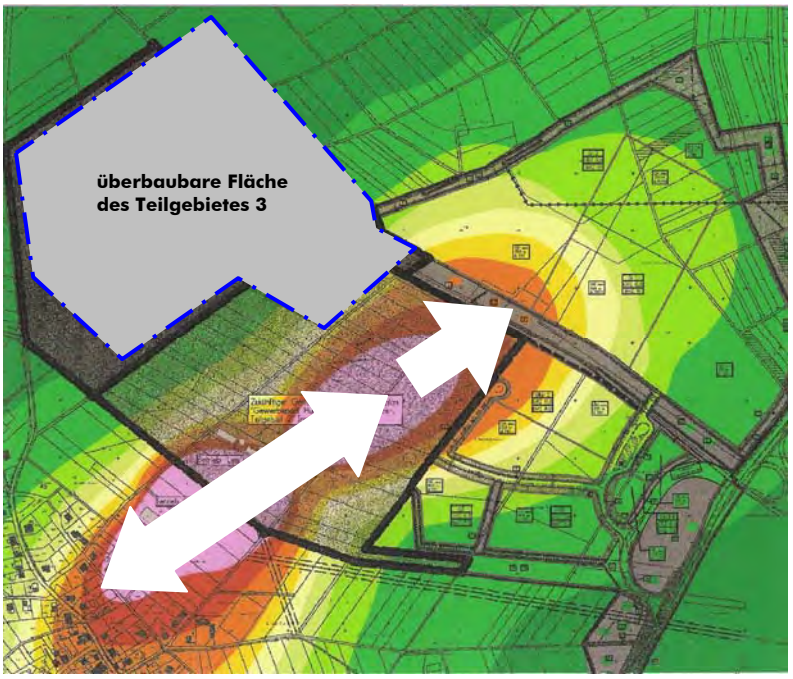

In analoger Übertragung auf das Plangebiet ist die Betroffenheit von Gutenthal durch maßgebliche Geruchsbelastungen aufgrund der gegebenen Windverhältnisse in Kombination mit der Position der überbaubaren Flächen zur Ortslage nicht zu erwarten.

Für den Großteil der Baufläche besteht für die hier zu betrachtende Nebenwindrichtung Nordost ein deutlicher Versatz zur Ortslage, der im Falle von Emissionen eine seitliche Verfrachtung herbei führt. Der nach Südosten vorspringende Teil der überbaubaren Fläche ist deutlich mehr als 500 m vom Ortsrand entfernt, sodass hier bereits die Entfernung bei eventuellen Emissionen konfliktentschärfend wirkt.

[15] siehe Fußnote 12, Seite 3

Generell ist darauf zu verweisen, dass beachtlich geruchsemittierende Anlagen der immissionsrechtlichen Genehmigung unterliegen. In einem solchem Verfahren ist dann die Vorbelastung aus den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben mit einzubeziehen.

Ergänzend kann angemerkt werden, dass durch die Neuplanung nach heutigem Kenntnisstand keine beachtliche Geruchsemission zu erwarten ist. Nach Angaben der ansiedlungswilligen Firma werden Anlagen und Einrichtungen vorgesehen, die weitgehend den heute im Teilgebiet 1 betriebenen entsprechen. Dort sind keine maßgeblichen Gerüche anzutreffen, insbesondere keine, die über das Betriebsgelände hinaus wahrnehmbar sind.

4.5 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

Im äußersten Nordosten außerhalb des Plangebietes befindet sich eine biotopkartierte Quellmulde, die als Fläche gemäß § 28 Landesnaturschutzgesetz anzusehen ist und damit einem unmittelbaren gesetzlichen Schutz unterliegt. Die Lage ist in der Planzeichnung gekennzeichnet.

Schwerwiegende Veränderung des Biotops als Planungsfolge können nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wurden Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Bebauungsplanung aufgenommen und gleichzeitig ein Befreiungsverfahren nach Landesnaturschutzgesetz eingeleitet. Dieses wurde inzwischen mit einer Genehmigung abgeschlossen.[16]

5 UMWELTBERICHT

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden verschiedene umweltbezogene Fachuntersuchungen durchgeführt. Dies sind in erster Linie der Fachbeitrag Naturschutz[17] gemäß Landesnaturschutzgesetz sowie immissionstechnische Untersuchung zu Geräuschen.[18] Daneben kann auf Erkenntnisse aus parallelen oder vorlaufenden Fachgutachten und –planungen, u.a. zur Entwässerung,[19] zur Avifauna[20] und zu Gerüchen[21] zurück gegriffen werden.

---

16 vgl. hierzu und zum weiteren Vorgehen die Ausführungen auf Seite 11

17 Gemeindeverwaltung Morbach: Fachbeitrag Naturschutz zum Bebauungsplan ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel - HuMos - Teilgebiet 3', Morbach, im Oktober 2008, ergänzt im Mai 2009

18 isu - Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung: Zweckverband Gewerbepark HuMos, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 und zur 2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet 1, Bitburg, im Oktober 2007 sowie: Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 des Gewerbeparks Hunsrück-Mosel –HuMos– hier: Geräuschkontingentierung für einen geänderten Flächenzuschnitt (2. Bebauungsplanentwurf, Stand Oktober 2008), Bitburg, im Oktober 2008

19 Architektur- und Ingenieurbüro Jakobs-Thomas-Fuchs: Entwässerungskonzept zur Versickerung des Niederschlagswassers der Dach- und Verkehrsflächen aus dem Werk II der Firma Papier-Mettler, Morbach im Teilbereich III des Gewerbeparks 'HuMos' in den Untergrund, Morbach, im August 2007

20 ÖSTLAP/Martin Schorr: Beurteilung der Empfindlichkeit der Avifauna des für die Erweiterung des interkommunalen Gewerbegebietes HuMos vorgesehenen Bereiches nordöstlich von Gutenthal, Gutachten im Auftrag des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel, Morbach, Zerr, im Juli 2006

21 Geruchsimmissionsprognose zur Fortführung der Bauleitplanung im Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- ‚Ergebnisse der 1. Untersuchungsphase', erstellt von isu Ingenieurgesellschaft für Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung mbH, Ramstein-Miesenbach, im November 2000

Der folgende Umweltbericht stellt in Auszügen daraus sowie punktuell ergänzt die wesentlichen Auswirkungen der Planung für die zu betrachtenden Schutzgüter dar.[22]

5.1 EINLEITUNG

5.1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Beschreibung des Vorhabens

Der Zweckverband 'Gewerbepark Hunsrück-Mosel (HuMos)' beabsichtigt in Anlehnung an den Flächennutzungsplan der verbandsfreien Gemeinde Morbach die Ausweisung und rechtliche Absicherung des 3. Teilgebietes für den interkommunalen Gewerbepark HuMos. Da der geplante dritte Bauabschnitt größer werden soll als in der Flächennutzungsplanung der Gemeinde von 2003 dargestellt, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Diese wurde im Parallelverfahren von der Gemeinde Morbach durchgeführt.

Der Bedarf für die Neuausweisung von Gewerbeflächen in diesem Bereich ergibt sich vor allem durch konkrete und großflächige Erweiterungsabsichten eines im Gewerbepark HuMos ansässigen Betriebes.

Beschreibung der geplanten Festsetzungen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zum 'Teilgebiet 3' hat eine Größe von rund 29 ha. Davon ergeben sich nach der Planung ausgewiesenes Industriegebiet auf 25,8 ha - hierin überbaubare Fläche auf 21,7 ha und Anpflanzfläche auf 3,8 ha, Verkehrsflächen auf 1,1 ha und Grünflächen auf 2,0 ha. In letzteren sind Flächen für 'Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft' unter Einschluss von Regenrückhalte- und Versickerungsbecken enthalten.

Auf den Flächen des Industriegebietes ‚GI' sind im Wesentlichen die Gewerbebetriebe mit einigen wenigen Ergänzungseinrichtungen zulässig. Der Zusatz ‚e' zur Gebietsbezeichnung ‚GI' steht für die Begrenzung der Lärmemissionen durch entsprechende Festsetzungen[23].

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch eine Grundflächenzahl von 0,6 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis 0,8 für weitere Versiegelungen. Die Bauhöhe wird gestaffelt als Kompromiss aus betrieblichen Erfordernissen und dem Schutz der Bevölkerung sowie des Landschaftsbildes festgesetzt. Die Standardhöhe liegt bei 15 m. Sie darf weiter entfernt von der Ortslage Gutenthal für bestimmte Flächenanteile überschritten werden. In einem kleinen Teilbereich ist ein Hochregallager mit bis zu 42 m Höhe erlaubt.

Verkehrswege sind einmal als Zufahrtstraße in Fortführung der Hauptachse des Teilgebietes 1 sowie als vorhandener bzw. auszubauender Wirtschaftsweg vorgesehen.

Die übrigen flächenhaften Festsetzungen im Bebauungsplan beziehen sich auf Pflanzbindungen, die auf eine Eingrünung der Bauflächen zielen, sowie Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, vornehmlich zur Gewährleistung einer naturnahen Regenwasserbehandlung.

Bauordnungsrechtliche Regelungen schreiben eine optisch zurückhaltende Farbgebung vor und begrenzen Werbeanlagen in ihrer Art und Größe.

---

22 Insbesondere für Quellenangaben wird auf die genannten Fachbeiträge verwiesen.

23 vgl. die textlichen Festsetzungen sowie die Planzeichnung zum Bebauungsplan

Hinzu kommen weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zur Kompensation des landespflegerischen Eingriffs, besonders zum Landschaftsbild, sowie Maßnahmen zum naturnahen Umgang mit dem Regenwasser - darunter die Anlage von Versickerungsbecken in Zuordnung zur § 28-Fläche im Nordosten, sodass hangabwärts ein gezielter Wassereintrag in den Untergrund entsteht.

5.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Das Plangebiet der vorliegenden Planung liegt nach **Landesentwicklungsprogramm III (LEP III)** in einem 'Erholungsraum'.[24] Der Bereich des Untersuchungsgebietes wird als 'Gewerbestandort mit besonderen Entwicklungsimpulsen', hier als 'bestehender landesweit bedeutsamer Gewerbestandort' gekennzeichnet[25]

Folgende Aussagen werden in den Plänen zum Ressourcenschutz für die einzelnen Schutzgüter für das Umfeld des Plangebietes getroffen (LEP III, Leitbild für den Ressourcenschutz):[26]

- Boden: Sanierung von Bereichen mit hohem Bodenabtrag durch Wasser, Sanierung und Sicherung der Ressource Boden in der freien Landschaft
- Wasser: Vordringliche Sicherung der Qualität
- Klima: Vordringliche Erhaltung großer zusammenhängender Waldgebiete als Frischluftentstehungsgebiete; Minderung der Immissionsbelastung der Luft und Verbesserung der Luftaustauschprozesse; Verbesserung bzw. Sicherung der lufthygienischen Ausgleichsleistungen, Minderung der Schadstoffbelastung der Luft
- Pflanzen und Tiere: Erhaltung aller vorhandenen, für den Artenschutz bedeutsamen Biotoptypen und Standortpotenziale, Verbesserung und Aufwertung der Landschaft als Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften.
- Erlebnisräume für landschaftsgebundene Erholung: Vordringliche Sicherung der raumtypischen Merkmale und charakteristischen Landschaftsformen sowie landschaftstypischen Nutzungs- und Bewirtschaftungsformen, vordringliche Sicherung vor Verlärmung

Der **Regionale Raumordnungsplan** hatte das Gebiet ursprünglich als 'sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche' eingestuft. Zudem liegt es in einem 'Schwerpunktbereich der weiteren Fremdenverkehrsentwicklung'. Die Teilfortschreibung 'Bereich Gewerbe und Industrie' von 1995 stellt den Gewerbepark 'HuMos' als 'bestehenden landesweit bedeutsamen Gewerbestandort' sowie als 'regional bedeutsamen Gewerbe- und Industriestandort' dar. Der größte Teil des Plangebietes (Teilgebiet 3) wird als 'Vorbehaltsbereich für die gewerbliche Entwicklung' dargestellt. Ein kleinerer Teil im Osten des Plangebietes wird als 'Vorranggebiet Landwirtschaft' dargestellt.

In der '**Planung vernetzter Biotopsysteme**' wird das Untersuchungsgebiet in der Karte 'Prioritäten' nicht gesondert gekennzeichnet – prioritäre Lebensräume sind hier also nicht aufgeführt.

---

24 Während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan und zur parallel laufenden Flächenutzungsplanänderung wurde das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) rechtskräftig.
Das Plangebiet liegt laut Darstellung im Kapitel 3 ‚Freiraum' des LEP IV in einem ‚Landesweit bedeutsamem Bereich für Tourismus und Erholung'.

25 Entsprechende Aussagen werden im LEP IV auf die Ebene der Regionalplanung verwiesen. Vgl. die Aussagen des Regionalen Raumordnungsplans, wie auf dieser Seite zitiert.

26 Mit anderer Wortwahl werden im LEP IV ähnliche Zielvorgaben formuliert.

In den Entwicklungszielen derselben Planung werden die Dauergrünlandstandorte inklusive der Feuchtwiese im Nordosten des Plangebietes als erhaltenswerte Wiesen und Weiden mittlerer Standorte dargestellt. Der kleine Bachlauf wird als zu entwickelnd dargestellt.

Für das übrige Plangebiet stellt die Planung vernetzter Biotopsysteme lediglich 'Ackerflächen' sowie als Ziel eine 'biotoptypenverträgliche Nutzung' dar.

Der nördlich gelegene Waldbereich „Die Wacken" wird als 'übrige Wälder und Forste, nicht durch die Biotopkartierung erfasst' dargestellt.

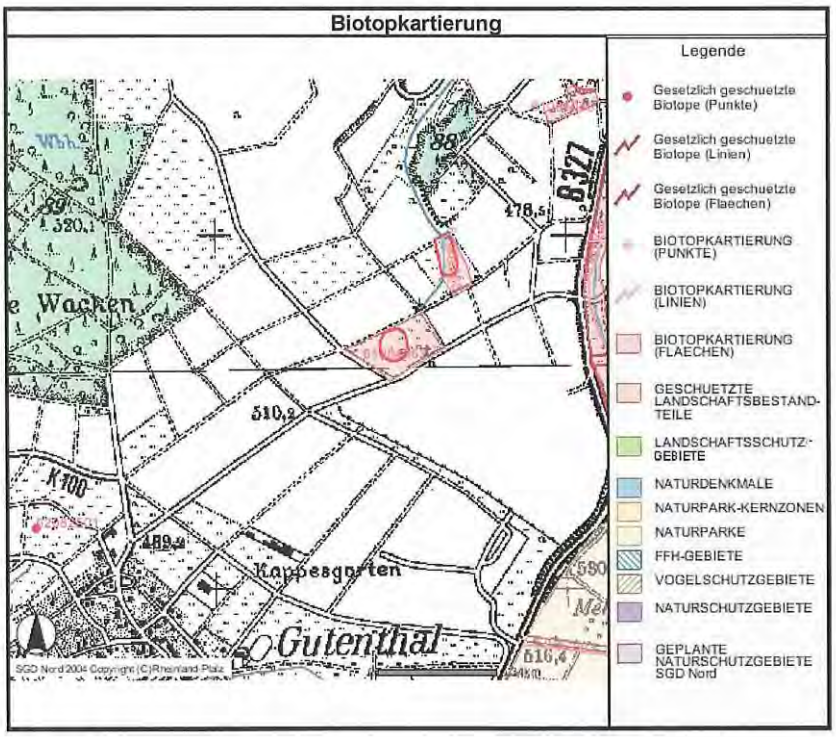

In der **Biotopkartierung** von Rheinland-Pfalz wurde östlich des Plangebietes in etwa 150 m Entfernung eine Fläche erfasst und als Schongebiet bewertet: die Feuchtwiese mit Quellbereich im Nordwesten. Diese wird z.T. auch als gesetzlich geschützter Biotop dargestellt (§ 28 LNatSchG). Wertbestimmende Merkmale sind neben dem Biotoptyp die Pflanzen und Tiere (Vögel und Insekten) sowie die Ausbildung des Biotoptyps. Insgesamt wird die Fläche als 'Refugium in ausgeräumter Landschaft' hervorgehoben.

Im **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Morbach ist der größte Teil des Plangebietes als 'gewerbliche Baufläche' dargestellt. Angrenzend sind im Plangebiet Grünflächen (Ausgleichsflächen) ausgewiesen sowie großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen. Nordwestlich des Plangebietes ist 'Wald' verzeichnet.

Die **Landschaftsplanung** der Einheitsgemeinde Morbach formuliert

- für das Plangebiet als 'Räumliches Leitbild':
  'Landwirtschaftliche Nutzflächen mit ökologischen und landschaftsgestalterischen Grundanforderungen (Acker und Wirtschaftsgrünland mit wechselnden Flächenanteilen, Mindestmaß an Strukturelementen wie Feldgehölze, Krautsäume usw.)' im Übergang zu 'Wohn-/Mischbaufläche (attraktives, regional typisches Ortsbild, Durchgrünung, harmonische Ortsrandgestaltung)'.
- Für den Bachlauf und die Feuchtwiese östlich des Plangebietes:
  Nebentäler und Quellbereiche; kleinteilige Mosaike aus Feucht- und Nasswiesen, Magerwiesen und Borstgrasrasen.
- Für das bestehende Gewerbegebiet HuMos:
  Gewerbeflächen: Durchgrünung, Einbindung in die Landschaft, Emissionsschutz, Sichtschutz; Konzentration der Gewerbeansiedlung im Hochwald; Verzicht auf Inanspruchnahme von Flächen an anderen Standorten

- Für das angrenzende Waldgebiet „Die Wacken":
  Zusammenhängende Waldbestände mit Grundanforderung; Wechselnde Anteile von Laub-, Misch- und Nadelwäldern mit landespflegerischen Grundanforderungen; eingestreute Alt-/Totholzinseln, Naturverjüngungsflächen, Vorwälder, Waldlichtungen

Das Entwicklungskonzept sieht für das Plangebiet 'Flächen für die Landwirtschaft mit besonderen Anforderungen an die Entwicklung vernetzender und landschaftsstrukturierender Elemente (Gehölze, Säume etc.)' vor. Dem Wald „Die Wacken" wird eine besondere Klimaschutzfunktion zugesprochen. Im Westen des Plangebietes wird die Pflanzung von Bäumen entlang der K 100 und deren Verlängerung (Wirtschaftsweg in Richtung „Die Wacken") vorgeschlagen.

5.2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

5.2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Ermittlung der Bestandsdaten beruht im wesentlichen auf den Vorgaben der Landschaftsplanung für die Einheitsgemeinde Morbach, einer örtlichen Überprüfung der Gegebenheiten sowie einer aktualisierten und konkretisierten Erfassung der Schutzgüter wie z.B. durch eine aktuelle Biotoptypenkartierung. Zudem werden die Schutzgüter Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern untersucht. Die aktuelle Biotoptypenkartierung ist als Karte 1: Bestand im Fachbeitrag Naturschutz enthalten.[27] Ferner wurde ein vogelkundliches Fachgutachten für das Plangebiet in 2006 durchgeführt.

Die landespflegerischen Zielvorstellungen treffen Aussagen darüber, wie Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln sind. Hierbei sind die Ziele und Grundsätze nach § 1 und § 2 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) zu beachten.

Die Ableitung des Erhaltungs- und Entwicklungsbedarfs stellt eine Synthese gesetzlicher Grundlagen, überregionaler und regionaler Planungsziele sowie örtlicher Schutzwürdigkeits- und Empfindlichkeitsmerkmale dar.

5.2.1.1 Geologie und Böden

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind Tonschiefer-Sandstein-Verwitterungsböden (Hunsrückschiefer; überlagert mit lehmigen Deckschichten) mit relativ geringem Filtervermögen und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Versauerung. Die Böden, schwach bis mittelgründige basenarme Braunerden und Ranker aus stein- und grusreichen tonigen Lehmen, sind in ebenen Lagen staunässeempfindlich.

Das Gelände fällt im größten Teil des Plangebietes mit schwacher Neigung nach Südwesten hin ab. Im westlichen Teil des Plangebietes ist aufgrund der Bodenart und der Hangneigung (2,5 bis 3,5°) eine geringe bis mittlere Erosionsempfindlichkeit gegeben. Diese betrifft vor allem die dort gelegenen Bereiche mit Ackernutzung.

Aufgrund der durchweg intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen sind die Böden deutlich anthropogen geprägt und in ihrer natürlichen Entwicklung stark gestört. Dies gilt vor allem für die Ackerflächen, aber auch zum Teil für die Grünlandstandorte, da auch diese regelmäßig umgebro-

[27] siehe auch die verkleinerte Wiedergabe auf Seite 32

chen werden. Zudem werden Bodenfunktionen durch die regelmäßigen Dünger- und Pestizideinträge beeinträchtigt.

Die Ertragsmesszahl im Plangebiet liegt durchschnittlich bei 35, die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ist daher gering bis mittel und liegt geringfügig unter dem Durchschnitt des gesamten Gemeindegebietes. Die Bodentypen des Untersuchungsgebietes sind für die Region typisch.

Eine Vorbelastung besteht durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Insgesamt weisen die Böden des Untersuchungsgebietes eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf.

Aussagen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) § 1 und § 2

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Mit Flächen ist sparsam und schonend umzugehen.

Boden ist als nicht erneuerbares Gut schutzwürdig und prinzipiell zu sichern. Generelles Ziel des Bodenschutzes ist der Erhalt bzw. die Verbesserung aller Bodenfunktionen (Filter- und Pufferfunktion, Wasserschutzfunktion, Produktionsfunktion und Funktion als Lebensstätte für Pflanzen und Tiere). Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist zu vermindern. Der Boden ist vor Versiegelung und Verdichtung, vor Stoffeinträgen und vor Erosion zu schützen. Eine Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung trägt zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen, u.a. durch verminderten Stoffeintrag, bei.

Durch das geplante gewerbliche Baugebiet wird ein hoher Anteil der Böden des Plangebietes vollständig versiegelt. Die oben genannten Ziele sind hier nicht mehr zu verwirklichen. Ergebnis der ersten Offenlage war eine Verkleinerung des Plangebietes - die bebaubare Fläche wurde um ca. 3 ha reduziert. Damit verringern sich die Zielkonflikte entsprechend.

Bei Verwirklichung des Baugebietes werden folgende **Ziele** formuliert:

- Die Umlagerung von Böden zur Geländegestaltung ist durch entsprechende Bauanordnung zu begrenzen. Der Boden ist schonend zu behandeln (Abschieben des Mutterbodens, Zwischenlagerung, Wiederverwendung).
- Überbauung und Versiegelung sind auf das notwendige Maß zu beschränken. Wo möglich, sind PKW-Stellplätze und Fußwege wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. Schotterrasen, Rasengittersteine), um die Bodenfunktion so weit wie möglich zu erhalten.
- Unbefestigte Flächen sind zu bepflanzen oder mit Gras dauerhaft anzusäen, um Erosion zu vermeiden und die Bodenfunktionen zu optimieren.

5.2.1.2 Wasserhaushalt

Nordwestlich des Plangebietes (außerhalb, in der Gemarkung Morbach) ist ein Oberflächengewässer sowie dessen Quellbereich auf der Gemarkung Morbach, Flur 19, Flurstück 42/1 vorhanden (siehe Karte 1). Der Quellbach, etwa 150 m außerhalb des Plangebietes, wird als Graben gefasst und fließt als namenloser Zufluss an der K 80 vor Rapperath in die Dhron[28]. Durch den grabenähnlichen Ausbau des Baches wird anfallendes Oberflächenwasser schnell in den nächsten Vorfluter abgeleitet. Nennenswerte Retentionsräume am Bach sind nicht vorhanden. Durch den naturfernen Aus-

[28] Die Dhron ist im Gebiet der Gemeinde Morbach ein Gewässer 3. Ordnung.

bau und die landwirtschaftliche Intensivnutzung bis nah an den Gewässerrand heran besteht für den Bach eine hohe Vorbelastung.

Generell hat Oberflächenwasser eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen.

Der Quellbereich im Plangebiet hat eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung und Stoffeinträgen sowie der Verminderung der Wasserschüttung.

Die Bedeutung der Flächen des Plangebietes für den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung ist gering bis mittel, da die Böden und geologischen Schichten aufgrund ihrer Kompaktheit nur eine relativ geringe Wasserdurchlässigkeit (schlechte Wasserleitfähigkeit, geringes Speichervermögen) sowie, u.a. dadurch bedingt, eine geringe bis mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit haben.

Dennoch erfolgt durch eine großflächige Versiegelung eine relevante Verringerung der Grundwasserneubildung und der Wasserrückhaltung im Boden. Detaillierte Untersuchungen zu Grundwassermengen, -neubildungsrate, Grundwasserfließrichtung und -flurabständen sind für das Plangebiet nicht vorhanden.

Bei starken oder lang andauernden Niederschlägen kommt es zu flächigem Oberflächenabfluss. Dies kann in den benachbarten Gewässern, vor allem beim Brühlbach in Gutenthal, kurzfristig zu beträchtlichem Wasseranfall führen.

Die Ackernutzung im weitaus größten Teil des Plangebietes ist für die Abflussrückhaltung relativ ungünstig; Grünlandflächen haben eine mittlere Retentionswirkung. Eine hohe Retentionswirkung hat der Waldbereich „Die Wacken" nördlich des Plangebietes.

Ein Wasserschutzgebiet ist im Plangebiet und dessen Umgebung nicht ausgewiesen.

Als Vorbelastung im Plangebiet ist vor allem die landwirtschaftliche Intensivnutzung mit entsprechenden Stoffeinträgen zu nennen.

Aussagen des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) § 1 und § 2

- die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.

Zum Schutz des Oberflächengewässers ist der Quellbereich zu schützen und dessen Umgebung weiterhin extensiv zu nutzen oder zu pflegen. Der Bachlauf ist zu renaturieren und naturnah zu strukturieren. Beiderseits des Baches sind ausreichend dimensionierte, extensiv zu nutzende Pufferstreifen auszuweisen, um Stoffeinträge aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung in den Bachlauf zu vermindern. Ergebnis der ersten Offenlage war eine Verkleinerung des Plangebietes. So wurde erreicht, dass der Abstand zwischen geplanter Bebauung und der biotopkartierten Feuchtwiese von ursprünglich 50 auf jetzt 150 m vergrößert werden konnte. Damit verringern sich die Zielkonflikte entsprechend.

Die aktuelle Bedeutung des Planungsgebietes für die Grundwasserneubildung ist aufgrund der Beschaffenheit von Böden und Gestein gering bis mittel. Die örtliche Zielsetzung für den Wasserhaushalt ist, die derzeitige Grundwasserneubildungsrate zu erhalten und Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer (hier: Quellbereich und Bach im nordwestlichen Teil des Plangebietes) zu vermeiden. Eine Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzung trägt zu einer Aufwertung der Bodenfunktionen durch verminderten Stoffeintrag und somit zu einer besseren Grundwasserqualität bei.

Bei Verwirklichung des Baugebietes sind folgende örtliche **Zielsetzungen** zu berücksichtigen:

- Der Quellbereich ist zu schützen und von Überbauung frei zu halten.
- Der Quellbach ist zu renaturieren, Stoffeinträge sind durch geeignete Maßnahmen (z.B. ausreichend dimensionierte Pufferzonen) zu vermindern.
- Die derzeitige Grundwasserneubildung ist, soweit möglich, zu erhalten. Aus diesem Grund ist die Versiegelung auf das notwendige Ausmaß zu begrenzen; Fußwege und PKW-Stellplätze sollen mit wasserdurchlässigem Material befestigt werden, soweit möglich.
- Das nicht verwertbare Niederschlagswasser ist in naturnah gestalteten Wasserrückhaltungen (Mulden) zurückzuhalten, wenn möglich zu versickern oder als Brauchwasser zu nutzen.
- Stoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer sind zu vermeiden.

5.2.1.3 Klima / Luft

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage auf einer Hochfläche vor allem von überregionalen Luftaustauschprozessen beeinflusst. Die Kuppenbereiche des Plangebietes sind sehr windexponiert. Die häufigste Windrichtung im Jahresmittel ist Südwest; daneben ist als zweithäufigste Windrichtung Nordost zu nennen.

Die offenen, als Acker und Grünland genutzten Flächen des Plangebietes sind Kaltluftentstehungsgebiete. Aufgrund der geringen Hangneigung im Plangebiet unter 4 Prozent erfolgt vom Plangebiet ausgehend kein relevanter Abfluss der kalten Luftmassen hangabwärts, also z.B. in Richtung der Ortslage Gutenthal. Auch dieser Ort ist vor allem von überregionalen Luftaustauschprozessen beeinflusst.

In der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) zur Ausweisung des Interkommunalen Gewerbegebietes HuMos werden –im Gegensatz zum Landschaftsplan– auch aus dem Plangebiet heraus Kaltluftabflüsse angezeigt (siehe dort; Karte 6.3). Als vordringliches Problem werden dort die Immissionen seitens des Schweinemastbetriebes dargestellt. Für den Ort Gutenthal relevante Kaltluftströme werden hier aber ausschließlich aus dem Teilgebieten HuMos 1 und 2 heraus dargestellt. Kaltluftströme aus dem aktuellen Plangebiet (Teilgebiet 3) fließen nach dieser Kartendarstellung reliefbedingt nördlich von Gutenthal in Richtung Westen und tangieren den Ort nicht.

Das Waldgebiet „Die Wacken" hat als Klimaschutzwald eine hohe Bedeutung. Waldflächen filtern durch ihre große Oberfläche mit dem Blattwerk Schadstoffe aus der Luft. Das Waldgebiet „Die Wacken" wird durch die Planung flächenmäßig nicht tangiert.

Für Gutenthal als Frischluftbedarfsgebiet besteht eine potenzielle Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag und der Verbauung von überregionalen Luftaustauschprozessen. Durch das geplante gewerbliche Baugebiet kann es bei Nordostwind in Abhängigkeit der Höhe und Ausrichtung der Bauwerke zu einem Einfluss auf Luftaustauschprozesse kommen; eine erhebliche und damit planungsrechtlich relevante Beeinträchtigung der klimatischen Situation der Ortslage von Gutenthal wird aber nicht angenommen.

Als lokaler Emittent sind der Ferkelaufzuchtbetrieb (Geruchsemissionen) und ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb (Milchkuhhaltung) östlich des Ortes Gutenthal bzw. südlich des Plangebietes zu nennen. Vor allem durch das regelmäßige Ausbringen von Gülle auf die landwirtschaftlichen Nutzflächen kommt es hier tageweise zu erheblichen Geruchsbelästigungen. Vom bestehenden Gewerbegebiet HuMos und den dort ansässigen Betrieben gehen derzeit keine relevanten Geruchs- oder Stoffemissionen aus.

Als Vorbelastungen hinsichtlich von Geräuschen für den Ort Gutenthal sind Fahrzeugimmissionen, vor allem von der B 327, zu nennen. Das bestehende Teilgebiet 1 des Gewerbeparks HuMos ist

ebenso ein potenzieller Emittent von Geräuschen. In der Vergangenheit waren nur selten Schallabstrahlungen wahrzunehmen.

Aufgrund der relativ unbelasteten Luft im Planungsgebiet und der guten Durchlüftung auf der windoffenen Hochfläche besteht eine geringe Empfindlichkeit gegenüber bioklimatischen Belastungen. Für die Ortslage Gutenthal wird durch die Planung keine relevante Verschlechterung der klimatischen Situation angenommen.

Aussagen des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 1 und § 2

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln

Das vordringliche Ziel in der derzeitigen Situation ist die Umsiedlung der stark geruchsemittierenden landwirtschaftlichen Betriebe auf Flächen, die keine Wirkung auf Wohnortslagen haben.

Die Fläche des geplanten Baugebietes hat vor allem aufgrund ihrer windoffenen Lage keine nennenswerten bioklimatischen Belastungen für den Ort Gutenthal oder angrenzende, empfindliche Flächen zur Folge, da es durch die geplante Bebauung aufgrund des Geländereliefs zu keiner Abschneidung und Verbauung von für Frischluftbedarfsgebiete (hier: Gutenthal) relevanten Kaltluftströmen kommt. Mit einer zukünftigen Ansiedlung von Emittenten sowie einem erhöhten Verkehrsaufkommen muss aber in Zukunft gerechnet werden.

Bei Verwirklichung des Baugebietes sind zum Erhalt des Kleinklimas folgende **Ziele** gegeben:

- Möglichst weit gehende Verminderung der zulässigen Oberflächenversiegelung (Verminderung der Wärmeabstrahlung auf versiegelten Flächen).
- Vollständiger Erhalt des Waldes „Die Wacken" als Klimaschutzwald.
- Weitgehende Durchgrünung des Plangebietes mit Gehölzen zur Schadstofffilterung.
- Keine durchgehende, hohe Bebauung quer zur Hauptwindrichtung, um überregionale Luftaustauschprozesse für das Frischluftbedarfsgebiet Gutenthal nicht zu beeinflussen.
- Erhalt der Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftströme zwischen dem bestehenden Gewerbepark HuMos (Teilgebiet 1 und 2) und Gutenthal.
- Vermeidung von Geruchsbelästigungen.
- Die Nutzung von Solarenergie einschließlich Photovoltaik ist prinzipiell zuzulassen[29].

5.2.1.4 Aktuelle Flächennutzung

Im Folgenden wird die Flächennutzung im Plangebiet sowie in dessen Umgebung grob beschrieben. Eine konkrete Beschreibung der Biotoptypen sowie der Tierwelt des Plangebietes folgt in Kapitel 5.2.1.5. Des Weiteren wird auf das avifaunistische Gutachten im Anhang des Fachbeitrags Naturschutz verwiesen.

Der Bereich des geplanten Baugebietes ist als relativ ausgeräumte Landschaft aktuell geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (groß parzelliertes Ackerland, Grasäcker, Intensivgrünland; z.T.

[29] Maßnahme als Klimaschutzziel im weiteren Sinne

als Grünlandbrache). In der Potenzialkarte 'Nr. 6: Pflanzen und Tierwelt' der Landschaftsplanung wird als Belastung für den Raum des Untersuchungsgebietes angegeben: 'intensiv landwirtschaftlich genutzte Flur (extreme Einschränkung der Artenvielfalt, Unüberwindbarkeit für Großteil der Tierwelt von Gehölz- und Wiesenbiotopen)'.

Randlich bzw. außerhalb des Plangebietes wurden vereinzelt wegbegleitende, einreihige Laubgehölzpflanzungen angelegt, die aufgrund des geringen Alters der Bäume aber noch keine landschaftsprägende Wirkung oder eine hervorgehobene ökologische Wertigkeit erlangt haben. Nördlich des Plangebietes wurde ein mehrere Meter breiter Ackerrandstreifen angelegt.

Lediglich nordöstlich des Plangebietes, direkt angrenzend an das vorhandene Gewerbegebiet, weist die Landschaft naturnahe Strukturen auf. Neben einigen Laubgehölzen ist hier vor allem eine gut ausgeprägte Feuchtwiese mit Quellstandorten zu nennen. Dieses Biotop ist nach § 28 LNatSchG pauschal geschützt und wurde in die Biotopkartierung des Landes aufgenommen. Der von hier ausgehende kleine Bachlauf ist aber wenige Meter quellabwärts bereits als naturferner, strukturarmer Graben ohne ausreichende Uferrandstreifen ausgebaut.

Das Waldgebiet „Die Wacken" im Nordwesten des Plangebietes liegt relativ isoliert und ist geprägt durch großflächige Nadelholzkulturen. Die randlichen Waldbereiche im Süden und Südwesten des Waldgebietes sind aber ökologisch hochwertige und strukturreiche Laub- und Laubmischwälder mit teilweise gut ausgebildeten Waldrandbereichen und kleinen Lichtungen (Wildäsungsflächen).

Südlich des Plangebietes befindet sich der Ort Gutenthal mit Misch- bzw. Dorfgebieten und allgemeinen Wohngebieten im Nordwesten und Nordosten des Ortes. Zwischen dem Ort Gutenthal und dem Gewerbegebiet befindet sich als Aussiedlerhof ein Ferkelaufzuchtbetrieb sowie ein weiterer landwirtschaftlicher Betrieb mit Rinderhaltung. Der Ferkelaufzuchtbetrieb ist zum Ort hin landschaftlich gut durch dichte Laubgehölzhecken eingebunden.

Das Innere des Gewerbegebiets HuMos (Teilgebiet 1) selbst ist arm an naturnahen Strukturen, obwohl straßenbegleitende Gehölzsäume und eine alleeartige Bepflanzung entlang der Straßen angelegt wurden. Aufgrund des relativ geringen Alters dieser Gehölze und der Größe der vorhandenen Bauwerke werden diese bislang optisch kaum wahrgenommen und entfalten –u.a. störungsbedingt– auch nur eine untergeordnete ökologische Wertigkeit.

Am äußeren Rand des Gewerbegebietes ist dieses durch dichte Laubgehölzpflanzungen in die Landschaft eingebunden. Aufgrund des relativ geringen Alters der Gehölzbestände entfalten diese aber noch keine hervorgehobene ökologische Wirkung oder Sichtschutzfunktion. Verwendet wurden hier durchweg heimische und standortgerechte Laubgehölze, so dass die ökologische Wertigkeit dieser Pflanzungen mit den Jahren deutlich zunehmen wird.

Blick von Nordwesten auf das Gewerbegebiet HuMos, Teilgebiet 1 (2006)

Nach dem verbindlichen Ausgleichskonzept zum Bebauungsplan ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel, Teilgebiet 1 sind folgende Flächen des Plangebietes als landespflegerische Maßnahmenflächen belegt. Sie gehen durch die erneute Planung ganz oder teilweise verloren:

- Gemarkung Gutenthal, Flur 4, Flurstück 84/4: Bestand: Wirtschaftsweg (versiegelt); Maßnahme A 1: Entsiegelung:
- Gemarkung Morbach, Flur 17, Flurstück 20/8; 37/2: Bestand: Gehölzpflanzung; Maßnahme A 6:

Weitere Maßnahmen werden überplant, bleiben aber in ihrer Kompensation vollständig oder weitgehend erhalten.

Die Kartierung der '**heutigen potenziellen natürlichen Vegetation**' weist für das Plangebiet einen Hainsimsen-(Traubeneichen-)Buchenwald aus, der im Endstadium einer Sukzessionsentwicklung den größten Teil des Untersuchungsgebietes bedecken würde. Nur die Feuchtwiese und deren nähere Umgebung östlich des Plangebietes ist als 'BAbi' (mäßig basenarme, feuchte Ausbildung des BA), der Bereich des Bachlaufes als 'Erlen-Eschen-(Quell)bachwald' (SB) kartiert. Lediglich letztgenannter Bereich (außerhalb des Plangebietes) weist aufgrund seiner relativen Seltenheit eine Schutzwürdigkeit auf; die übrigen Standorte (BA und BAbi) sind im gesamten Naturraum typisch (sehr häufig und großflächig zu finden) und geben Hinweise auf mäßig frische bis frische Feuchteverhältnisse und einen mäßigen Basengehalt der Böden.

5.2.1.5 Tiere und Pflanzen

Eine aktuelle Biotoptypenkarte ist als 'Karte 1 - Bestand' Teil des Fachbeitrags Naturschutz (Kartierungszeitraum Frühjahr 2006, siehe auch die anschließende Darstellung). Im Folgenden werden die Biotoptypen beschrieben sowie auf für die Planung relevante Arten oder Biotopstrukturen hingewiesen.

Der größte Teil des Untersuchungsgebietes ist intensiv genutztes Ackerland. Hier wird in wechselnder Fruchtfolge vor allem Wintergetreide und Mais angebaut. Daneben gehört auch Triticale[30], Raps, Braugerste und Kleegras zu den bevorzugten Anbauprodukten. Aufgrund der großen Parzellen und der intensiven Nutzung sind kaum Ackerwildkräuter zu finden. In der Regel wird direkt bis an die Wege heran gepflügt, so dass es im Plangebiet keine nennenswerten Ackerrandstreifen gibt. Ähnlich struktur- und artenarm sind die Grasäcker, die regelmäßig umgebrochen und neu eingesät werden.

Die intensiv genutzten Grünlandbereiche (Beweidung, Düngung, Silagemahd) im Zentrum des Plangebietes sind relativ artenarme Glatthaferwiesen mit Übergang zu Mittelgebirgs-Glatthaferwiesen. Auch diese Wiesen werden im Abstand von wenigen Jahren immer wieder umgebrochen und neu eingesät. Die intensive Nutzung zeigt sich vor allem durch das signifikante Auftreten typischer Fettwiesenarten wie z.B. des Löwenzahns, dem Wiesenklee, dem Wiesenkerbel oder dem Scharfen Hahnenfuß. Vereinzelt tritt auch der Gemeine Frauenmantel auf. Umbruch, Düngereinsatz, Pestizideintrag aus den angrenzenden Ackerflächen sowie frühes und häufiges mähen schränken die Qualität der Flächen als Lebensraum ein.

Auch die Grünlandbrachen nördlich des Ferkelaufzuchtbetriebes weisen eine geringe Schutzwürdigkeit auf, da sie offensichtlich erst kürzlich aus intensiv genutztem Grünland hervorgegangen sind und eine Ausmagerung bislang nicht erfolgt ist. Von der Artenzusammensetzung entsprechen diese Bereiche weitgehend dem oben beschriebenen Glatthaferwiesen, weisen aber abschnittsweise Altgrasbestände mit vereinzelten Brennnesseln, Rainfarn sowie Ginsterjungpflanzen auf. Der Blühaspekt im

30 Triticale ist ein Getreide, und zwar eine Kreuzung aus Roggen (männlich) und Weizen (weiblich).

Frühjahr wird fast ausschließlich von Löwenzahn gebildet. Im Sommer werden diese Flächen stellenweise von der Ackerkratzdistel geprägt.

Die Gehölzpflanzungen um das bestehende Gewerbegebiet setzen sich durchweg aus heimischen und standortgerechten Laubgehölzen sowie vereinzelten Nadelbäumen zusammen. Leider wurden die Gehölze relativ unstrukturiert und sehr gemischt gepflanzt, so dass man in den nächsten Jahren bei schwachwüchsigen und lichtliebenden Gehölzen einige Ausfälle zu erwarten hat, da diese dem Konkurrenzdruck der großen, stark wachsenden und verschattenden Arten nicht standhalten werden. Trotzdem kann sich hier ein artenreicher und ökologisch hochwertiger Gehölzstreifen entwickeln, wenn die Fläche nicht durch zukünftige Bebauung zerstört oder vollständig isoliert wird.

Am Nordrand des Gewerbegebietes befinden sich am Wegesrand zudem noch einige ältere Laubgehölze wie Apfelbäume, daneben Kirsche, Eiche, Eberesche, Ginster und Schwarzer Holunder.

Die Feuchtwiese mit Quellstandort 150 m östlich des Plangebietes und der angrenzende, naturferne Bach gehören nach Landschaftsplan zum 'Großbiotop Nr. 2: Oberes Dhrontal' und bilden hier die äußerste südwestliche Abgrenzung. Für diesen Biotopkomplex wird im Landschaftsplan eine 'regionale Bedeutung als Hauptachse der Biotopvernetzung für Offenland- und Halboffenlandarten' angegeben.

Die Feuchtwiese östlich des Plangebietes; Juli 2006

Der Blühaspekt der Feuchtwiese ist im Frühjahr geprägt von Sumpfdotterblume und Wiesenschaumkraut. Weiterhin sind bestandsbildend: Kriechender Hahnenfuß, Gras-Sternmiere, Wiesenknöterich, Echtes Johanniskraut, Gemeiner Gelbweiderich, Mädesüß, Sumpf-Hornklee, Sumpf-Schafgarbe, Wiesenglockenblume, Flatterbinse, Honiggras, Rotes Straußgras, Glatthafer; daneben wurden als besonders erwähnenswerte Arten Blutwurz, Große Bibernelle, Echtes Labkraut und Gewöhnlicher Teufelsabbiss kartiert. Als erwähnenswerte Tierarten wurden hier Neuntöter und Raubwürger (der Raubwürger wurde allerdings weder in der UVS von 1993 noch in der aktuellen Vogelkartierung bestätigt) sowie die Heuschrecken Roesels Beißschrecke und Große Goldschrecke aufgeführt. Letztgenannte Art bevorzugt feuchte Wiesen und ist nach Aussage des Landschaftsplanes 'im Westen und Norden des Gebietes fast regelmäßig in Talwiesen und Quellmulden vertreten'.

Ergebnis der ersten Offenlage war eine Verkleinerung des Plangebietes, u.a. um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermindern. So wurde auch erreicht, dass der Abstand zwischen geplan-

ter Bebauung und der biotopkartierten Feuchtwiese von ursprünglich 50 auf jetzt 150 m vergrößert werden konnte.

Südlich der Feuchtwiese befindet sich eine kleine, etwa 30 Jahre alte Baumgruppe, bestehend aus Birke, Eiche, Schwarzem Holunder und Bruchweide. Im Bereich der Feuchtwiese befinden sich zwei kleine Weidengebüsche (Salweide). Südlich des Bachlaufes bzw. westlich des Wirtschaftsweges wurden einige Schwarzerlen gepflanzt. Hier befindet sich auch ein kleiner Pferdestall mit angrenzender Koppel und Weide. Die Fläche wird hier z.T. so intensiv genutzt, dass die Grasnabe durch Vertritt stellenweise zerstört ist.

Die kleine Streuobstwiese südwestlich des Plangebietes (außerhalb des Plangebietes; nördlich von Gutenthal) hat aufgrund der geringen Größe des Bestandes (ca. 1.750 m^2) und des geringen Alters der dort gepflanzten Apfelbäume derzeit noch keine Bedeutung für das vorhandene Artenspektrum. Das Grünland wird hier relativ extensiv als Mähwiese bewirtschaftet.

Der Wald „Die Wacken" befindet sich nördlich des Plangebietes (außerhalb).

Die zentrale Waldfläche ist geprägt durch einen großen, reinen, etwa 55-jährigen Fichtenforst (etwa 12 ha), der durch den Orkan 'Kyrill' in 2007 einige Windwurfschäden aufweist. Weitere 3 ha sind Fichtenaltbestände von etwa 90 Jahren. Aufgrund ihres Alters haben diese Reinbestände eine mittlere Schutzwürdigkeit. Eine Krautschicht ist hier kaum vertreten.

Die südlichen Randbereiche dieses Waldes sind geprägt durch Laub- und Laubmischwaldbestände. Die Laubwaldbestände östlich des Hauptweges haben sich zum Teil nach Windwurf aus der freien Sukzession heraus über Vorwaldstadien entwickelt; desgleichen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes von Gutenthal. Neben typischen Vorwaldarten wie Ginster, Zitterpappel, Eberesche und Birke stocken hier auch Vogelkirsche, Stieleiche sowie am Waldrand einige alte Obstbäume. Diese Bestände sind relativ licht und haben eine weitgehend geschlossene Kraut- und Grasschicht. An mehreren Stellen sind kleine Lichtungen, z.T. mit Ginster lückig bestockt, die offensichtlich durch die Jäger offen gehalten werden, da sich dort Ansitze sowie Salzlecksteine befinden. In diesen südexponierten Laub- und Laubmischwaldbeständen existiert eine hohe Vielfalt und Grenzliniendichte.

Die Laub- und Laubmischwaldflächen westlich des Weges sind älter und dichter, hier sind neben der als Baumart dominierenden Buche auch oben genannte Arten vertreten, vereinzelt sind auch Fichte und Kiefer sowie die Esche im Bestand. Alt- und Totholz ist nicht vorhanden. Eine Krautschicht ist hier kaum ausgeprägt. Nach Südwesten findet man schön ausgebildete, dichte Waldränder, die vornehmlich aus Schlehengebüschen gebildet werden, daneben aus Haselnuss, Feldahorn, Hainbuche, Hundsrose und Hartriegel. Eine breite Krautzone vor dem Gehölzrand existiert aber nicht, die landwirtschaftliche Intensivnutzung grenzt direkt an den Gehölzbestand. Diese Waldflächen sind Privatwald.

Insgesamt sind diese Laub- und Laubmischwaldbereiche naturnah, reich strukturiert mit hoher Grenzliniendichte und haben insgesamt eine hohe Schutzwürdigkeit.

In den südexponierten Waldrandbereichen östlich des Wirtschaftsweges kann es durch das geplante Baugebiet vor allem im Winter zu einer Verschattung durch hohe Bauwerke kommen. Relevante Beeinträchtigungen der Wald-Biozönose sind hierdurch jedoch nicht zu erwarten.

Die unterschiedlichen, in der Karte ‚Bestand' des Fachbeitrags Naturschutz dargestellten wegbegleitenden Baumreihen bestehen aus Laubbäumen und Obstgehölzen. Als letzteres sind Apfel- und Birnenhochstämme unterschiedlicher Sorten sowie Pflaumen zu nennen. An weiteren Laubbäumen sind Vogelkirsche, Eberesche, Birke, Esche, Hainbuche, Mehlbeere, Spitzahorn, Stieleiche und Sommerlinde zur Verwendung gekommen. Aufgrund der relativ jungen Bestände weisen diese bislang nur

eine untergeordnete ökologische Bedeutung auf. In einigen Jahren können diese Strukturen aber einen Beitrag zur Biotopvernetzung sowie als Lebensraum bieten

Vogelkundliche Erhebungen wurden im Rahmen der UVS 'HuMos' 1993 durchgeführt. Da es seit dieser Zeit zu erheblichen Bautätigkeiten im Bereich des Gewerbegebietes HuMos gekommen ist und zudem zwischenzeitlich ein Bodenordnungsverfahren im Bereich des Plangebietes durchgeführt wurde, kam es nach 1993 zu deutlichen Lebensraumveränderungen im Plangebiet bzw. mit Auswirkung auf das Plangebiet. Aus diesem Grunde wurde im Rahmen der vorliegenden Planung vom Zweckverband Hunsrück-Mosel ein avifaunistisches Gutachten in Auftrag gegeben, welches die Bestandssituation der Vogelwelt im Raum sowie das Vorkommen von Brutvögeln im Plangebiet zum Inhalt hatte. Die Begehungen durch den Gutachter fanden im Zeitraum von Anfang April bis Mitte Juni 2006 statt, um alle potenziell vorkommenden Brutvogelarten (einschließlich Rebhuhn, Wachtel und die Zweitbrut der Feldlerche) erfassen zu können. Die Ergebnisse werden in Text und Karten in einem avifaunistischen Fachgutachten dargestellt.

Als für die Planung besonders relevant sind die folgenden Aspekte hervorzuheben:

Insgesamt wurde das für diesen Natur- und Nutzungsraum zu erwartende Artenspektrum weitgehend angetroffen. Es wurden insgesamt 37 Brutvogelarten kartiert sowie 11 Arten, die das Plangebiet als Rast- oder Nahrungshabitat nutzten.

Im Kerngebiet des Planungsraumes brüten 11 Vogelarten, am Rande (bzw. direkt außerhalb) des Planungsraumes, der sich durch den Wald im Norden sowie die Gehölzpflanzungen um das Gewerbegebiet HuMos strukturreicher darstellt, 26 Arten.

Die Brutvogelarten im Planungsraum sind Dorngrasmücke, Feldlerche, Goldammer und Wachtel als reine Bewohner der offenen Feldflur sowie die 'Halboffenlandarten' Gartengrasmücke, Hänfling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Schwarzkehlchen und Sumpfrohrsänger, die auch auf Gehölze bzw. höhere Strukturen (z.B. Hochstauden) in ihren Revieren angewiesen sind (als Nistplätze, Singwarten etc.). Diese befinden sich vor allem am Rand des Plangebietes.

Bei den Durchzüglern war vor allem die Schafstelze auffällig. Diese Art ist ein Breitfrontzieher, die in nur geringer Höhe (< 50 m) fliegt.

An bemerkenswerten Arten wurden weiterhin die nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten 'Mäusebussard, Roter Milan, Sperber und Turmfalke kartiert; alle vier Arten nutzen das Plangebiet ausschließlich zur Nahrungssuche.

Im Anhang I der Richtlinien zu Vogelschutzgebieten sind von den kartierten Arten der 'Rote Milan' (s.o.) sowie der 'Neuntöter' zu finden. Bei letztgenannter Art wurde ein Revier südöstlich des Plangebietes im Bereich der Feuchtwiese festgestellt.[31] Diese Flächen bleiben auch entsprechend der vorliegenden Planung in ihrem Bestand erhalten.

In der Gesamteinschätzung des avifaunistischen Fachgutachtens kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass sich durch die Planung ein Kompensationsbedarf für die betroffenen Brutvögel ergibt, in erster Linie für die Offenlandarten Feldlerche und Wachtel, sowie für den Mäusebussard, obwohl sich dessen Horststandort im Waldgebiet „Die Wacken" befindet und somit nicht durch die Baumaßnahme direkt betroffen ist. Aufgrund der nach Literatur für einen Greifvogel relativ kleinen Reviere des Mäusebussards kann der Verlust von etwa 30 ha Jagdgebiet aber zur Aufgabe des Reviers führen (in einer mündlichen Mitteilung werden vom Gutachter für den Mäusebussard Reviergrößen von

[31] Aufgrund der Plangebietsverkleinerung im Jahr 2008 ist die Feuchtwiese nicht mehr Bestandteil des Geltungsbereichs. Im Zeitraum der Erstellung des avifaunistischen Gutachtens lag sie noch innerhalb des Plangebietes, allerdings am äußersten östlichen Rand.

etwa 50 bis 60 ha für ein Brutpaar angegeben; andere Quellen sprechen dagegen von Reviergrößen für die Art von etwa 130 ha.

Das Revier des Neuntöters bleibt auch durch das geplante Baugebiet erhalten, so dass es für diese Art kaum zu Beeinträchtigungen kommen dürfte. Auch was die übrigen 'Halboffenlandarten' betrifft, kann hier von einer relativ geringen Betroffenheit durch die geplante Baumaßnahme ausgegangen werden.

Weiterhin ist nach avifaunistischem Gutachten 'aufgrund der voraussichtlichen Höhe der Gebäude mit einem Funktionsverlust des Gebietes für (niedrig fliegende) Zugvögel zu rechnen'. Hier wird auf die Barrierewirkung des geplanten Baugebietes hingewiesen, welches im Zusammenhang mit der hohen Bebauung im bestehenden Gewerbegebiet und dem Wald „Die Wacken" für viele Arten auf einer Länge von insgesamt 2.000 m auf dem Höhenrücken (und somit dem höchsten Geländepunkt) entstehen wird, davon allerdings etwa 1.000 m durch den vorhandenen Waldbestand. Dass es hier bei den genannten Vogelarten wie z.B. der Schafstelze, die ein Breitfrontzieher ist[32], zu populationsökologisch relevanten Beeinträchtigungen kommen wird, ist aber nicht zu erwarten, zumal für die genannte Art eine Zughöhe bis maximal 50 m angegeben wird.

Vor allem für kleine, bodengebundene Offenlandarten (Insekten, Spinnen, Kleinsäuger) ist die genannte Barrierewirkung gegeben, führt aber aufgrund der räumlichen Situation im Landschaftsraum zu keinerlei Isolationseffekten, da keiner der betroffenen Lebensräume durch die Planung isoliert wird.

Die angrenzenden strukturreichen Waldgebiete sowie die Hausgärten von Gutenthal sind potenziell gut geeignet als Jagdhabitat für verschiedene Fledermausarten.

Die kleine Streuobstwiese südwestlich des Plangebietes sowie die im Untersuchungsgebiet befindlichen Laubbaumreihen entlang von Wirtschaftswegen haben aufgrund der geringen Größe des Bestandes und des geringen Alters der Bäume derzeit noch keine Bedeutung für das vorhandene Artenspektrum. Die relativ ausgeräumten und intensiv bewirtschafteten Offenlandflächen des Plangebietes haben als Jagdhabitat für die meisten Fledermäuse sicherlich allenfalls eine untergeordnete Bedeutung.

Potenzielle, relevante Vernetzungsbeziehungen für Fledermäuse werden aufgrund der Lage des geplanten gewerblichen Baugebietes kaum beeinträchtigt, wenn ausreichende Grünstrukturen das Gebiet gliedern bzw. eine ausreichende Grüneinbindung erfolgt; hier ist auch die Vorbelastung durch das bestehende Gewerbegebiet sowie durch die stark befahrene Bundesstraße B 327 zu berücksichtigen. Raumbeziehungen von Fledermäusen und Vögeln zwischen dem Waldgebiet und den strukturreichen Hausgärten von Gutenthal werden randlich tangiert, aber nicht getrennt. Bei einer ökologisch orientierten Eingrünung des geplanten gewerblichen Baugebietes, wie es in Teilgebiet 1 bereits geschehen ist, kann es hier sogar zu einer Optimierung dieser Vernetzungsbeziehungen kommen.

Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten nutzt nur das 'Graue Langohr', welches im Bereich der 'TK 6208 Morscheid-Riedenburg' (südlich des Plangebietes) sicher nachgewiesen ist, vor allem offene landwirtschaftliche Kulturen für die Jagd. Hier kann es durch die Planung zu einer Verkleinerung des potenziellen Jagdhabitates kommen. Im nahen und weiten Um-

---

32 d.h., die Arten sind auf ihrem Zug nicht spezialisiert auf relativ eng eingegrenzte Zugrouten.

Als Beispiel für Schmalfrontzieher wäre z.B. der Kranich zu nennen, der den Frühjahrs- und Herbstzug in einem relativ engen, etwa 300 km breiten Korridor (auch über Rheinland-Pfalz) zurücklegt. Der Kranich zieht aber in Höhen, bei denen es durch die Planung zu keinerlei Beeinträchtigungen kommt.

feld des Plangebietes sind aber vergleichbare Habitate in ausreichender Form vorhanden, so dass es durch die Planung nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung für diese Art kommen wird.

Nach Bundesverwaltungsgericht[33] sind nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur Wohn- und Niststätten – nach dem Muster einer 'Wohnung' – geschützt. ' Nicht geschützt sind demnach z.B. die Nahrungs- und Jagdreviere, in denen sich die Tiere bewegen (...).'

Insgesamt hat das Gebiet für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit.

FFH - Verträglichkeitsuntersuchung / EU – Vogelschutzgebiete

Im Bereich der Gemeinde Morbach sind die folgenden **FFH-Gebiete** des Landes Rheinland–Pfalz Teil der aktuellen, abschließenden Meldung 2000 bzw. der Nachmeldung (MUF 2003):

6109-301 Idarwald

6208-301 Hochwald

6108-301 Dhronhänge

Die aufgeführten, gemeldeten FFH-Gebiete sind -Luftlinie- 2,4 km (6108-301), 1,3 km (6109-301) bzw. 4,5 km (6208-301) vom geplanten gewerblichen Baugebiet 'HuMos – 3. Teilgebiet' entfernt.

EU-Vogelschutzgebiete sind im Gebiet der Gemeinde Morbach und in deren Umgebung nicht ausgewiesen. Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet befindet sich in etwa 20 km Entfernung im Moseltal.

Aufgrund der für die aufgeführten Arten geringen Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen im Planungsgebiet (großparzellierte Ackerflächen, Intensivgrünland), der Vorbelastung des Raumes vor allem durch das bestehende Gewerbegebiet und die B 327 sowie den relativ hohen Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten ist festzustellen, dass durch die geplante Baumaßnahme insgesamt keine relevanten Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten sind.[34]

Streng geschützte Arten

Eine mögliche Betroffenheit streng geschützter Arten wurde im Zuge der Erstellung des Fachbeitrags Naturschutz geprüft und dort in tabellarische Form aufgearbeitet. Betrachtet wurden die Arten, bei denen ein Vorkommen im umgebenden Landschaftsraum gesichert oder potenziell gegeben ist. Dann wurde im Wesentlichen anhand der Beschaffenheit des Plangebiets im Vergleich mit den Lebensraumanforderungen der Art abgeglichen, ob ein Vorkommen zu erwarten ist.

Danach kann für die meisten Arten eine Bedeutung des Plangebietes ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit ergibt sich als Jagdhabitat bei gleichzeitigem Nachweis des Vorkommens in der Umgebung für Rotmilan, Mäusebussard und Sperber. Hinzu kommt der Turmfalke, dessen Vorkommen allerdings nur potenziell ist. Die Relevanz der Beeinträchtigungen durch eine bauliche Nutzung des Plangebietes wird für die Arten als gering eingeschätzt. Lediglich für den Mäusebussard wird eine mittlere Relevanz angenommen. Dies ergibt sich aus Aussagen in der Literatur zu der relativ geringen

---

33 Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 08.03.2007 – 9B19.06 – Deutsches Verwaltungsblatt (DVBl.) 2007 Heft 10, S. 639.
In diesem Urteil kommt das Bundesverwaltungsgericht zu dem Ergebnis, dass die Wanderkorridore von Amphibien keinem der in § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Begriffe zugeordnet werden könne.

34 Auf die ausführliche Behandlung unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der relevanten Tier- und Pflanzenarten im Fachbeitrag Naturschutz wird verwiesen, siehe dort Kapitel 7.

Größe der Jagdreviere, die je nach Quelle 50 bis 60 oder auch etwa 130 ha beträgt. Nach der Lage des ausgemachten Horstes wäre das Plangebiet Teil des Jagdhabitates.

Aussagen des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 1 und § 2

- Die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.

Insgesamt ist für das Plangebiet die Förderung vernetzender und naturnaher Strukturen sowie die Erhöhung der Grenzliniendichte das **Schwerpunktziel** für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen'.

Dies beinhaltet vor allem eine Extensivierung von landwirtschaftlicher Nutzung, einhergehend mit einer Verringerung des Düngemittel- und Pestizideintrags, die Schaffung einer höheren Grenzliniendichte durch heterogene und kleinparzellierte Nutzungsstrukturen, die Anlage von Säumen, Wiesenwegen und Ackerrandstreifen als Strukturen und Vernetzungskorridore sowie die Belassung von Stoppelfeldern nach der Ernte (kein direkter Umbruch der Flächen), um ganzjährig ausreichende Nahrungshabitate sowie Rast- und Brutplätze für die Offenlandarten zu sichern. Ein regelmäßiger Umbruch der Grünlandflächen sollte zukünftig zugunsten der Entwicklung artenreicher Dauergrünlandbestände unterbleiben.

Ferner sollten wegbegleitende Gehölze gepflanzt werden, allerdings nur sporadisch und in den Randbereichen des Plangebietes (*für das Schutzgut Tiere und Pflanzen nur sekundäres Ziel*). Eine Strukturierung und Vernetzung durch Gehölze ist im Plangebiet aufgrund der vorkommenden Vogelarten nur bedingt als landespflegerisches Ziel für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' zu fordern, da viele der das Untersuchungsgebiet kennzeichnenden Arten wie etwa die Wachtel oder die Feldlerche reine Offenlandstandorte benötigen (steppenartige Strukturen). Eine starke Strukturierung mit Gehölzen würde bei diesen Arten zur Aufgabe der Reviere führen.

Ferner erscheint eine Vernetzung des Waldes „Die Wacken" mit den Wald- und Halboffenlandstrukturen 'Am Mehlbaum' südöstlich der stark befahrenen B 327 (Hunsrückhöhenstraße) nicht sinnvoll, da diese durch ihre Breite und das hohe Verkehrsaufkommen eine für viele Arten unüberwindbare Barriere darstellt und es hier zu vielen Tierkollisionen mit Fahrzeugen kommen würde.[35] 'Vernetzungsbeziehungen' über stark befahrene Straßen hinweg können lokal deutlich negative populationsökologische Auswirkungen auf die betroffenen Arten haben.

Zudem sind Bewohner der Lebensräume 'Wald' und 'Halboffenland' durch die Planung ohnehin weniger betroffen.

---

[35] Im Rahmen des Landespflegerischen Planungsbeitrages zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Morbach wurde die Schaffung eines vernetzenden Biotopelements zwischen „Am Mehlbaum" und dem Wald im Nordwesten („Die Wacken") als Maßnahme gefordert. Diese Maßnahme auf der Kuppe sollte auch positive Effekte auf das Landschaftsbild haben, welche aber durch die geplanten Bauwerke unwirksam werden.
Der Forderung wird aus o.g. Gründen in der vorliegenden Planung nicht nachgekommen. Die Pflanzung wird an die Außenränder des Gebietes verlagert.

Der Bach östlich des Plangebietes ist zu renaturieren. Hierzu gehört auch die Ausweisung ausreichend dimensionierter Pufferzonen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Feuchtwiese mit den Quellbereichen ist zu erhalten und langfristig zu sichern.

Der Wald ist im zentralen Bereich (Fichtenmonokulturen) umzubauen zu einem standortgerechten, naturnahen, artenreichen und altersgemischten Laubmischwald.

Die östlich des Plangebietes befindlichen Offenlandbereiche einschließlich der biotopkartierten, schutzwürdigen Feuchtwiese mit Quellbereich sollen laut Bebauungsplan auch zukünftig erhalten bleiben. Dies entspricht der landespflegerischen Zielsetzung.

Bei Verwirklichung des geplanten gewerblichen Baugebietes ergibt sich ein vollständiger Verlust der Offenlandbiotope im zentralen Plangebiet sowie eine Beeinträchtigung angrenzender Bereiche. Die meisten ökologischen Funktionen der verloren gehenden Flächen sind hier nicht mehr herstellbar.

Aus diesem Grunde wird von den oben formulierten Zielen für das Plangebiet abgewichen zugunsten einer dichten Gehölzeinbindung des Baugebietes (prioritäres Ziel: Sichtschutz), die eher den Halboffenlandarten und den Ubiquisten zugute kommt.

Beeinträchtigungen der stenöken Offenlandarten müssen außerhalb des Plangebietes kompensiert werden.

Um die Funktion der Fläche als Lebensraumes zu erhalten, sind

- im Rahmen der Gebietseinbindung vor allem heimische und standortgerechte Laubgehölze sowie Obstbäume zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen,
- die Sickermulden sowie die Versickerungsbecken naturnah zu gestalten und möglichst so anzulegen, dass versickerndes Wasser der angrenzenden Feuchtwiese und dem Quellbereich zugute kommt,
- Überbauung und Versiegelung auf das notwendige Maß zu beschränken,
- die vorhandenen Laubgehölze, Obstbäume und die Streuobstwiese im Südwesten des Plangebietes dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln,
- eine naturnahe Durchgrünung des Baugebietes zu gewährleisten,
- im Nahbereich der südexponierten, schutzwürdigen Waldrandbereiche Mindestabstände der geplanten Gebäude zum Waldrand bzw. Höhenbeschränkungen der geplanten Gebäude festzulegen, um die kleinklimatischen Bedingungen dieser Flächen zu erhalten und somit den Lebensraum zu sichern.

5.2.1.6 Landschaftsbild

Nach Landschaftsplan gehört das Plangebiet innerhalb der 'Morbacher Mulde' zur Landschaftsbildeinheit 'südliche Dhronhochfläche'. Bei der landschaftsästhetischen Bewertung anhand der Faktoren 'Vielfalt, Schönheit und Eigenart' wird im Landschaftsplan für diese Landschaftsbildeinheit eine 'geringe erlebbare Vielfalt' angegeben. Relevante, landschaftsgliedernde vertikale Elemente wie Gehölze oder Hangkanten sind im Plangebiet kaum vorhanden.

Die 'Schönheit' wird dort wie folgt beschrieben: 'überwiegend intensiv genutzte Kulturlandschaft, wenig harmonische Ordnung der Landnutzung und Raumgliederung'.

Für die 'Eigenart' wird ausgeführt, dass die 'Weite und Offenheit' den Charakter der Landschaft traditionell bestimmen, dass aber eigenartsbestimmende und landschaftsprägende, naturnahe Elemente (und damit die Unverwechselbarkeit der Landschaft) kaum vorhanden sind und es so zu ei-

nem Identitätsverlust kommt.[36] In Plan 7 der Landschaftsplanung (Schutzgut Landschaftsbild) wird das Gewerbegebiet als störendes Element (visuelle Störung, Lärm, Geruch, Immissionen) aufgeführt mit 'optisch störenden Anlagen mit hoher Fernwirkung'.

Das Landschaftsbild im Bereich des Bebauungsplangebietes ist stark geprägt durch das bestehende Gewerbegebiet HuMos mit z.T. sehr großen und landschaftsprägenden Bauwerken sowie durch die intensive, großparzellierte landwirtschaftliche Nutzung.

Die Prägung durch das sich in Kuppenlage befindende Gewerbegebiet, vor allem durch das Hochregallager und die Silos, ist nicht nur im Nahbereich gegeben; das 35 m hohe und 80 m breite Hochregallager sowie die nebenstehenden Silos sind auch im Fernbereich ein unübersehbarer Blickfang, der – mit Ausnahme der bewaldeten Kuppe „Die Wacken" – alle anderen Landschaftselemente optisch deutlich in den Hintergrund drängt. Von Morbach her wird dieser Eindruck noch verstärkt, da aus dieser Richtung die künstliche Aufschüttung des natürlichen Geländes mit bis zu 24 m hinzu kommt, was die Größe und optische Dominanz der Gebäude zusätzlich verstärkt.

Aufgrund dieser hohen optischen Vorbelastung kommt im Gemeindegebiet für ein geplantes weiteres Hochregallager oder für Gebäude ähnlichen Ausmaßes aus landschaftsästhetischer Sicht nur dieser bereits stark vorbelastete Raum in Frage.

Die Fläche des geplanten Baugebietes ist weithin von Westen, Süden und Osten her einsehbar. Von Norden besteht eine Sichtverschattung durch die Kuppe und den Waldbestand „Die Wacken". Auch das bestehende Gewerbegebiet HuMos wird durch die vorhandenen, großen Bauwerke von Osten zu einer Sichtverschattung des Plangebietes beitragen. Die großen Bauwerke im geplanten Gewerbegebiet werden, wie bereits das bestehende Hochregallager und die vorhandenen Silos, von den Orten Morbach, Gutenthal, Rapperath, Wolzburg, Odert, Rorodt und Immert sowie von der B 327 aus zu sehen sein.

Blick auf das Plangebiet vom Ortsrand Morbach – Auf der Huhf (oben) und Ortsrand Gutenthal / Struth (unten)

Blick auf das Plangebiet von der Kreuzung B 327 / K 80 bei Morbach (oben) und von Hoxel / Ortsausgang (unten)

36 Das Gewerbegebiet HuMos mit dem Hochregallager ist im Rahmen dieser textlichen Bewertung im Landschaftsplan (FISCHER & WREDE 1999) offensichtlich noch nicht in die Bewertung des Raumes mit eingeflossen. Durch dieses Gewerbegebiet mit den riesigen Bauwerken und der hohen Aufschüttung wurde der Landschaft zwar eine 'Unverwechselbarkeit' gegeben, aber aus landschaftsästhetischen Aspekten eher im negativen Sinne (deutliche Vorbelastung durch technische Überprägung der Landschaft).

Fotos zur Sichtbarkeit (2006)

Das Plangebiet selber weist nur eine geringe Vielfalt auf. Die Landschaft ist relativ ausgeräumt, großparzellierte Ackerflächen und Intensivgrünland prägen das Gebiet. Naturnahe, gliedernde Elemente sind kaum vorhanden. Vereinzelte Baumreihen sind aufgrund der geringen Größe und des relativ geringen Alters der Bäume optisch deutlich untergeordnet und tragen (noch) nicht zu einer Gliederung der Landschaft bei. Nur östlich des Plangebietes im Bereich der Feuchtwiese mit nebenstehenden Gehölzen sowie –nördlich des Plangebietes– durch den Wald „Die Wacken" sind nennenswerte landschaftsgliedernde Strukturen gegeben, welche auch durch die Planung erhalten bleiben. Die Gehölze zur naturnahen Einbindung des Gewerbegebietes HuMos 1 werden bislang noch durch die großen Bauwerke überprägt und können optisch kaum als natürlich wirkende, landschaftsgliedernde Elemente aufgeführt werden. Dies wird sich aber mittelfristig durch das Wachstum der Gehölze ändern.

Naturnahe Strukturelemente sind im Plangebiet kaum vertreten. Die großparzellierten Ackerflächen und die artenarmen Grünlandbereiche werden als naturfern und stark vom Menschen geprägt empfunden. Relativ naturnah wirkende Elemente im Plangebiet sind lediglich wenige kleinflächige, relativ junge, wegbegleitende Laubbaumreihen, die Gehölzeinbindung des bestehenden Gewerbegebietes (welche optisch durch die voluminösen Gebäude überprägt werden) sowie eine strukturreiche Gehölz- und Offenlandfläche östlich außerhalb des Plangebietes einschließlich Feuchtwiese mit Quellbereichen. Der sich anschließende Bachlauf (außerhalb des Plangebietes) ist begradigt und naturfern, eine begleitende landschaftsgliedernde Kulisse aus Bachuferwald oder ein ausreichend dimensionierter Gewässerrandstreifen, der den Bachlauf als naturnahes Landschaftselement hervorheben würde, fehlt.

Die Gehölzreihen am Rande des Plangebietes haben aufgrund des geringen Alters der Bäume keine hervorzuhebende landschaftsästhetische Bedeutung. Diese hat aber das Waldgebiet „Die Wacken" mit dem schön ausgeprägten südlichen Waldrand nördlich des Plangebietes. Insgesamt ist die Naturnähe des Raumes gering bis mittel.

Das Plangebiet weist in den letzten 10 Jahren einen hohen Eigenartsverlust und damit insgesamt eine geringe Eigenart auf. Die weit offene, landwirtschaftlich genutzte Landschaft entspricht zwar der Charakteristik des Raumes, die starke Ausräumung der Landschaft und die großparzellierte Nutzung durch die Flurbereinigung sowie die technische Überprägung des Raumes durch das bestehende Gewerbegebiet mit seinen maßstabssprengenden Bauwerken haben den Landschaftseindruck aber grundlegend verändert.

Direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet ist der Wald „Die Wacken" ein landschaftsprägendes Element (s.o.). Vor allem die südlichen Laubwaldbereiche weisen eine hohe Vielfalt und Naturnähe durch Waldränder, Lichtungen und naturnahe Bestockung sowie Artenvielfalt in der Baumschicht auf; die zentralen Waldbereiche sind dagegen geprägt durch große, gleichaltrige Nadelholzmonokulturen mit geringer Vielfalt und mittlerer Naturnähe. Insgesamt hat die Waldfläche eine mittlere bis hohe Eigenart, da bewaldete Kuppen für den Naturraum landschaftstypische Elemente sind. Insgesamt ist die Eigenart des Raumes aber als gering zu werten.

Das Landschaftsbild weist vor allem aufgrund der hohen Vorbelastung des Raumes und der landwirtschaftlichen Intensivnutzung insgesamt einen geringen landschaftsästhetischen Wert und somit eine geringe Schutzwürdigkeit auf. Durch die hohe Fernwirkung der geplanten Gebäude ist aber trotzdem ein relevanter Eingriff gegeben, da der Eingriff weit über das Plangebiet hinaus wirkt.

Vermindernd wirken hier die außerhalb des Plangebietes befindlichen landschaftsbildwirksamen Kompensationsmaßnahmen für das Teilgebiet 1 sowie die zur Landschaftsbildaufwertung und als Sichtschutzpflanzungen dienenden Gehölzpflanzungen der Bodenordnung, die in den nächsten Jahren an Wirksamkeit zunehmen werden. Für die Planung relevante wegbegleitende und sichtverschattende bzw. –ablenkende Baumpflanzungen befinden sich in den Gemarkungen Hunolstein, Weiperath, Rapperath, Morbach, Gutenthal und Odert.

Aussagen des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 1 und § 2

- Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln
- Mit Flächen ist sparsam und schonend umzugehen. Im besiedelten Bereich sollen naturnahe Flächen in ausreichendem Maße vorhanden sein, die als Spielraum und zur Naturerfahrung insbesondere für Kinder nutzbar sind.

Aufgrund der Lage des Plangebietes direkt angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet mit für den Landschaftsraum überdimensionalen Bauwerken ist das Landschaftsbild bereits sehr stark vorbelastet.

Aus landschaftsästhetischer Sicht ist das Plangebiet stärker durch naturnahe Elemente in Form von wegbegleitenden Baumreihen, Hecken und Gebüschen, Feldgehölzinseln oder Streuobstwiesen zu strukturieren. Der Bach östlich des Plangebietes ist zu renaturieren und durch Bachufergehölze und bachbegleitende Hochstaudenfluren naturnah zu strukturieren. Der Wald ist im zentralen Bereich (Fichtenmonokulturen) umzubauen zu einem naturnahen, altersgemischten und vielfältigen Laubmischwald. Die großparzellierte landwirtschaftliche Intensivnutzung sollte einer heterogenen, kleinstrukturierten Nutzung mit einer hohen Vielfalt weichen.

Bei Verwirklichung des Baugebietes sind die oben genannten landespflegerischen Ziele für das Schutzgut 'Landschaftsbild' auf der Fläche nicht mehr zu umzusetzen. Durch eine großflächige Gewerbegebietsausweisung wird die Fläche weitgehend aus der landwirtschaftlichen Nutzung genommen und überbaut.

Nach dem derzeitigen Planungsstand der anzusiedelnden Firma[37] wird es für den Massenausgleich im westlichen und östlichen Randbereich 6 bis 10 m hohe Böschungen geben, die Kuppe wird um etwa 2 m abgeschoben, so dass eine ebene Baufläche bei etwa 508 m ü.NN. entstehen wird. (Zum Vergleich: das vorhandene Teilgebiet 1 hat in Richtung Morbach Böschungen von bis zu 24 m Höhe; s.o.)

Nach dieser (vorläufigen) Planung liegt die geplante Ebene in Teilgebiet 3 durchweg etwa 6 m ü.NN. niedriger als die vorhandene Ebene von Teilgebiet 1 (514 m ü.N.N.). Ein Profil über die Kuppe des TG 3 ist beigefügt.[38] Der höchste Punkt des Urgeländes in Teilgebiet 3 liegt bei 510 m ü.NN[39].

Ergebnis der ersten Offenlage war eine deutliche Verkleinerung des Plangebietes durch den Zweckverband, u.a. auch, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild (etwa 2 m niedrigere Böschungen in Richtung Morbach, kleinflächigere Bebauung) zu vermindern. Dies führte u.a. zu einer Änderung des betrieblichen Konzeptes.

Angrenzende Flächen werden durch die geplanten großen Bauwerke optisch überprägt. Dies machen Fotomontagen deutlich.[40]

Für die Durchführung der Planung sind folgende landespflegerischen **Ziele** gegeben, um die landschaftsästhetischen Veränderungen durch die geplante Bebauung zu vermindern:

- Es ist eine Bauhöhenbeschränkung nach landschaftsästhetischen Aspekten mit den Kriterien Relief und Entfernung zum Ort anzustreben.
- Das Gebiet ist mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen zu durchgrünen.
- Die neu entstehenden Randflächen des Baugebietes sind zur freien Landschaft hin mit heimischen Laubgehölzen (Feldgehölze, Gebüschflächen, Strauchhecken, Obstbaumreihen und Streuobstwiesen) dicht einzugrünen. Hier sollten auch hoch wachsende Gehölze und aus Sichtschutzgründen (Winteraspekt) –aber deutlich nachgeordnet- heimische Nadelholzarten zum Einsatz kommen.
- Die naturnahen Grünlandbereiche östlich des Plangebietes sind zu erhalten, der angrenzende Bachlauf zu renaturieren.
- Der Waldbereich „Die Wacken" ist zu sichern und langfristig zu erhalten, ein langfristiger Umbau der Fichtenmonokulturen zu Laubmischwald ist wünschenswert.
- Außerhalb des Plangebietes sind im Bereich der Sichtbarkeit des Baugebietes (siehe Sichtkontaktzonenanalyse von Teilgebiet HuMos 1) Sichtschutzpflanzungen und landschaftsgliedernde Elemente anzulegen, die eine optische Dominanz der geplanten Gebäude vermindern und die Sicht ablenken. Bereits bestehende Sichtschutzpflanzungen (für Teilgebiet 1) sind bedarfsweise zu ergänzen.

Wie oben bereits dargestellt, befinden sich für die Planung relevante, wegbegleitende und sichtverschattende bzw. -ablenkende Baumpflanzungen in den Gemarkungen Hunolstein, Weiperath, Rapperath, Morbach, Gutenthal und Odert. Diese resultieren auf Kompensationsmaßnahmen zu

---

37 Planungsstand September 2008

38 siehe Seite 13

39 Der höchste natürliche Geländepunkt im gesamten Gewerbegebiet HuMos liegt bei Teilgebiet 1 an der B 327 mit 530 m ü.NN.

40 siehe Seite 12

HuMos, Teilgebiet 1, sowie durch Maßnahmen der Bodenordnung. Diese Pflanzungen werden, da es noch Jungbestände sind, in den nächsten Jahren an Wirksamkeit deutlich zunehmen.

Im Rahmen der vorhandenen Planung erscheint es wenig sinnvoll, zusätzlich zu den vorhandenen Pflanzungen, die für das Plangebiet genauso wie für Teilgebiet 1 wirken, weitere sichtablenkende Pflanzungen zu planen. Zum einen erscheint die zusätzliche Wirkung verhältnismäßig gering, zum anderen ist eine stark durch Hecken und Gehölzstreifen strukturierte und gekammerte Landschaft auch nicht typisch für die Hunsrückhochflächen.

Die -unter Berücksichtigung der hohen Vorbelastung durch Teilgebiet 1 und der Wirksamkeit der Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes- verbleibende Landschaftsbildbeeinträchtigung wird vor allem durch die großflächige Neugestaltung ausgewählter Landschaftsräume bei Rapperath und im Bereich der Hundheimer Quellmulde kompensiert.

5.2.1.7 Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie Immissionen

Das Erholungspotenzial beschreibt die Eignung einer Landschaft für das Naturerlebnis und die landschaftsorientierte Erholung. Neben dem landschaftsästhetischen Wert einer Landschaft ist zum Beispiel die Erschließung mit Wegen, die erlebbare Ruhe oder der Bedarf für die Erholung in der freien Landschaft ausschlaggebend (z.B. die Entfernung zu Ortschaften, das Vorhandensein definierter Zielpunkte etc.).

Nach Landschaftsplan ist die Landschaftsbildeinheit 'südliche Dhronhochfläche' nur bedingt für die Erholung geeignet. Als Ziel wird die Verbesserung der Landschaftsbildqualität formuliert.

Aufgrund der Strukturarmut des Raumes und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist das Planungsgebiet selber für die Erholungsnutzung wenig geeignet. Weitere für die Erholungseignung negative Faktoren sind die Nähe des Gewerbegebietes mit seinen landschaftsdominierenden Bauwerken, die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe mit zeitweise erheblichen Geruchsbelästigungen sowie die nahe verlaufende B 327 mit hoher Verkehrsbelastung (Beunruhigung, Verlärmung, Emissionen).

Das Gewerbegebiet und B 327 bilden zusätzlich erholungsrelevante Barrieren.

Der im Norden direkt angrenzende Wald „Die Wacken" wird für die Feierabenderholung und Freizeitgestaltung im Freien genutzt. Die direkte Wegeverbindung zwischen dem Ort Gutenthal und dem Wald über die K 100 sowie den angrenzenden Wirtschaftsweg wird durch die Planung nicht direkt betroffen, wird aber in direkter Nachbarschaft zur geplanten Gewerbegebietserweiterung deutlich an Attraktivität verlieren.

Als ausgewiesener örtlicher Wanderweg ist der asphaltierte 'Weg 1' zu nennen, welcher aktuell direkt an der nördliche Grenze des bestehenden Gewerbegebietes vorbei führt. Dieser Weg verbindet als Wanderweg die Orte Gutenthal und Morbach, beinhaltet aber eine ungesicherte Überquerung der an dieser Stelle zwar relativ übersichtlichen, aber 3-spurigen B 327 (mit etwa 9.650 Kfz/Tag). Dieser Weg wird durch die geplante Gewerbegebietserweiterung zerschnitten.

Erwähnenswerte Sachgüter sind, neben den landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Bereich des Planungsgebietes nicht vorhanden. Allerdings ist der Verlust von etwa 29 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche ein Eingriff für das Potenzial 'Sachgüter'.

Naturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen sind im Planungsgebiet nicht bekannt. Auch Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Die Planung eines Industriegebietes lässt grundsätzlich Geräuschemissionen erwarten. Entsprechend sind die schutzwürdigen Nutzungen im Umfeld zu würdigen. Eine mögliche Betroffenheit besteht für

die Ortslage von Gutenthal im Süden, die Ortslage vom Morbach im Nordwesten und ggf. verschiedene Aussiedler im weiteren Umkreis.

Auf das Plangebiet selbst wirkt potenziell ein südlich gelegener schweinehaltender Betrieb ein.

Aussagen des Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) § 1 und § 2

- Die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter im besiedelten und unbesiedelten Bereich sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur- und Landschaft sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wieder herzustellen.
- Die Landschaft ist in ihrer Bedeutung für die Lebensqualität der Bevölkerung zu erhalten und zu entwickeln

Das Plangebiet ist aufgrund der bestehenden Vorbelastung durch das Gewerbegebiet mit sehr großen Gebäuden mit hoher Fernwirkung, durch die ansässige Landwirtschaft mit zeitweise hohen Geruchsemissionen und die B 327 ohne hervorgehobene Erholungseignung.

Durch das geplante Teilgebiet 3 des Gewerbeparks HuMos geht das Plangebiet als potenzieller Feierabenderholungsraum für Gutenthal weitgehend verloren. Feierabenderholungsräume sind definiert über die unmittelbare Ortsnähe und die Wegeverfügbarkeit, weniger über die Landschaftsqualität (typisch für Feierabenderholung: z.B. Hund ausführen). Deutlich geeignetere Feierabenderholungsräume für Gutenthal sind westlich und nördlich des Ortes ausreichend verfügbar (Wald „Die Wacken"; Brühlbachtal).

Bei Verwirklichung des Baugebietes sind folgende **Ziele** gegeben:

- Erhalt und attraktive Gestaltung der Wege zu den erholungsrelevanten Räumen außerhalb des Plangebietes (z.B. in Richtung Waldgebiet 'Wacken')
- Anlage von Sichtschutzpflanzungen zwischen Wegen und Räumen für die Feierabenderholung und dem Gewerbepark HuMos.
- Verlegung des Wirtschaftsweges und örtlichen Wanderweges '1' zwischen Gutenthal und Morbach, um die fußläufige Verbindung zwischen diesen Orten zu erhalten sowie um eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung jenseits des Gewerbegebietes zu ermöglichen.
- Sicherung und Optimierung der fußläufigen Verbindung zwischen Gutenthal und Morbach durch eine Fußgängerbrücke über die B 327
- Evtl. archäologische Funde sind umgehend dem zuständigen Landesamt für Denkmalpflege zu melden.
- Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes im Hinblick auf benachbarte schutzwürdige Nutzungen und die Arbeitsverhältnisse im Plangebiet.

5.2.1.8 Wechselwirkungen

Ökosystemare Wechselwirkungen sind alle funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern (§ 1Abs. 6, Satz 7a BauGB), innerhalb von Schutzgütern (unterschiedliche Funktionen) sowie zwischen und innerhalb landschaftlicher Ökosysteme.

Wird ein Schutzgut beeinträchtigt, werden damit oft auch die Schutzgüter beeinträchtigt, die mit dem ersten in Wechselwirkung stehen (z.B. Landschaftsbildveränderung / Einfluss auf die Erholungseignung).

Besonders relevante Wechselwirkungen für die vorliegende Planung werden im Folgenden aufgeführt.

- Schutzgut Boden: Standorteigenschaften, Regelungsfunktion und die natürliche Bodenfruchtbarkeit sind neben den geologischen Verhältnissen vor allem abhängig von den Feuchteverhältnissen und den anthropogenen Veränderungen (Schadstoffeintrag, Versauerung, Meliorationsmaßnahmen, Drainagen, Versiegelung etc.). Die Bodenfunktionen, z.B. als Grundwasserspeicher oder -filter, können durch o.g. anthropogene Veränderungen beeinträchtigt werden, was z.B. Auswirkungen auf das Schutzgut 'Wasser' hat. Negative Auswirkungen auf das Grundwasser durch Verschmutzung oder die Verminderung der Grundwassergabe können wiederum Einfluss für die Trinkwassergewinnung für den Menschen haben. Die Bodenverhältnisse sind als Pflanzenstandort wiederum ausschlaggebend für die Biotopentwicklung sowie für die menschliche Nutzung. Im vorliegenden Fall ist es z.B. nicht vollständig auszuschließen, dass der Auflastdruck großer Gebäude auf den Boden zu einer Verminderung der Quellschüttung östlich des Plangebietes führen kann.
- Schutzgut Tiere und Pflanzen: Die Wechselwirkungen des Schutzgutes 'Tiere und Pflanzen' zu den jeweils vorhandenen Standortverhältnissen (Boden, Wasser, Klima) sind offensichtlich, da viele Arten auf bestimmte Standorteigenschaften angewiesen sind oder in enger Beziehung zu Arten leben, die auf diese Standorteigenschaften angewiesen sind. Im konkreten Fall gibt es zudem einen Zielkonflikt aufgrund von Wechselwirkungen innerhalb eines Schutzgutes. Hier steht z.B. der Erhalt der Lebensräume von stenöken Offenlandarten (Wachtel, Feldlerche) einer Vernetzung von Lebensräumen von Halboffenland- und Waldarten durch Gehölzstrukturen entgegen. Diese Konflikte bestehen auch zwischen den Schutzgütern, z.B. zwischen dem Erhalt der Lebensräume dieser Offenlandarten und dem Ziel, die geplanten Eingriffe in das Landschaftsbild und die Erholungseignung der Landschaft durch dichte Gehölzpflanzungen zu vermindern (siehe die Kapitel 3.5 und 3.6). Diese würden die Lebensräume der Offenlandarten zusätzlich beeinträchtigen. Die Wechselwirkungen zwischen der Tierwelt und der menschlichen Landschaftsnutzung sind in der vorliegenden Planung besonders relevant.
- Schutzgut Landschaftsbild: Die Wechselwirkungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind weitgehend auf den Menschen bezogen. Einerseits ist in unserer Kulturlandschaft jede Region und nahezu jeder Biotoptyp geprägt durch die bzw. von der menschlichen Nutzung, zum anderen ist das Landschaftsbild einer der wichtigsten Faktoren für die menschliche Erholung. Auch Vorbelastungen sind in der Regel auf menschliche Aktivitäten zurückzuführen, wie z.B. die landschaftsprägende Bebauung im Gewerbepark HuMos, die eine Erholungseignung beeinträchtigt und dem Landschaftsbild eine technische Prägung gibt.

5.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die mittelfristige Entwicklungsprognose für das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entspricht dem Biotoptypenbestand, also der Fortführung der landwirtschaftlichen Intensivnutzung. Dies ist vor allem aufgrund des mäßig bewegten Reliefs und der Ortsnähe zu erwarten. Auch an der Nutzungsstruktur des Gebietes wird sich mittelfristig nichts ändern, da das Bodenordnungsverfahren, welches das Plangebiet betrifft, erst vor Kurzem abgeschlossen wurde.

Der Fachbeitrag Naturschutz zeigt vorhabenunabhängig die in der nachfolgenden Karte dargestellten landespflegerischen Entwicklungsziele auf.

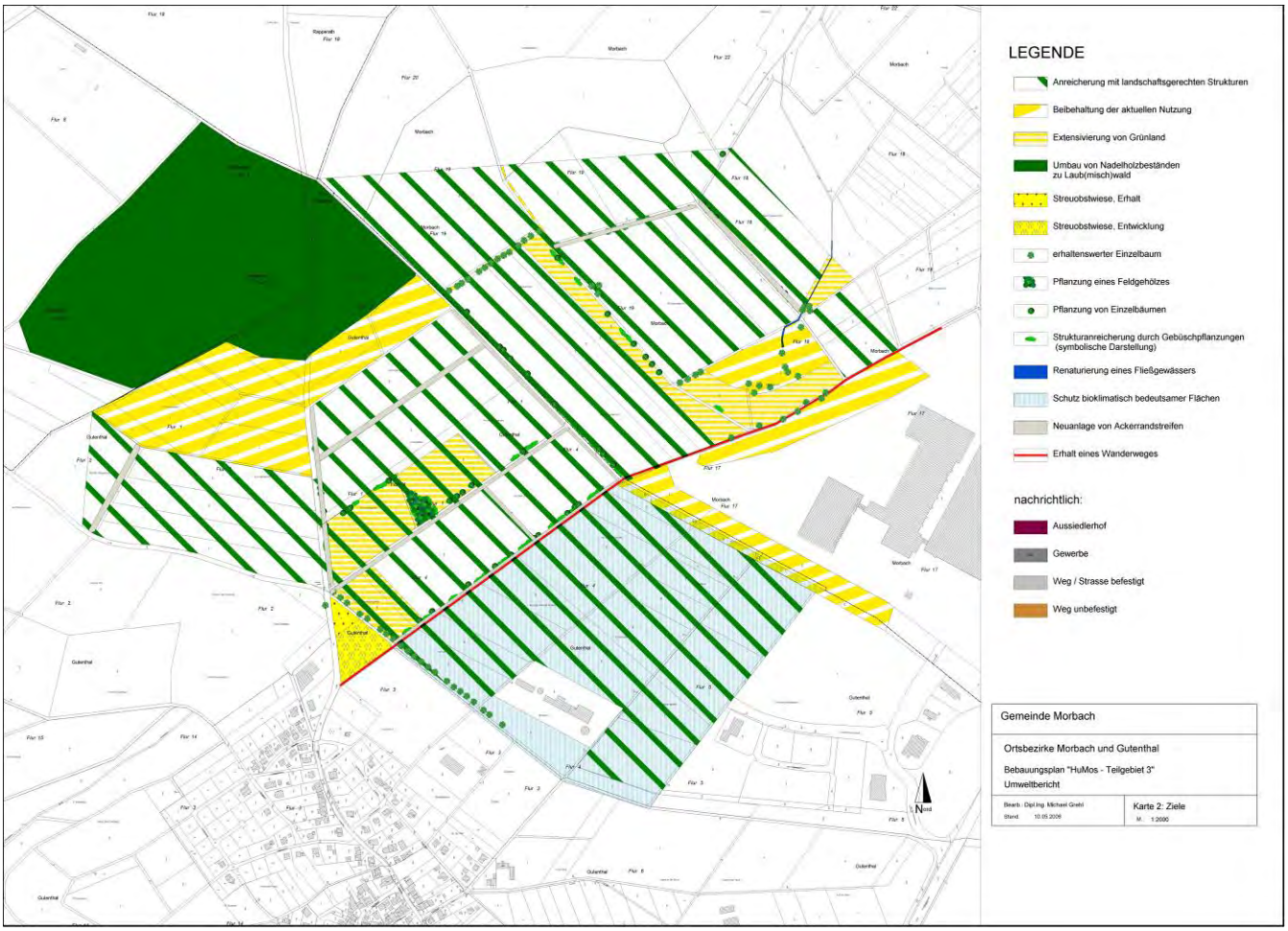

Planungsabsichten Dritter, die direkt oder indirekt das geplante Baugebiet berühren, sind nicht bekannt. In der Neufassung der Flächennutzungsplanung für die Einheitsgemeinde Morbach ist der größte Teil des Plangebietes als Erweiterungsfläche des bestehenden Gewerbeparks HuMos ausgewiesen.

5.2.3 Prognose über den Entwicklungszustand bei Durchführung der Planung

5.2.3.1 Von der vorgesehenen Bebauung und den absehbaren Nutzungen ausgehende Wirkungen

Baubedingte Auswirkungen:

- Beseitigung oder Beschädigung von Vegetationsbeständen
- Abschieben und Zerstören von belebtem Oberboden
- Bodenverdichtung
- Abschwemmen / Versickern von Stoffen (Schwebstoffe, Schadstoffe)
- Lärm und Erschütterungen durch Baubetrieb; Emissionen (Baumaschinen und -fahrzeuge); Beunruhigung angrenzender Flächen
- Anlage von Baubetriebswegen

Anlagebedingt

- Flächenentzug / Funktionsverlust (Verlust von Bodenfunktionen; Verlust von Lebens- und Nahrungsraum für Pflanzen und Tiere, Zerschneidung von Lebensräumen)
- Flächenversiegelung
  - o durch Gebäude

- o durch befestigte Straßen
- o durch Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Sichtbarkeit von neuen Gebäuden und den Zufahrtsstraßen

- Überbauung eines Wanderweges / Wirtschaftsweges
- Erhöhter Oberflächenabfluss von Niederschlagswasser und verringerte Grundwasserneubildung
- Barrierewirkung der großen Bauwerke (zusammen mit den bestehenden Bauwerken)
- Kleinklimaänderung / verminderter Kaltluftabfluss

Betriebsbedingt:

- Erhöhte Emissionen aus gewerblichen Anlagen, Gebäudeheizungen und Verkehr
- Stoffemissionen aus Gewerbebetrieben
- Erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage
- Erhöhte Lärmemissionen (Anliegerverkehr, LKW-Verkehr; Gewerbelärm)
- Zunehmende Beunruhigung angrenzender Flächen

5.2.3.2 Abweichung von landespflegerischen Zielvorstellungen und sonstigen Fachplanungen

Die im LEP IV und im Regionalen Raumordnungsplan grobmaßstäblich dargestellten Ziele haben im konkreten Bereich des Untersuchungsgebietes nur wenige unmittelbar anzuwendende Inhalte. Die allgemeinen Ziele 'Sicherung und Sanierung von Boden' bzw. 'Sicherung der Wasserqualität' werden durch die Planung nicht erreicht. Den Zielsetzungen für die Ressource 'Klima' wie z.B. 'Minderung der Schadstoffbelastung' wird durch die Planung nicht entsprochen. Auch dem Ziel 'Verbesserung und Aufwertung der Landschaft als Lebensraum für Arten- und Lebensgemeinschaften' wird durch die Planung nicht entsprochen.

In der Regionalen Raumordnungsplanung (1995) wird die Fläche als 'Vorbehaltsgebiet für die gewerbliche Entwicklung' dargestellt, insofern wird diesem raumordnerischen Ziel entsprochen.

In der 'Planung vernetzter Biotopsysteme; Landkreis Bernkastel-Wittlich' wird in den Entwicklungszielen die Dauergrünlandstandorte inklusive der Feuchtwiese östlich des Plangebietes als erhaltenswerte Wiesen und Weiden mittlerer Standorte dargestellt. Für das übrige Plangebiet stellt die Planung vernetzter Biotopsysteme lediglich 'Ackerflächen' sowie als Grundsatz eine 'biotoptypenverträgliche Nutzung' dar.

Die vorliegende Planung steht keinen grundlegenden Zielen der 'Planung vernetzter Biotopsysteme' entgegen. Eine Überbauung von Ackerflächen und –kleinflächig– eine Überbauung von Wiesen und Weiden mittlerer Standorte wird aber durch die Planung erfolgen. Die schutzwürdigen Feuchtwiesenbereiche bleiben durchweg erhalten.

Die Barrierewirkung durch das gesamte Baugebiet HuMos ist –in Zusammenhang mit der B 327– aber gegeben und steht einer Biotopvernetzung entgegen.

Die 'Biotopkartierte Fläche' (Feuchtwiese mit Quellbereich östlich des Plangebietes) bleibt erhalten; diese Fläche ist auch als landespflegerische Maßnahme für den Bebauungsplan HuMos – Teilgebiet 1 – rechtlich gesichert.

Die bei der Realisierung der Baumaßnahme entstehenden Eingriffe und Abweichungen von grundsätzlichen Zielvorstellungen betreffen vor allem die Schutzgüter Boden, Grundwasser, Tiere und Pflanzen sowie landschaftsästhetische Aspekte.

5.3 GEPLANTE MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH DER NACHTEILIGEN AUSWIRKUNGEN

5.3.1 Einordnung der Maßnahmen - Landespflege

Für die nachfolgend dargestellten als erheblich oder nachhaltig einzuschätzenden Eingriffe sind zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landespflege geeignete Maßnahmen durchzuführen. Den Anforderungen nach § 2 und § 10 LNatSchG und § 1a BauGB folgend sind Beeinträchtigungen der Schutzgüter und des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. auf das unumgängliche Maß zu vermindern und verbleibende Beeinträchtigungen auszugleichen.

Ergebnis der ersten Offenlage war eine deutliche Verkleinerung des Plangebietes durch den Zweckverband. Dadurch werden die Auswirkungen insbesondere auch auf das Landschaftsbild vermindert.

Durch die in der folgenden Tabelle aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie

- Erhalt schutzwürdiger Biotopflächen östlich des Plangebietes
- Optimierung der Regenwasserversickerung
- Dichte Einbindung des Baugebietes mit Laubgehölzen
- Durchgrünung des Baugebietes
- schonender Umgang mit dem Boden während der Bautätigkeit

können einzelne Auswirkungen auf Natur und Landschaft in ihrer Intensität und Reichweite vermindert werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen, die durch weitere landespflegerische Maßnahmen zu kompensieren sind, sind vor allem

- der Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 22 ha,[41]
- auf dieser Fläche ein Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere sowie
- eine Verringerung der Grundwasserneubildungseignung.
- die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Auf- und Abtrag von Boden, Verdichtung, der Anlage von Regenrückhaltebecken etc.,
- Beeinträchtigung des Mikroklimas
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die weithin einsehbaren Bauflächen
- der Verlust eines Wanderweges durch Zerschneidung

Weiterhin zu erwähnen ist die Überplanung vorhandener landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen.

Da die Landwirtschaft durch das geplante Baugebiet große Flächen verliert, ist es Ziel der landespflegerischen Planung, im Bereich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung weiterhin prinzipiell zu ermöglichen, wenn auch mit Einschränkungen bei der Nutzungsintensität.

Trotz der Verkleinerung der überbaubaren Fläche des Baugebietes um fast 3 ha in 2008 wurde die Maßnahmenflächen gegenüber der ursprünglichen Planung in ihrer Größe weitgehend belassen, um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu kompensieren.

---

[41] Bei einer Grundflächenzahl GRZ von 0,6 mit einer möglichen Überschreitung um 0,2 ergibt sich bei 25,8 ha Industriegebietsfläche, hierin ca. 21,7 ha überbaubare Fläche, eine maximal zulässige Versiegelung von ca. 20,64 ha. Hinzu kommen ca. 1,12 ha Versiegelung durch Straßen und Wege (insgesamt 21,76 ha).

Die Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt großflächig in den drei nachfolgend aufgeführten Bereichen. Zur Nachvollziehbarkeit werden die zugeordneten Karten mit Maßnahmendarstellungen aus dem Fachbeitrag Naturschutz wiedergegeben.

- Im Bereich des Plangebietes und dessen direkter Umgebung sind die Kompensationsschwerpunkte vor allem die landschaftsgerechte Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes durch großflächige Gehölzpflanzungen[42] und die Anlage einer Streuobstwiese, die Optimierung und landschaftliche Einbindung der Regenwasserversickerung sowie die Extensivierung angrenzender Acker- und Grünlandflächen zur Aufwertung der Bodenfunktionen und Optimierung als Lebensraum und Jagdhabitat für Offen- und Halboffenlandarten. Der Verlust eines Wanderweges wird durch eine Verlegung kompensiert.

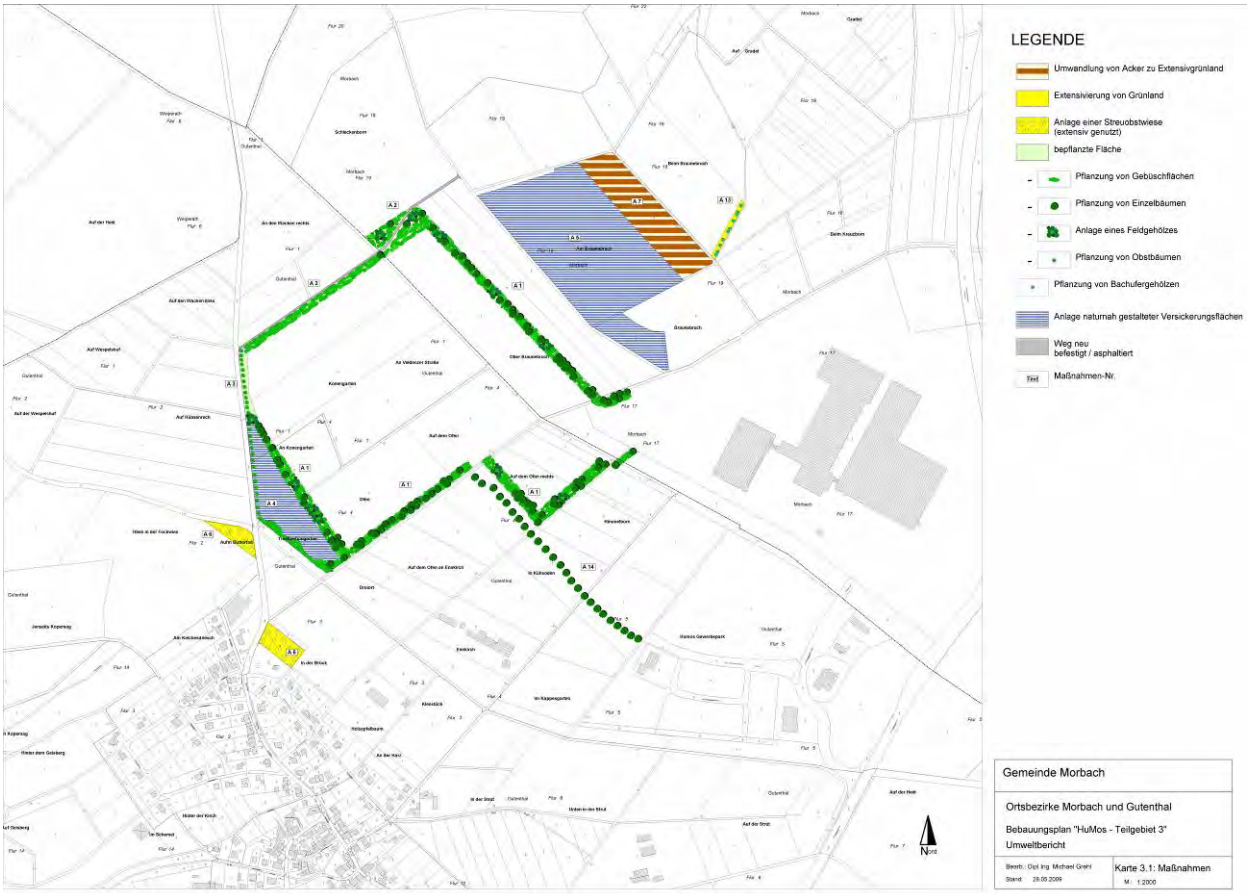

- Im Bereich der Gemarkung Rapperath werden großflächig Bodenfunktionen aufgewertet und Lebensräume und Jagdhabitate für Offen- und Halboffenlandarten optimiert durch Rodung sowie die Extensivierung angrenzender Acker- und Grünlandflächen. Durch die Belassung angrenzender Gehölzstrukturen und die angrenzende landwirtschaftliche Intensivnutzung wird eine hohe Grenzliniendichte geschaffen, das Landschaftsbild als eine vielfältige und naturnahe, 'park-ähnliche' Landschaft mit hoher Eigenart und hohem Erholungspotenzial gestaltet. Begründet durch die Verkleinerung der baulich nutzbaren Fläche des Plangebietes um fast 3 ha während des Aufstellungsverfahrens im Jahr 2008 wurde die Maßnahmenfläche in Rapperath gegenüber der ursprünglichen Planung um etwa 2 ha verkleinert.

---

42 Diese Maßnahme wird auf Flächen durchgeführt, die in der Eingriffsbilanzierung als Eingriffsfläche (Aufschüttung, Verdichtung) für das Schutzgut ‚Boden' bewertet wurden. Somit ist die Kompensationswirkung dieser Maßnahme für das Schutzgut ‚Boden' relativiert.

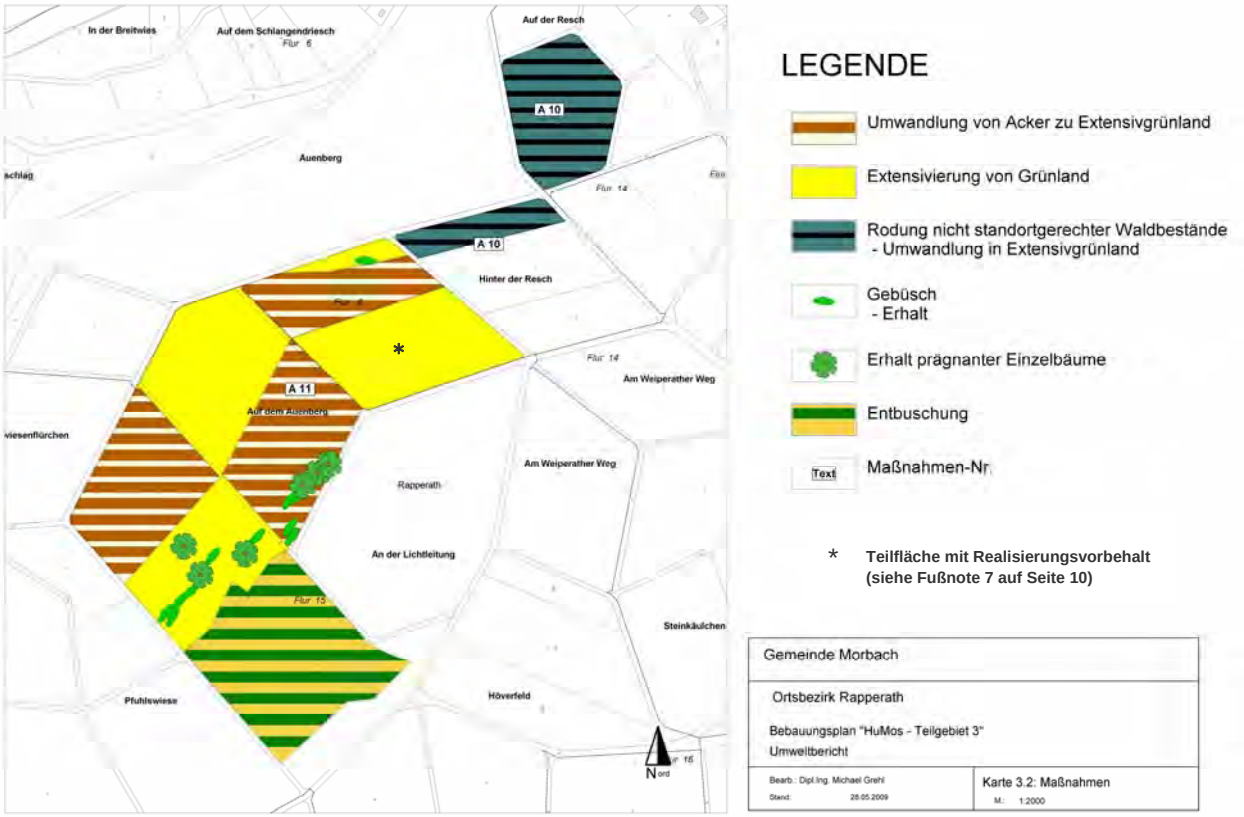

- Vom DLR Mosel wurde in 2005 im Rahmen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens 'Oberes Dhrontal' ein **Ökopoolkonzept** für die ökologisch hoch bedeutsame 'Hundheimer Quellmulde' erarbeitet (FFH-Gebiet Idarwald / 6109-301). Der Maßnahmenkomplex im Bereich Hundheim befindet sich im Gesamtgebiet des Ökopools 'Hundheimer Quellmulde'. Die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen und eine erhebliche Vergrößerung der Biotopfläche werden den naturhaushaltlichen, insbesondere den ökologischen Nutzen der Hundheimer Quellmulde weiter verstärken und eine nachhaltige Biotoppflege unter Einbeziehung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung erleichtern. Durch die extensive Bewirtschaftung unterschiedlicher Grünlandstandorte, die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland sowie die Teilentbuschung stark verbuschter Flächen wird der verbleibende Eingriff in den Bodenhaushalt, in den Wasserhaushalt sowie für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' kompensiert. Die hohe ökologische Wertigkeit der Hundheimer Quellmulde wird durch eine aktuelle Tagfalterkartierung (Vorkommen von 14 Tagfalterarten der Roten Liste Rheinland-Pfalz) unterstrichen. Vor allem durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivgrünland und die Teilentbuschung verbuschter Standorte werden Vernetzungsbeziehungen ins Dhrontal geschaffen. Durch die großflächige Nutzungsextensivierung und die Entbuschung größerer Flächen wird im Bereich der Hundheimer Quellmulde das Landschaftsbild neu gestaltet. Eigenart und Naturnähe werden erhöht.[43]

[43] Weitere Teile der „Hundheimer Quellmulde" werden durch die Biotopbetreuung bewirtschaftet bzw. gepflegt oder dienen dem LBM (Landesbetrieb Mobilität) als landespflegerische Kompensationsflächen für Eingriffe in Natur und Landschaft durch den Bau der B 50 (neu). Ein Pflegekonzept der Gesamtfläche wurde durch das DLR Mosel (Dienstleistungszentrum ländlicher Raum) in 2005 erarbeitet.

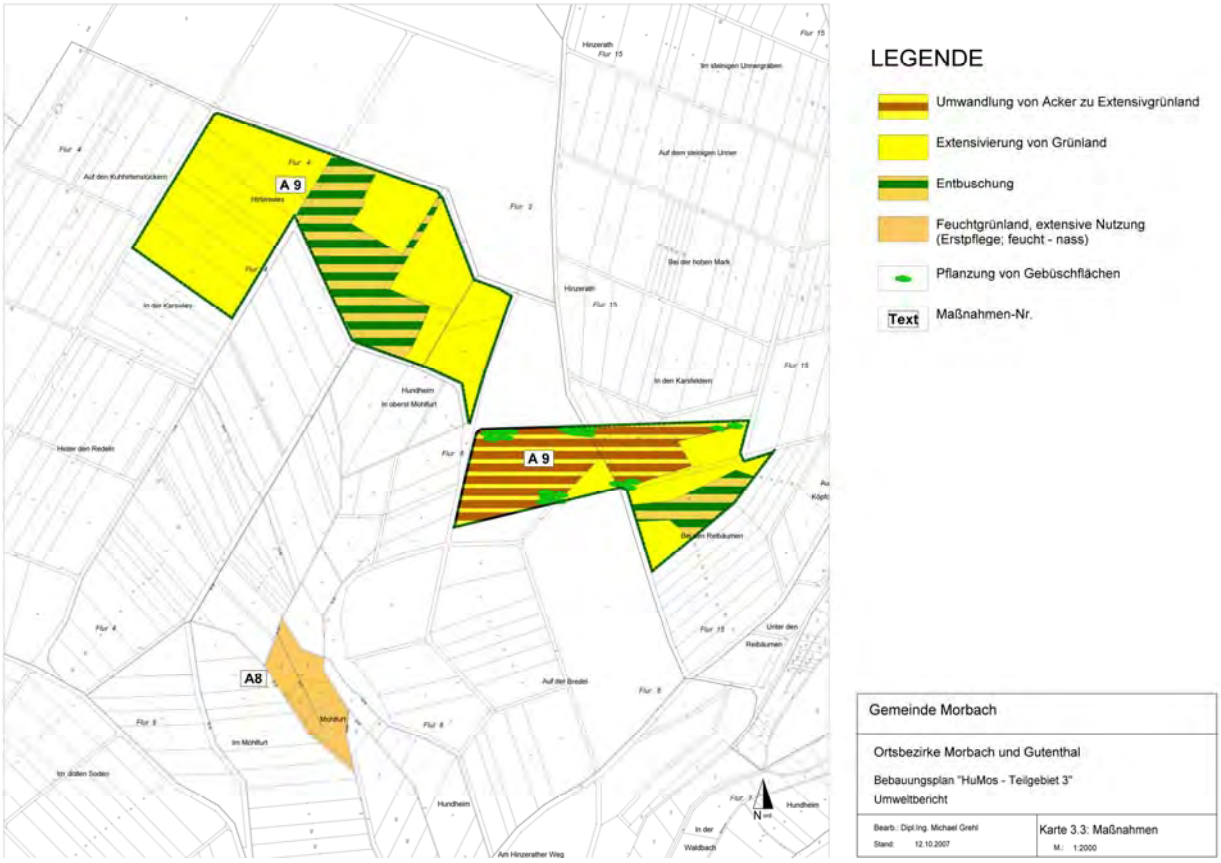

In der folgenden Tabelle sind die Eingriffe den landespflegerischen Maßnahmen, die zur Eingriffsvermeidung oder zum Ausgleich erforderlich werden, gegenübergestellt.

Die Konflikte werden gekennzeichnet mit

Ü = Überplanung bestehender, landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen
B = Boden
W = Wasser
K = Klima
T = *Tiere und Pflanzen*
L = Landschaftsbild / Erholung / Mensch

Die Art der Maßnahmen wird gekennzeichnet mit

V = Vermeidung / Verminderung
A = *Ausgleich*

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwendige Größe	Begründung der Maßnahme
Ü	Gesamt 8.442 m²	Überplanung landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen B-Plan HuMos; 1. TG: Maßnahme A1 (Teilfläche): 5.237 m² Entsiegelung Gemarkung Gutenthal Flur 4; 84/4 Maßnahme A6 (Teilfläche): 3.205 m² Gehölzpflanzung Flur 17; 20/8 und 37/2	A1/1	Landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes durch eine dichte Gehölzpflanzung; Verwendung standortgerechter und heimischer Laubgehölze	1,3 ha	Ersatz der überplanten Maßnahmenflächen in ihren Funktionen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaftsbild. Die Kompensation der überplanten Maßnahmen erfolgt aufgrund der zeitlichen Entwicklung der Maßnahmen in einem Verhältnis von ca. 1 : 1,55.
B	20,7 ha	Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Gebäude; Strassen, Parkplätze etc.)	A1/2 A2 A3 A14	Pflanzung einer dichten Sichtschutzhecke aus standortgerechten Laubgehölzen Aufbau waldrandartiger Gehölzstrukturen als Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden in Richtung Waldgebiet. Anlage einer wegbegleitenden Obstbaumreihe zur Einbindung des Gewerbegebietes nach Nordwesten Pflanzung wegbegleitender Baumreihen an der Zufahrtsstraße zu Teilgebiet 3	siehe Konflikt L	Durch die Bepflanzung verbessern sich die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens, der Boden kann sich ungestört entwickeln, Schadstoffeinträge auf der Fläche werden vermieden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwendige Größe	Begründung der Maßnahme
B	4 ha	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen aufgrund der Verdichtung durch den Einsatz von Baumaschinen (Vorbelastung: landwirtschaftliche Intensivnutzung)	A6	Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen auf Intensivgrünland	0,58 ha	Durch die extensive Nutzung intensiv genutzter Grünlandflächen und die Baumpflanzungen verbessern sich die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens, der Boden kann sich ungestört entwickeln, Schadstoffeinträge auf der Fläche werden vermieden.
			A7	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland	1,8 ha	Durch die extensive Nutzung einer intensiv genutzten Grünlandfläche verbessern sich die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens, Schadstoffeinträge auf der Fläche werden vermieden. (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).
			A8	Erstpflege und anschließend extensive Nutzung eines feuchten bis nassen Grünlandstandortes (derzeit Brache) im Zentralbereich der 'Hundheimer Quellmulde'.	0,16 ha (0,81 ha)[44]	Aufwertung des Gesamtkomplexes der hoch schutzwürdigen 'Hundheimer Quellmulde" zusammen mit Maßnahme 9 im Bereich des Ökopools 'Hundheimer Quellmulde'.
			A9 (a-c)	Durchführung von Maßnahmen in der Hundheimer Quellmulde (DLR Mosel 2005): *A 9 a*: Extensivierung von Intensivgrünland (6,74 ha) *A 9 b*: Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland (2,35 ha) *A 9 c*: Entbuschung von Brachen (2,51 ha)	11,6 ha	Durch die extensive Nutzung intensiv genutzter Grünland- und Ackerflächen verbessern sich die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens, Schadstoffeinträge auf der Fläche werden vermieden.
			A10	Rodung einer Weihnachtsbaumkultur in der Gemarkung Rapperath	1,54 ha	Aufwertung von Bodenfunktionen durch Verminderung der Versauerungsgefährdung.

[44] Die Maßnahme A8 hat eine Größe von 0,81 ha; da es aber eine Fläche der Aktion Blau ist, werden nur 20% (also 0,16 ha) für die Kompensation angerechnet.

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwendige Größe	Begründung der Maßnahme
B			A11 (a-c)	A 11 a: Extensivierung intensiv genutzter Grünlandstandorte (u.a. Grasacker), z.T. in Verbindung mit verbuschten Grünlandbrachen in der Gemarkung Rapperath (4,0 ha) A 11 b: Umwandlung von Ackerflächen zu Extensivgrünland (3,3 ha) A 11 c: Teilentbuschung stark verbuschter ehemaliger Grünlandstandorte; Erhalt von etwa 30% der Gebüschfläche; extensive Grünlandnutzung (2 ha).	9,34 ha	Durch die Nutzungsextensivierung verbessern sich die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens, Schadstoffeinträge auf der Fläche werden vermieden.
B		Eingriff in Bodenstrukturen durch die Anlage von Versickerungsbecken (ausgewiesene Fläche insgesamt: 8 ha)	A4 A5	Landschaftsgerechte Einbindung der Versickerungsbecken, lockere Eingrünung der Becken im westlichen Teil des Plangebietes mit standortgerechten Laubgehölzen, im östlichen Teil des Plangebietes Zulassung einer feuchten Hochstaudenflur durch gelenkte Sukzession, in den Randbereichen alternativ extensive Grünlandnutzung durch Mahd; kein Dauerstau.	1,7 ha 6,3 ha	Durch die Aufwertung der Bodenfunktionen auf bislang intensiv genutzten Grünlandflächen wird die Bodenversiegelung / -verdichtung im Bereich der Regenrückhaltebecken vollständig kompensiert. Das kleine Versickerungsbecken auf Flurstück 47/1 dient u.a. der Stützung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Feuchtwiese mit Quellbereich.
B		Beseitigung von Oberboden auf der gesamten Fläche des Baugebietes (28,9 ha)	V1	Abschieben des Oberbodens zu Beginn aller Erdarbeiten auf den betroffenen Flächen entsprechend DIN 18915 Blatt 2. Aufbringung des Oberbodens nach Bauende auf die nicht überbauten Flächen des Bebauungsplangebietes (Pflanzstreifen). Ansonsten Ausbringung zusammen mit den übrigen Überschussmassen auf Ackerflächen nach Abstimmung mit dem DLR Mosel.	---	Vermeidung des Verlustes von belebtem Oberboden (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwendige Größe	Begründung der Maßnahme
W	21,76 ha	Die Versiegelung von Flächen und die Ableitung des Oberflächenabflusses über die Kanalisation verringert die Grundwasserneubildung und beeinträchtigt das Abflussverhalten.	A4 A5	Anlage von Wasserrückhaltebecken, Landschaftsgerechte Einbindung der Versickerungsbecken, lockere Eingrünung der Becken im westlichen Teil des Plangebietes mit standortgerechten Laubgehölzen, im östlichen Teil des Plangebietes Zulassung einer feuchten Hochstaudenflur durch gelenkte Sukzession, in den Randbereichen alternativ extensive Grünlandnutzung durch Mahd.	siehe Konflikt B	Verringerung des Oberflächenabflusses, teilweiser Erhalt der Grundwasserneubildung, Verbesserung der Wasserrückhaltefähigkeit durch Gehölzpflanzungen; Vermeidung von Hochwasserspitzen bei Starkregenereignissen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB). Das kleine Versickerungsbecken auf Flurstück 47/1 dient u.a. der Stützung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Feuchtwiese mit Quellbereich.
			A1/2 A2 A3	Pflanzung einer dichten Sichtschutzhecke aus standortgerechten Laubgehölzen Aufbau waldrandartiger Gehölzstrukturen als Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden in Richtung Waldgebiet. Anlage einer wegbegleitenden Obstbaumreihe zur Einbindung des Gewerbegebietes nach Nordwesten	siehe Konflikt L	Verringerung des Oberflächenabflusses, durch Erhöhung der Retentionseignung der Flächen, teilweiser Erhalt der Grundwasserneubildung; Verringerung von Stoffeinträgen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
			A7	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland	siehe Konflikt B	Die Retentionseignung der Fläche wird erhöht, durch die Extensivierung werden Stoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser vermindert.
			A6	Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen auf Intensivgrünland	siehe Konflikt B	s.o.
			A8	Erstpflege und anschließend extensive Nutzung eines feuchten bis nassen Grünlandstandortes (derzeit Brache) im Zentralbereich der 'Hundheimer Quellmulde'.	siehe Konflikt B	s.o.
			A10	Rodung einer Weihnachtsbaumkultur	siehe Konflikt B	Vermeidung von Stoffeinträgen in Böden und Grundwasser, Verminderung der Grundwasserversauerung

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwendige Größe	Begründung der Maßnahme
W		Verminderung des Wasserdargebotes eines Quellbereiches außerhalb des Plangebietes Ob es tatsächlich zu einer Beeinträchtigung kommt, soll in den ersten 5 Jahren durch ein regelmäßiges Monitoring geprüft werden. Falls der Quellbereich nicht beeinträchtigt wird, wird Maßnahme 13 dem Ökokonto gutgeschrieben.	A13	Ausweisung und extensive Nutzung / Pflege eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Quellbaches östlich des Plangebietes; Entwicklungsziel ist Extensivgrünland; alternativ die Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur. Initialpflanzung von Bachufergehölzen. *Monitoring erforderlich*	1.140 m²	Schutz eines Oberflächengewässers vor Stoffeintrag aus der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche
			A9	Durchführung von Extensivierungsmaßnahmen in der Hundheimer Quellmulde: Extensivierung von Intensivgrünland, Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, Entbuschung von Brachen	siehe Konflikt B	Vermeidung von Stoffeinträgen in Böden und Grundwasser im Bereich der Hundheimer Quellmulde (Feuchtwiesen, Quelle, Quellbach)
K	Nicht quantifizierbar	Beeinträchtigung des Mikroklimas (Erwärmung) durch versiegelte Flächen, erhöhte Emissionen aus Gewerbebetrieben, Heizanlagen und Verkehr	A1/2	Pflanzung einer dichten Sichtschutzhecke aus standortgerechten Laubgehölzen	siehe Konflikt L	Reduzierung der Wärme- und Immissionsbelastungen, da Pflanzen, insbesondere Gehölze, durch Verdunstungskühlung zur Temperaturminderung beitragen und durch ihr Blattwerk Schadstoffe aufnehmen und so eine Luftfilterung bewirken. (§ 1a Abs. 2; § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
			A2	Aufbau waldrandartiger Gehölzstrukturen als Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden in Richtung Waldgebiet.		
			A3	Anlage einer wegbegleitenden Obstbaumreihe zur Einbindung des Gewerbegebietes nach Nordwesten		
			A14	Pflanzung wegbegleitender Baumreihen an der Zufahrtsstraße zu Teilgebiet 3		
			A4 A5	Landschaftsgerechte Einbindung der Versickerungsbecken, lockere Eingrünung der Becken im westlichen Teil des Plangebietes mit standortgerechten Laubgehölzen, östlich des Plangebietes Zulassung einer feuchten Hochstaudenflur durch gelenkte Sukzession.	siehe Konflikt B	Reduzierung der Wärme- und Immissionsbelastungen (Verdunstungskühlung).
			A6	Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen auf Intensivgrünland	siehe Konflikt B	Reduzierung der Wärme- und Immissionsbelastungen.

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwendige Größe	Begründung der Maßnahme
T	22 ha	Lebensraumverlust durch Überbauung und Versiegelung (Fläche mit geringer – mittlerer Schutzwürdigkeit)	A1/2	Pflanzung einer dichten Sichtschutzhecke aus standortgerechten Laubgehölzen	siehe Konflikt L	Entwicklung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere (Wald- und Halboffenlandarten). Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für Tiere, z.B. als Jagdhabitat für Fledermäuse oder Mäusebussard. (§ 1a Abs. 2; § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
			A2	Aufbau waldrandartiger Gehölzstrukturen als Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden in Richtung Waldgebiet.		
			A3	Anlage einer wegbegleitenden Obstbaumreihe zur Einbindung des Gewerbegebietes nach Nordwesten		
		- potenzielle Beeinträchtigung des Jagdhabitates des Grauen Langohrs	A6	Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen auf Intensivgrünland	siehe Konflikt B	Durch extensive Nutzung einer zurzeit intensiv genutzten Fläche und die Obstbaumpflanzung verbessern sich die Lebensraumfunktionen. Die vorhandene Streuobstwiese im Nahbereich wird durch die Maßnahme erweitert und in ihrer ökologischen Funktion optimiert.
		- Beeinträchtigung des Jagdhabitates des Mäusebussards	A7	Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland	siehe Konflikt B	Durch die Extensivierung einer intensiv genutzten Grünfläche verbessert sich die Lebensraumfunktion der Fläche für Tier- und Pflanzenarten. Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für Tiere, Erhöhung der Grenzliniendichte.
		- Beeinträchtigung kleinräumiger Vernetzungsbeziehungen im Offenland	A8	Erstpflege und anschließend extensive Nutzung eines feuchten bis nassen Grünlandstandortes (derzeit Brache) im Zentralbereich der 'Hundheimer Quellmulde'.	siehe Konflikt B	Ökologische Aufwertung des hoch schutzwürdigen Zentralbereiches der 'Hundheimer Quellmulde' zusammen mit Maßnahme 9; Erhöhung der Grenzliniendichte. Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Entwicklungskonzept zur Hundheimer Quellmulde.

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwendige Größe	Begründung der Maßnahme
T			A9	Durchführung von Maßnahmen in der Hundheimer Quellmulde: Extensivierung von Intensivgrünland, Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland, Entbuschung von Brachen	siehe Konflikt B	Durch die Extensivierung einer intensiv genutzten Grünfläche verbessert sich die Lebensraumfunktion der Fläche für Tier- und Pflanzenarten. Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für Tiere. Es werden Vernetzungsbeziehungen in Richtung Dhron hergestellt. Die Maßnahmen stehen im Zusammenhang mit dem Entwicklungskonzept zur Hundheimer Quellmulde.
			A10	Rodung einer Weihnachtsbaumkultur in der Gemarkung Rapperath, anschließend Entwicklung zu Extensivgrünland	siehe Konflikt B	Entwicklung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für Tiere, z.B. als Jagdhabittat für Fledermäuse oder Mäusebussard
			A11	Extensivierung intensiv genutzter Grünlandstandorte (z.T. Grasacker), Teilentbuschung verbuschter Grünlandstandorte und Umwandlung von Ackerflächen in Grünland in Verbindung mit verbuschten Grünlandbrachen in der Gemarkung Rapperath	siehe Konflikt B	s.o.; Erhöhung der Grenzliniendichte, Optimierung der Lebensräume für Offenlandarten
			A4 A5	Landschaftsgerechte Einbindung der Versickerungsbecken, lockere Eingrünung der Becken im westlichen Teil des Plangebietes mit standortgerechten Laubgehölzen, im östlichen Teil des Plangebietes Zulassung einer feuchten Hochstaudenflur durch gelenkte Sukzession, in den Randbereichen alternativ extensive Grünlandnutzung durch Mahd.	siehe Konflikt B	Entwicklung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für Tiere; Erhöhung der Grenzliniendichte. Das kleine Versickerungsbecken auf Flurstück 47/1 dient u.a. der Stützung des Wasserhaushaltes der angrenzenden Feuchtwiese mit Quellbereich.
T		- mögliche Beeinträchtigung einer Feuchtwiese mit Quellbereich *(Monitoring erforderlich; siehe Konflikt W)*	A13	Ausweisung und extensive Nutzung / Pflege eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Quellbaches östlich des Plangebietes; Entwicklungsziel ist Extensivgrünland; alternativ die Entwicklung einer feuchten Hochstaudenflur. Initialpflanzung von Bachufergehölzen.	siehe Konflikt W	Entwicklung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Sicherung eines ausreichenden Nahrungsangebotes für Tiere. Sicherung eines Quellbaches vor Stoffeintrag aus der Landwirtschaft

Lfd. Nr.	Betroffene Fläche	Art des Eingriffs Art der Auswirkung	Lfd. Nr.	Beschreibung der Maßnahme	notwenige Größe	Begründung der Maßnahme
L		Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Einsehbarkeit des Baugebietes mit hoher Fernwirkung (hohe Vorbelastung durch vorhandenes Gewerbegebiet) (Eingriffsverminderung durch vorhandene Sichtschutzpflanzungen / Kompensationsmaßnahmen B-Plan HuMos Teilgebiet 1 sowie Maßnahmen aus Bodenordnungsverfahren)	A1/2 A2 A3 A14	Pflanzung einer dichten Sichtschutzhecke aus standortgerechten Laubgehölzen Aufbau waldrandartiger Gehölzstrukturen als Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden in Richtung Waldgebiet. Anlage einer wegbegleitenden Obstbaumreihe zur Einbindung des Gewerbegebietes nach Nordwesten Pflanzung wegbegleitender Baumreihen an der Zufahrtsstraße zu Teilgebiet 3	1,3 ha 0,93 ha 0,16 ha 25 Stk	Durch die dichte Bepflanzung wird das Baugebiet optisch soweit möglich in die Landschaft eingebunden. Durch die Pflanzung heimischer und standortgerechter Laubgehölze erhöht sich die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft. Ein Sichtschutz zwischen Baugebiet und dem Ort Gutenthal wird geschaffen.
			A6	Anlage von extensiv genutzten Streuobstwiesen auf Intensivgrünland zwischen dem Ort Gutenthal und dem Baugebiet.	siehe Konflikt B	Durch die Pflanzung heimischer und standortgerechter Obstgehölze erhöht sich die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft. Die vorhandene Streuobstwiese im Nahbereich wird durch die Maßnahme in ihrer landschaftsästhetischen Funktion optimiert.
			A4 A5	Landschaftsgerechte Einbindung der Versickerungsbecken, lockere Eingrünung der Becken im westlichen Teil des Plangebietes mit standortgerechten Laubgehölzen, im östlichen Teil des Plangebietes Zulassung einer feuchten Hochstaudenflur durch gelenkte Sukzession, alternativ extensive Grünlandnutzung durch Mahd.	siehe Konflikt B	Durch die Bepflanzung werden das Baugebiet und die Regenrückhaltebecken (RRBs) optisch in die Landschaft eingebunden. Durch die Verwendung heimischer Laubgehölze und die naturnahe Gestaltung der RRBs erhöht sich die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft.
			A10	Rodung einer landschaftsuntypischen durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur in der Gemarkung Rapperath	siehe Konflikt B	Erhöhung der Eigenart durch Entnahme landschaftsuntypischer Pflanzungen unweit des Plangebietes.
			A11	Extensivierung von Grünlandstandorten, Teilentbuschung stark verbuschter Grünlandflächen und Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland.	siehe Konflikt B	Erhöhung der Vielfalt, Naturnähe und Eigenart in der Gemarkung Rapperath unweit des Eingriffs.
L		Verlust eines Weges durch Überbauung und Zerschneidung	A12	Verlegung des Wander-/ Wirtschaftsweges nördlich um das Plangebiet entlang des vorhandenen Waldrands; landschaftsgerechte Einbindung (siehe Maßnahmen A2 und A3).	520 lfm	Wiederherstellung der Wegeverbindung zwischen Gutenthal und Morbach.

5.3.2 Vorgesehene Maßnahmen - Landespflege

5.3.2.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) und das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB), jeweils innerhalb des Plangebietes

Alle im Folgenden aufgeführten Maßnahmen sind so früh wie möglich durchzuführen, in der Regel spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsstraße. Eine Ausnahme ist hier nur für die Maßnahmen A1 bis A3 sowie A12 und A14 zulässig, da es hier baubedingt zu einer Inanspruchnahme der Fläche innerhalb dieses Zeitraums kommen kann.

- Maßnahme A1[45]
  Landschaftsgerechte Einbindung des Baugebietes durch dichte Bepflanzung mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen entsprechend der Pflanzenliste. Die Sträucher sind in einer Dichte von etwa 0,5 - 0,8 Stk/m² truppweise in Sorten zu pflanzen. Mindestens alle 20 m ist ein Baum erster oder zweiter Ordnung zu pflanzen. Die folgenden Qualitätsansprüche sind hier anzusetzen:
  Sträucher: 3-4-triebig, 60 – 80 cm
  Bäume: Stammumfang 14 – 16 cm
- Maßnahme A2[45]
  Aufbau standortgerechter, stufig aufgebauter waldrandartiger Gehölzstrukturen als Einbindung des Gewerbegebietes nach Norden zum Wald „Die Wacken". Die Pflanzung ist anzulegen in Anlehnung an das Merkblatt Nr. 11 des MUF RP (1992). Hier zu verwendende Gehölze sind z.B. Weißdorn (Crataegus laevigata), Salweide (Salix capraea), Hartriegel (Cornus sanguinea), Hasel (Corylus avellana), Wildobst, Schwarzer und Roter Holunder (Sambucus nigra, S. racemosa), Eberesche (Sorbus aucuparia), Mehlbeere (Sorbus aria), Feldahorn (Acer campestre) etc. Die Dichte der Pflanzung soll wie unter A1 vorgegeben erfolgen. Bäume 1. Ordnung sind hier nicht zu verwenden Die folgenden Mindest-Qualitätsansprüche sind anzusetzen:
  Sträucher: 2-triebig, 40 – 60 cm
  Bäume: Stammumfang 8 – 10 cm.
- Maßnahme A3:[45]
  Anlage einer wegbegleitenden Obstbaumreihe zur Einbindung des Gewerbegebietes nach Nordwesten. Die Pflanzfläche ist als Grünland extensiv zu nutzen. Es sind im Abstand von 10 m - 12 m zueinander Obstbäume (etwa 12 Hochstämme entsprechend Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die folgenden Qualitätsansprüche sind anzusetzen: Stammumfang 10 – 12 cm
- Maßnahme A 14[45]
  Anlage einer alleeartigen, straßenbegleitenden Baumreihe zur Einbindung der Zufahrtsstraße zum Teilgebiet 3. Die Pflanzfläche ist als Grünland extensiv zu nutzen. Es sind im Abstand von 15 m - 20 m zueinander Laubbäume (etwa 25 Stück 2.Ordnung entsprechend Pflanzliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Bäume sind zu ersetzen. Die folgenden Qualitätsansprüche sind anzusetzen: Stammumfang 14 – 16 cm

Begründung:
Die Maßnahmen A 1, A 2 und A 3 werden auf Flächen durchgeführt, die im Zuge der Bau-

[45] vgl. die einschlägige Kartendarstellung im Anhang des Fachbeitrags Naturschutz, in verkleinerter Form auf Seite 50 für die Maßnahmen innerhalb und in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes wiedergegeben

maßnahme im Vorfeld umgeschichtet und verdichtet wurden. Die Flächen gehören aber ohnehin zur Baufläche, werden also als Eingriffsflächen mit berücksichtigt, so dass für diese Maßnahmenflächen faktisch nur eine Teilanrechnung gegeben ist.

Durch die Kompensationsmaßnahmen wird der Eingriff in den Bodenhaushalt, in den Wasserhaushalt sowie in das Landschaftsbild zum Teil kompensiert. Die Bodenfunktionen werden verbessert, die Böden können sich langfristig und ohne Stoffeintrag, etwa aus der landwirtschaftlichen Nutzung, entwickeln. Die Aufwertung der Bodenfunktionen und die Minderung der Stoffeinträge kommen auch der Grundwasserqualität zu Gute. Weiterhin haben die Laubgehölzpflanzungen positive Effekte für das Kleinklima. Die Flächen bilden mittelfristig wertvolle Lebensräume für die Flora und Fauna, hier sind vor allem die Arten des Halboffenlands zu nennen. Es werden insekten- und kleinsäugerreiche Habitate entwickelt, die vor allem in den Randbereichen eine hohe Eignung als Jagdhabitat, etwa für Fledermäuse oder Greifvögel, haben. Durch die dichte Bepflanzung wird das Baugebiet optisch - soweit durch die Größe des Gebietes und die Höhe der geplanten Bauwerke möglich - in die Landschaft eingebunden. Durch die Pflanzung heimischer und standortgerechter Laubgehölze erhöht sich die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft. Ein Sichtschutz zwischen Baugebiet und dem Ort Gutenthal wird geschaffen.

Ein Teil der Maßnahme A1 (1,3 ha) dient ausschließlich der Kompensation vorhandener landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen, die überplant werden. Diese werden im Verhältnis 1:1,55 ausgeglichen. Auch die überplanten Maßnahmenflächen wurden auf Flächen durchgeführt, die im Zuge der Baumaßnahme zu Teilgebiet 1 umgeschichtet und verdichtet wurden, so dass hier eine Vergleichbarkeit gegeben ist.

- Maßnahme A4[45]
  Die zentralen Rückhalte- bzw. Versickerungsfläche am Westrand des Plangebietes auf der Gemarkung Gutenthal, Flur 4, Flurstücke 20/3; 27/2; 27/4; 28/2; 30/3 und 79/2 (Teilflächen) ist naturnah zu gestalten und mit standortgerechten und heimischen Laubgehölzen (siehe Pflanzliste; Sträucher und Bäume 2. Ordnung) randlich zu bepflanzen. Die Versickerung des Oberflächenwassers dient der Rückführung des Niederschlagswassers in den Naturkreislauf sowie der Erhaltung des Grundwasserhaushaltes und der natürlichen Bodenfunktionen. Die Gebüsche sind in regelmäßigem Abstand (mindestens alle 12 – 15 Jahre) abschnittsweise auf den Stock zu setzen bzw. stark zurückzuschneiden.
  Am westlichen Rand der Fläche ist in Verlängerung zu Maßnahme A3 und entsprechend den dort formulierten Vorgaben eine Obstbaumreihe entlang des Weges zu pflanzen, um eine optische Hinleitung in den Wald zu erlangen.
  Die Funktion der Flächen als Versickerungsmulde ist dauerhaft zu erhalten.

  Begründung:
  Die Versickerung des Oberflächenwassers dient der Erhaltung des Grundwasserhaushaltes, der Rückführung von Regenwasser in den Naturkreislauf sowie dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen. Die naturnahe Einbindung der Regenrückhaltebecken (RRB) mit Gehölzen dient auch als Sichtschutzpflanzung zwischen Gewerbegebiet und dem Ort Gutenthal. Der Eingriff, der durch die Anlage der RRBs in den Boden erfolgt, wird durch die naturnahe Gestaltung, die extensive und damit bodenschonende Nutzung der Randflächen sowie die Gehölzpflanzungen auf der Fläche ausgeglichen.

  Durch die Sichtschutzpflanzungen im Bereich der westlichen Versickerungsmulden wird eine landschaftsgerechte Einbindung des Neubaugebietes HuMos, Teilgebiet 3, erreicht, soweit dies unter Berücksichtigung der Größe des Gebietes und der zulässigen Bauhöhen

möglich ist. Weiterhin haben die Laubgehölzpflanzungen positive Effekte für das Kleinklima und nehmen ökologische Funktionen als Lebensraum und Jagdhabitat wahr. Durch die Pflanzung heimischer und standortgerechter Gehölze erhöht sich die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Landschaft.

5.3.2.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (analog zu § 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) außerhalb des Plangebietes

- Maßnahme A5[45]

  Die zentralen Rückhalte- bzw. Versickerungsfläche östlich des Plangebietes auf der Gemarkung Morbach, Flur 19, Flurstücke 34/1 und 44/1 ist naturnah als Offenlandfläche zu gestalten. Die Versickerung des Oberflächenwassers dient der Rückführung des Niederschlagswassers in den Naturkreislauf sowie der Erhaltung des Grundwasserhaushaltes und der natürlichen Bodenfunktionen. Vor allem im Bereich des Flurstückes 44/1 (Bestand: Ackerland) dient die zentrale Versickerung der Stützung der Quellschüttung des nahe gelegenen Quellbereiches auf Flurstück 42/1 (Braunebruch) sowie der biotopkartierten Feuchtwiese. Auch der Überlauf der Becken soll in die Feuchtwiese dieses Flurstückes geleitet werden.

  Die Becken sind für ein 100-jähriges Regenereignis gerechnet und nicht für Dauerstau ausgelegt. Dies bedeutet für das Versickerungsbecken, dass es in der Regel kein Wasser enthält.

  Die Fläche außerhalb der Becken ist als extensives Grünland zu nutzen, alternativ kann eine Sukzessionsentwicklung zu einer feuchten Hochstaudenflur erfolgen. Vor allem aus Gründen des Schutzgutes ‚Tiere und Pflanzen' ist der Bereich der östlichen Versickerungsflächen nicht mit Gehölzen zu bepflanzen, da hier u.a. betroffene Arten wie Feldlerche, Wachtel etc. reine Offenlandarten sind und so die Versickerungsflächen die angrenzenden Extensivwiesen (Maßnahmen A7) in ihrer Kompensationseignung unterstützen. Die Funktion der Flächen als Versickerungsmulde ist dauerhaft zu erhalten.

  Begründung:

  Die Versickerung des Oberflächenwassers dient der Erhaltung des Grundwasserhaushaltes, der Rückführung von Regenwasser in den Naturkreislauf sowie dem Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen. Weiterhin wird durch die Lage der Regenrückhaltebecken östlich des Plangebietes der Erhalt und die Entwicklung angrenzender Feuchtwiesen sowie der Erhalt eines Quellbereiches gesichert.

- Maßnahme A6[45]

  Es sind im Abstand von 10 m bis 12 m zueinander Obstbäume (Hochstämme; siehe Pflanzliste) in Reihe zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen A6 ‚Anlage einer Streuobstwiese' hat in Anlehnung an die Grünlandvariante FUL 3 (‚Förderprogramm Umweltschonende Landbewirtschaftung"'(LfUG 2000) zu erfolgen: Dauergrünlandnutzung, Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni, kein Dünger- und Pestizideinsatz. Abgängige Obstbäume sind zu ersetzen. Die folgenden Qualitätsansprüche sind anzusetzen: Stammumfang mindestens 8 – 10 cm

  Begründung:

  Durch die Baumpflanzungen und die dauerhafte extensive Nutzung intensiv genutzter Grünlandflächen verbessern sich die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens. Der Boden kann sich ungestört entwickeln, Schadstoffeinträge auf der Fläche werden vermieden, was auch der Grundwasserqualität zu Gute kommt. Die Flächen bilden mittelfristig wertvolle Lebensräume für die Flora und Fauna. Durch die Pflanzung heimischer und standortgerechter Obstgehölze erhöht sich die Naturnähe, Vielfalt und Eigenart der Land-

schaft. Die vorhandene Streuobstwiese im Nahbereich wird durch die Maßnahme erweitert und in ihrer landschaftsästhetischen und ökologischen Funktion optimiert. Die Streuobstwiesen dienen auch der Einbindung des Baugebietes in die Landschaft und nehmen Sichtschutzfunktionen in Richtung Gutenthal wahr.

- Maßnahme A7[45]
  Die Maßnahmenfläche A7 ist im Bereich der Ackerflächen mit standorttypischer Grünlandmischung anzusäen und in Anlehnung an die Grünlandvariante FUL 2[46] extensiv zu bewirtschaften. Dauergrünlandnutzung, Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni, kein Dünger- und Pestizideinsatz.

  Begründung:
  Durch die dauerhafte extensive Grünlandnutzung von bestehenden Ackerflächen verbessern sich die Lebensraum- und Regelungsfunktionen des Bodens, der Boden kann sich ungestört entwickeln, Schadstoffeinträge auf der Fläche werden vermieden, was auch der Grundwasserqualität zu Gute kommt. Die Flächen entwickeln sich kurzfristig zu wertvollen Lebensräumen für Flora und Fauna, vor allem für typische Offenlandarten. Als insekten- und kleinsäugerreicher Standort übernimmt die Fläche wertvolle Funktionen als Jagdhabitat, etwa für Vögel oder Fledermäuse. Durch die unterschiedlichen Standortverhältnisse kann sich die Fläche heterogen entwickeln.

- Maßnahme A8[47]
  Die Maßnahmenfläche A 8 in der 'Hundheimer Quellmulde' ist zusammen mit Maßnahme A 9 tatsächlich ein Maßnahmenkomplex heterogener Maßnahmen in dem Gesamtgebiet des Ökopools 'Hundheimer Quellmulde'. Die Maßnahmenfläche A 8, derzeit eine feuchte bis nasse Brache im schutzwürdigen Zentralbereich der Hundheimer Quellmulde, ist in Anlehnung an die Grünlandvariante FUL 2[48] extensiv zu bewirtschaften. Aufgrund der Standortverhältnisse und dem Relief ist hier eine Feucht- und Nasswiese das Entwicklungsziel. Dauergrünlandnutzung, Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni, kein Dünger- und Pestizideinsatz.[49]

- Maßnahme A9 (a – c)[47]
  Die Maßnahme A9 'Durchführung von Maßnahmen in der 'Hundheimer Quellmulde' ist, zusammen mit Maßnahme A 8, ein Maßnahmenkomplex heterogener Maßnahmen in dem Gesamtgebiet des Ökopools 'Hundheimer Quellmulde'.
  Vom DLR Mosel wurde in 2005 im Rahmen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens 'Oberes Dhrontal' ein Ökopoolkonzept für die ökologisch hoch bedeutsame 'Hundheimer Quellmulde' erarbeitet (FFH-Gebiet Idarwald / 6109-301; z.T. Biotoptypen nach § 28 LNatSchG; vgl. DLR Mosel 2005). Der Kernbereich des Ökopools wird von wertvollen Feucht- und Magerbiotopen gebildet, die über Ökolandankauf und Aktion Blau in öffentliches Eigentum überführt wurden. Umliegende Entwicklungs- und Pufferflächen sowie wichtige Flächen zur Biotopvernetzung ins Dhrontal wurden dem LBM (Landesbetrieb Mobilität) als Kompensationsflächen sowie der Gemeinde Morbach als Ökokontofläche zu-

---

46 Förderprogramm umweltschonende Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz (FUL)

47 vgl. die einschlägige Kartendarstellung im Anhang des Fachbeitrags Naturschutz, in verkleinerter Form auf Seite 52 wiedergegeben

48 Förderprogramm umweltschonende Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz (FUL)

49 Die Maßnahme A8 ist eine ‚Aktion Blau'-Fläche, d.h., es werden nur 20% der Maßnahme zur Kompensation für den Bebauungsplan angerechnet.

gewiesen. Die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen und eine erhebliche Vergrößerung der Biotopfläche werden den naturhaushaltlichen, insbesondere den ökologischen Nutzen der Hundheimer Quellmulde weiter verstärken und eine nachhaltige Biotoppflege unter Einbeziehung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung erleichtern. Insgesamt umfasst der Bereich des Ökopools 'Hundheimer Quellmulde' fast 42 ha Gesamtfläche.

Die Maßnahmenfläche A9 hat eine Gesamtfläche von 11,6 ha und teilt sich wie folgt auf:
- A 9 a: extensive Bewirtschaftung unterschiedlicher Grünlandstandorte (frisch – wechselfeucht): Dauergrünlandnutzung, Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni, kein Dünger- und Pestizideinsatz (6,74 ha).
- A 9 b: Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivgrünland, anschließend extensive Nutzung entsprechend o.g. Vorgaben (2,35 ha)
- A 9 c: Teilentbuschung (etwa 50 – 70 %) stark verbuschter Flächen, anschließend extensive Nutzung entsprechend o.g. Vorgaben (2,51 ha)

Begründung:
Durch die Kompensationsmaßnahmen werden Eingriffe in den Bodenhaushalt, den Wasserhaushalt sowie für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' kompensiert. Die Bodenfunktionen werden langfristig verbessert. Vor allem durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivgrünland und die Teilentbuschung verbuschter Standorte werden Vernetzungsbeziehungen ins Dhrontal geschaffen. Der zentrale Bereich der 'Hundheimer Quellmulde' ist u.a. einer der letzten Vorkommensgebiete des Skabiosen-Scheckenfalters im Hunsrück. Die Fläche befindet sich im Bereich des FFH-Gebietes Idarwald.

Im Rahmen des „LIFE-Projektes Arnikawiesen / Borstgrasrasen" wurden in 2007 in der Hundheimer Quellmulde folgende vierzehn Tagfalterarten der Roten Liste RLP kartiert:[50]

RL D	RL RLP	Schmetterlingsart		
2	2	Euphydryas aurinia	Goldener Scheckenfalter	Skabiosenscheckenfalter, Abbiß-Scheckenfalter
2	3	Lycaena hippothoe	Lilagold-Feuerfalter	Kleiner Ampferfeuerfalter
3	3	Melitaea diamina	Silberscheckenfalter	Baldrian-Scheckenfalter
3	4	Melithaea athalia	Wachtelweizenschecken-falter	
3	4	Zygaena trifolii	Sumpfhornkleewidderchen	
V	3	Aporia crataegi	Baumweißling	
V	3	Brenthis ino	Mädesüß-Scheckenfalter	Violetter Silberfalter
V	3	Zygaena viciae	Steinkleewidderchen	
V	4	Argynnis aglaja (Mesoacidalia aglaja)	Großer Perlmuttfalter	
V	4	Erebia medusa	Rundaugen-Mohrenfalter	Früher Mohrenfalter, Blaugrasfalter
V	4	Polyommatus semiargus (Cyaniris semiargus)	Violetter Waldbläuling	Rotklee-Bläuling
V	4	Zygaena lonicerae	Kleewidderchen	Hornklee-Widderchen
	4	Celastrina argiolus	Faulbaumbläuling	
	4	Lycaena tityrus	Brauner Feuerfalter	Schwefelvögelchen

50 Schriftliche Mitteilung von Frau Margret Scholtes, Biotopbetreuerin, vom 25.10.2007

V		Boloria selene (Clossiana selene)	Sumpfwiesen-Perlmutterfalter	Braunfleckiger Perlmutterfalter
V		Callophrys rubi	Brombeer-Zipfelfalter	
V		Coenonympha arcaniae	Perlgrasfalter	Weißbindiges Wiesenvögelchen
V		Procris statices	Grünwidderchen	
M		Vanessa atalanta	Admiral	
		Aglais urticae	Kleiner Fuchs	
		Aphanthopus hyperantus	Schornsteinfeger	Brauner Waldvogel
		Araschnia levana	Landkärtchen	
		Argynnis paphia	Kaisermantel	
		Coenonympha pamphilus	Kleiner Heufalter	Kleines Wiesenvögelchen, Kälberauge
		Colias hyale	Goldene Acht	
		Gonepteryx rhamni	Zitronenfalter	
		Inachis io	Tagpfauenauge	
		Leptidea reali	Senfweißling	
		Lycaena phlaeas	Kleiner Feuerfalter	
		Maniola jurtina	Großes Ochsenauge	Kuhauge
		Melanargia galathea	Schachbrett	
		Nymphalis c-album	C-Falter	
		Ochlodes sylvanus	Rostfleckiger Dickkopffalter	
		Pieris brassicae	Großer Kohlweißling	
		Pieris napi	Rapsweißling	
		Pieris rapae	Kleiner Kohlweißling	
		Polyommatus icarus	Hauhechel-Bläuling	
		Thymelicus lineola	Schwarzkolbiger Dickkopffalter	Schwarzkolbiger Braundickkopffalter
		Thymelicus sylvestris	Braunkolbiger Dickkopffalter	Ockergelber Dickkopffalter

Kartierer: Martin Schorr, Zerf

Durch die großflächige Nutzungsextensivierung und die Entbuschung größerer Flächen wird im Bereich der Hundheimer Quellmulde das Landschaftsbild neu gestaltet. Eigenart, Naturnähe und Vielfalt in der Quellmulde und im angrenzenden Dhrontal werden durch die Maßnahmen erhöht.

Für die vollständige Kompensation der Eingriffe in das Schutzgut 'Wasser' wird die Maßnahme nicht zwingend benötigt. Sollte sich aber über ein regelmäßiges Monitoring ergeben, dass der Quellbereich des 'Braunebruch' durch die geplante Baumaßnahme beeinträchtigt wird, ist die gesamte Maßnahmenfläche der Maßnahme 9, zusammen mit der Maßnahme 13, auch für die Kompensation für das Schutzgut 'Wasser' heranzuziehen. Durch die Maßnahme 9 werden Stoffeinträge in das Grundwasser und in die schutzwürdigen Feuchtgebiete und den Quellbach *sowie in den nächst größeren Vorfluter, die Dhron,* deutlich vermindert.

- Maßnahme A10[51]
  Rodung von Nadelbäumen bzw. einer durchgewachsenen Weihnachtsbaumkultur. Nach

[51] vgl. die einschlägige Kartendarstellung im Anhang des Fachbeitrags Naturschutz, in verkleinerter Form auf Seite 51 wiedergegeben

Rodung der Nadelholzbestände ist das Holz komplett von den Flächen zu entfernen. Diese sind zu Mulchen und anschließend mit einer Heublumenmischung aus angrenzenden Flächen anzusäen, soweit dies möglich ist. Alternativ ist eine lockere Ansaat mit regional typischer Saatgutmischung durchzuführen. Anschließend ist eine Dauergrünlandnutzung in Anlehnung an FUL 2[52] durchzuführen; Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni, kein Dünger- und Pestizideinsatz

- Maßnahme A11 (a – c)[51]
  In der Gemarkung Rapperath ist im räumlichen Zusammenhang mit Maßnahme A 10 großflächig extensives Grünland zu entwickeln. Die Flächen stellen sich als Intensivgrünland (z.T. Grasacker) und Ackerflächen dar.
  - A 11 a: extensive Bewirtschaftung intensiv genutzter Grünlandstandorte: Dauergrünlandnutzung, Mahd oder Beweidung nicht vor dem 15. Juni, kein Dünger- und Pestizideinsatz (4,0 ha)
  - A 11 b: Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivgrünland, anschließend extensive Nutzung entsprechend o.g. Vorgaben (3,3 ha)
  - A 11 c: Teilentbuschung stark verbuschter ehemaliger Grünlandstandorte; Erhalt von etwa 30% der Gebüschfläche; extensive Grünlandnutzung (2,58 ha).

  Begründung:
  Durch die Kompensationsmaßnahmen wird der verbleibende Eingriff in den Bodenhaushalt, in den Wasserhaushalt sowie für die Schutzgüter 'Tiere und Pflanzen' und 'Landschaftsbild' kompensiert. Eine langfristige Bodenentwicklung wird ermöglicht, die Bodenfunktionen werden nachhaltig verbessert, Stoffeinträge in Böden und Grundwasser deutlich vermindert. Durch den nördlich angrenzenden heterogenen Waldbestand, sowie die südlich angrenzenden, unterschiedlichen Grünlandbereiche und Ackerflächen sowie die verbuschten Standorte und Feldgehölzhecken ergibt sich für den Raum eine hohe ökologische Wertigkeit mit hoher Grenzliniendichte. Vor allem Offen- und Halboffenlandarten werden hier gefördert. Durch den Insekten- und Kleinsäugerreichtum dieses vielfältigen Komplexes wird dieser Bereich auch als Jagdhabitat deutlich optimiert und aufgewertet.

  Durch die großflächige Nutzungsextensivierung und die Rodung einer relativ großen, durchgewachsenen und umzäunten Weihnachtsbaumkultur als landschaftsuntypisches und in seiner optischen Wirkung naturfernes Element wird in diesem Bereich das Landschaftsbild neu gestaltet. Eigenart, Naturnähe und Vielfalt werden durch die Maßnahmen erhöht. Der Gesamtkomplex soll sich langfristig als parkähnliche Landschaft entwickeln.

- Maßnahme A12
  Verlegung eines Wanderweges. Der vorhandene und durch die Planung zerschnittene Weg wird sowohl als Wanderweg (Weg 1) als auch als Hauptwirtschaftsweg genutzt. Entsprechend dem vorhandenen Weg wird der neu geplante Weg bituminös befestigt. Für den Weg werden weitestgehend vorhandene Wirtschaftswege genutzt, so dass es hier nur zu einem Neubau von etwa 520 lfm kommen wird. Die Neuversiegelung durch den Wegeneubau wurde in die Eingriffsbilanzierung bereits eingerechnet.

  Begründung:
  Durch die Maßnahme wird ein Eingriff in die Schutzgüter 'Mensch' (Erholung / Verlust eines Wanderweges) sowie 'Sachgüter' (Sicherung der wirtschaftlichen Nutzbarkeit landwirtschaftlicher Flächen) kompensiert.

---

52 Förderprogramm umweltschonende Landwirtschaft des Landes Rheinland-Pfalz (FUL)

- Maßnahme A13[45]
  Eine mögliche Beeinträchtigung des Quellbereiches im 'Braunebruch' durch die geplante Baumaßnahme ist in einem 5-jährigen Monitoring jeweils 2 mal jährlich zu prüfen.
  Als Kompensation für eine Beeinträchtigung (s.o.) wird die Ausweisung eines 10 m breiten Gewässerrandstreifens entlang des Quellbaches 'Beim Braunebruch' (Gemarkung Morbach, Flur 18, im Bereich des Flurstücks 14/1) vorgesehen. Die Fläche soll sich durch gelenkte Sukzessionsentwicklung zu einer feuchten Hochstaudenflur entwickeln. Vereinzelt sind Weidengebüsche oder Schwarzerlen zu pflanzen.

  Begründung:
  Durch das geplante Gewerbegebiet ist es nicht auszuschließen, dass es zu einer Beeinträchtigung des Quellbereiches im 'Braunebruch' kommt. Dies ist durch ein 5-jähriges Monitoring zu prüfen.

  Durch die Maßnahme wird der an den Quellbereich angrenzende Quellbach naturnah gestaltet. Stoffeinträge durch die zum Teil bis fast ans Ufer heranreichende Ackernutzung werden deutlich vermindert. Die Fläche dient auch als Rückzugsraum und Vernetzungskorridor für gewässer- und feuchtgebietsgebundene Tierarten.

  Sollte sich über das Monitoring herausstellen, dass es durch die Baumaßnahme zu keiner Beeinträchtigung des Quellbereiches kommt, wird die Maßnahmen nach Ablauf des Monitorings dem Ökokonto der Gemeinde Morbach gutgeschrieben. Dies ist mit dem Zweckverband Humos entsprechend vertraglich zu regeln.

- Sonstige Empfehlungen
  Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben und einer sinnvollen Folgenutzung, z.B. durch Verteilung auf angrenzenden Ackerflächen, zuzuführen.
  Die Begrünung von Dächern und Fassaden wird empfohlen.
  Die Nutzung von Solarenergie einschließlich Photovoltaik ist zu begrüßen.

  Des Weiteren wird eine Artenlisten zur Bepflanzung beigefügt.

  Dort sind Bäume, Sträucher und sonstige Bepflanzungen zusammengestellt, die sich nach den Kriterien einer standortgemäßen Artenzusammensetzung besonders für die Verwendung im Plangebiet eignen. Die Arten, die gepflanzt werden, bedürfen einer Überprüfung in Bezug auf einzuhaltende Mindestgrenzabstände nach den Nachbarrechtsbestimmungen des Landes.

5.3.2.3 Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen für den Geltungsbereich des Bebauungsplans werden gemäß der planungsrechtlichen Festsetzungsmöglichkeiten des Baugesetzbuches übernommen.

Für die Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs wurde die Absicherung durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ansiedlungswilligen Betrieb, der Eigentümer mehrerer für Ausgleichsmaßnahmen überplanter Flächen nördlich des Geltungsbereichs ist, sowie zwischen dem Zweckverband und der Gemeinde Morbach erreicht. Für die gemeindlichen Flächen ist die Übernahme in das Eigentum des Zweckverbandes beabsichtigt.

5.3.3 Einordnung der Maßnahmen – Immissionsschutz

Umweltbezogenes Ziel der planerischen Auseinandersetzung mit der zu erwartenden Schallabstrahlung ist der angemessene Schutz immissionsempfindlicher Gebiete, d.h. der Ortslagen von Gutenthal und Morbach sowie von zu beachtenden Siedlungen im Außenbereich. Die Behandlung des Im-

issionsschutzes zu Geräuschen knüpft an die Analysen und Regelungen an, die zum Teilgebiet 1 des Gewerbeparks HuMos erarbeitet wurden und über den dortigen Bebauungsplan geltendes Ortsrecht sind.

Für das Teilgebiet 3 wird die bisherige Vorgehensweise der früheren Planungen geeignet fortgeschrieben. Überrechnungen der schalltechnischen Situation haben stattgefunden.[53] Das neue Teilgebiet muss dabei im Zusammenhang mit den bestehenden und eventuell künftig hinzukommenden Flächen betrachtet werden, da alle diese Gebiete potenziell auf dieselben schutzwürdigen Bereiche einwirken.

Im Ergebnis zeigen die schalltechnischen Analysen, dass in dem neuen Teilgebiet 3 eine Nutzung im industriellen Maßstab unter Einhaltung der einschlägigen Regelwerke für den Schutz der Bevölkerung möglich ist. Allerdings mussten vorher bestehende, verhältnismäßig hohe ‚Emissionsrechte' des Teilgebietes 1 reduziert werden und auf das Teilgebiet 3 übertragen werden. Eine solche Umverteilung ist grundsätzlich möglich, da im Teilgebiet 1 die vorhandenen Rechte bei weitem nicht ausgenutzt werden.

5.3.4 Vorgesehene Maßnahmen – Immissionsschutz

Auf der Grundlage von gutachterlichen Ausbreitungsrechnungen wurde eine sogenannte Lärmkontingentierung erarbeitet. Dabei wird für jeden Gebietsteil eine zulässige Schallabstrahlung so ermittelt, dass die Summe aller Einzelgebiete an den maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Obergrenzen der Schalleinwirkung möglichst gut einhält.

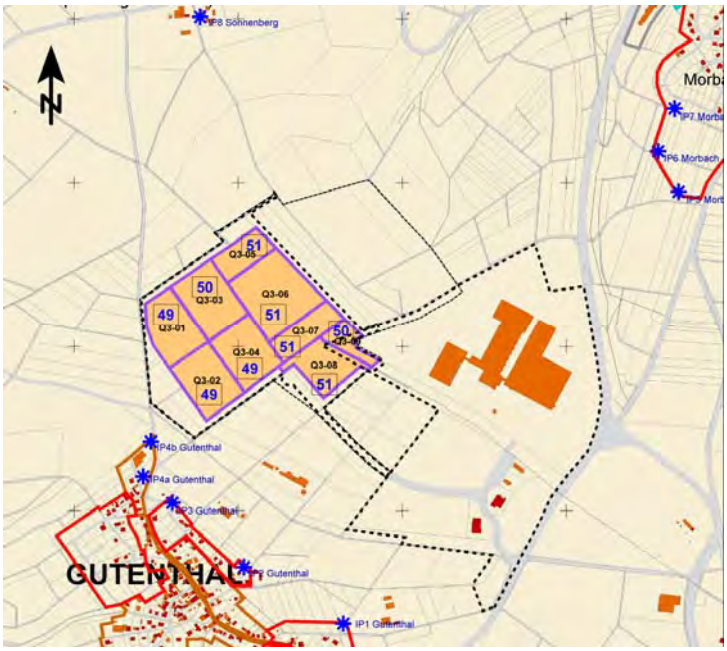

Übersicht über die vorrangig betrachteten Immissionsorte (*) (Auszug aus den schalltechnischen Untersuchungen

In der nebenstehenden Grafik sind maßgebliche Immissionsorte gekennzeichnet. Dies sind repräsentative Stellen am Rand der nächstgelegenen Wohn- und Mischgebiete sowie gleichgestellte Siedlungen.

Die ermittelten Werte der zulässigen Schallemission sind in den Bebauungsplan als verbindliche Festsetzung eingegangen. Sie haben die Wirkung einer Obergrenze -oder bildlich gesprochen, einer ‚Deckelung'- der Schallabstrahlung. Betriebe und Anlagen sind nur zulässig, wenn sie diese Werte einhalten. Dies sichert in den maßgeblichen schutzwürdigen Gebieten angemessene Wohn- und Arbeitsverhältnisse.

Zur Umsetzung der schalltechnischen Vorgaben des Bebauungsplans müssen seitens der gewerblichen Ansiedler ggf. bereits bei der Objektplanung Maßnahmen zur Begrenzung der Schallabstrahlung in die betriebliche Konzeption einbezogen werden. Beispielsweise sind das

---

53 isu - Immissionsschutz, Schalltechnik und Umweltberatung: Zweckverband Gewerbepark HuMos, Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 und zur 2. Änderung des Bebauungsplans für das Teilgebiet 1, Bitburg, im Oktober 2007 sowie: Ergänzende schalltechnische Stellungnahme zum Bebauungsplan für das Teilgebiet 3 des Gewerbeparks Hunsrück-Mosel –HuMos– hier: Geräuschkontingentierung für einen geänderten Flächenzuschnitt (2. Bebauungsplanentwurf, Stand Oktober 2008), Bitburg, im Oktober 2008

- der Einsatz von spezifisch leisen Aggregaten,
- eine entsprechend schallgedämmte Ausführung der Außenbauteile,
- die Anordnung der öffenbaren Fenster von stark verlärmten Räumen sowie von Lüftergruppen insbesondere zu den Gebäudeseiten, die von Gutenthal und Morbach abgewandt sind,
- die bevorzugte Nutzung von Fahrtrouten, die durch Gebäude oder Lärmschutzwälle[54] abgeschirmt sind.

Die Einhaltung der maximalen Schallabstrahlung ist in der Regel im Genehmigungsverfahren geeignet nachzuweisen. Sie unterliegt auch im späteren Betrieb der behördlichen Überwachung.

In der Abwägung der Belange der gewerblichen Wirtschaft auf angemessene Nutzbarkeit zu denen der Bevölkerung auf Schutz vor Lärm hat der Zweckverband verhältnismäßig niedrige Werte der zulässigen Schallabstrahlung für ein Industriegebiet festgelegt. Dabei hat der Zweckverband rechnerische Überschreitungen der maßgeblichen Lärmwerte an einzelnen Immissionsorten als hinnehmbar eingestuft, da sie kleiner als 1 dB sind, also innerhalb der Toleranzgrenze liegen, die die TA Lärm als vertretbar nennt. Diese Bewertung wurde abwägend vorgenommen, da eine ansonsten erforderliche noch stärkere Reduzierung der zulässigen Schallabstrahlung die Funktionsfähigkeit des geplanten Industriegebietes grundsätzlich in Frage stellen würde.

5.3.5 Anderweitig in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten

Bereits auf den übergeordneten Ebenen der räumlichen Planung wird durchgängig die Sinnhaftigkeit und gleichzeitig die Alternativlosigkeit der Entwicklung für gewerbliche Zwecke an dem hier betrachteten Standort festgestellt. So betont die landesplanerische Stellungnahme zur parallellaufenden Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Morbach, dass der Standort des Gewerbegebietes HuMos heute nicht mehr zur Diskussion steht, da es sich bei der geplanten Änderung lediglich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Gewerbegebietes und eines dort ansässigen Betriebes handelt. Dazu ist der Standort grundsätzlich durch die überörtliche und örtliche Planung festgelegt - lediglich die Auswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen minimiert und kompensiert werden.[55]

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird zum geplanten Teilgebiet 3 Folgendes dargestellt: „Das Gewerbegebiet stellt eine großflächige Erweiterung des Gewerbegebietes "HuMos" dar. Die plateauartige Fläche ist für eine Gewerbebebauung gut geeignet." Weiterhin heißt es dort: „Alternativloser Standort für eine Erweiterung des landesweit bedeutsamen Gewerbestandortes "HuMos". „Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der entstehenden großen Bauvolumen hoher Eingriff in Natur und Landschaft. Durch die hohe Vorbelastung (HuMos) wird der Eingriff in das Landschaftsbild abgeschwächt." Auch die intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bestand mit relativ geringer ökologischer Schutzwürdigkeit war hier relevant.[56]

Durch das vorhandene Gewerbegebiet bestehen im unmittelbaren Nahbereich bereits sehr hohe Vorbelastungen vor allem für das Landschaftsbild. Da in dem geplanten Teilgebiet ebenfalls entsprechend große Bauwerke durch eine bereits ansässige Firma geplant sind, ist auch aus Gründen des Landschaftsschutzes die bereits vorbelastete Fläche einem aktuell nicht belasteten Raum vorzuziehen.

---

54 Zur Unterstützung von Lärmschutzmaßnahmen gestatten die textlichen Festsetzungen die Errichtung von Lärmschutzwällen nicht nur im Gelände selbst, sondern zusätzlich auch auf den randlichen Grünflächen.

55 zur Fundstelle vgl. Fußnote 1

56 Das Teilgebiet 3 war bereits im Flächennutzungsplan enthalten. Die inzwischen rechtskräftige Änderung bezog sich vornehmlich auf eine begrenzte Vergrößerung.

Auch in der kleinräumigen Betrachtung ist eine Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks nur in der vorgesehenen Westrichtung sinnvoll. Eine Erweiterung nach Süden scheidet wegen der Ortsnähe zu Gutenthal aus. Nach Osten begrenzt die B 327 das Gewerbegebiet, weiter östlich der B 327 sind schutzwürdige Hecken- und Gehölzstrukturen vorhanden. Im Norden weist das angrenzende Gelände ein starkes Gefälle auf. Auch würde ein Gewerbegebiet hier zu nah an die Wohnbebauung des Ortes Morbach rücken – u.a. mit immissionsschutzrechtlichen Problemen.

Zur geplanten Erweiterung des Gewerbeparks HuMos ist zudem anzuführen, dass die geplante Fläche der Erweiterung der vorhandenen Betriebe (hier: Firma Papier Mettler) dient. Aus diesem Grund kommt für den beabsichtigten Zweck letztlich wegen der zwingend erforderlichen Verknüpfung der künftigen innerbetrieblichen Abläufe keine andere als eine unmittelbar benachbarte Fläche in Betracht.

5.4 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

5.4.1 Verwendete technische Verfahren

Alle durchgeführten Untersuchungen wurden nach den einschlägigen fachspezifischen Kriterien abgewickelt.

Die landespflegerischen Analysen beruhen im Wesentlichen auf den Vorgaben der Landschaftsplanung für die Einheitsgemeinde Morbach, einer örtlichen Überprüfung der Gegebenheiten sowie einer aktualisierten und konkretisierten Biotoptypenkartierung. Auch die Flächennutzungsplanung sowie die ausführlichen Planunterlagen für das Teilgebiet HuMos 1 wurden ausgewertet und nach Erfordernis in die Planung eingearbeitet. Diese und weiterhin zur Verwendung gekommene Daten, etwa zu FFH-Gebieten oder zu den 'streng geschützten Arten' sind den Fußnoten bzw. der Literaturliste zum Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen. Des Weiteren ist das zur Planung erstellte avifaunistische Gutachten zu erwähnen.

Technische Verfahren im engeren Sinne kamen zur Beurteilung der Immissionen durch Geräusche und Gerüche sowie zum Wasserhaushalt zur Anwendung.

Die Beurteilung von Geräuschen erfolgte u.a. auf der Grundlage von komplexen Ausbreitungsrechnungen. Für Gewerbelärm wurde die DIN ISO 9613-2 ‚Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien. Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren' (Entwurf) vom September 1997 angewandt.

Zur Beurteilung von Gerüchen aus landwirtschaftlichen Betrieben im Norden der Ortslage von Gutenthal wurden computergestützte Simulationen gemäß der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) nach dem Modell 'Odif' durchgeführt.

Das Entwässerungskonzept zum Umgang mit dem Niederschlagswasser verwendete Bemessungsberechnungen gemäß der Arbeitsblätter ATV A 117 und A 138.

5.4.2 Eventuelle Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben

Aufgrund der langjährigen Planungs- und Bautätigkeit -die Anfänge des benachbarten Teilgebietes 1 reichen bis Anfang der 90er Jahre zurück- bestehen gute Kenntnisse zum Plangebiet. Eine Reihe von Fachuntersuchungen wurde durchgeführt. Mit den zuständigen Fachbehörden wurden grundsätzliche bzw. werden laufende Abstimmungen durchgeführt.

Insofern wird davon ausgegangen, dass die in der Umweltprüfung verwendeten Unterlagen und Erkenntnisse die Sachlage im Gebiet angemessen erfassen und die künftigen Auswirkungen hinreichend beurteilen.

5.4.3 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt (Monitoring)

Maßnahmen des Planungsträgers

Gemäß Vorgabe des Baugesetzbuches § 4 c überwachen die Gemeinden „… die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen."

Für den hier vorliegenden Bebauungsplan stützt sich die Auseinandersetzung mit den Planinhalten und deren möglichen Folgen auf verschiedene einschlägige Fachgutachten, städtebauliche Wirkungsabschätzungen sowie die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus dem Aufstellungsverfahren. Hinzu kommt ein großer Erfahrungshintergrund bei allen Beteiligten aus der Realisierung des benachbarten weitgehend gleichgelagerten Teilgebietes 1 einschließlich einer Sichtkontaktzonenanalyse mit daraus abgeleiteten Kompensationsmaßnahmen zum Landschaftsbild.

Nach Thematik und Tiefgang der Vorgehensweise sowie den Vorkenntnissen wird von einer weitgehenden Erfassung der relevanten Sachverhalte ausgegangen. Damit dürften die maßgeblichen schwerwiegenden Umweltauswirkungen erkannt und bereits in die Planung eingestellt sein. In der Regel werden geeignete und umfängliche Kompensationsmaßnahmen vorgesehen. Prognoseunsicherheiten, die unvorhergesehene schwerwiegende Auswirkungen befürchten lassen, drängen sich, abgesehen von den Auswirkungen auf das nördlich des Plangebiets gelegenen § 28-Biotop, nicht auf.

Aufgrund der Ausrichtung des Monitorings im Rahmen des Bebauungsplans auf die schwerwiegenden Umweltauswirkungen, die nicht vorhergesehen wurden bzw. die nicht in die Planung eingegangen sind, sowie unter Würdigung der Aufgaben von zuständigen Behörden -siehe unten ‚Pflichten Dritter …- ist konkret die nachfolgend dargestellte Vorgehensweise beabsichtigt:[57]

Umweltauswirkung	Indikator	Informationen von Behördenseite (i.V.m. § 4a BauGB)	Überwachungsmaßnahmen des Planungsträgers	Anmerkungen
Schutzgüter Natur und Landschaft				
▪ Beeinträchtigungen von förmlich geschützten Gebieten hier: § 28-Fläche ‚Braunebruch' *	Veränderung der Biotopbeschaffenheit, insbesondere solche die auf verminderte Wasserzufuhr deuten	Überwachung im Rahmen des Schutzgebietsmanagements durch die Untere oder Obere Naturschutzbehörde	Begehung durch landespflegerisches Fachpersonal nach Zeitplan – in den fünf Jahren nach Baubeginn zweimal jährlich	eine Befreiung wurde beantragt und bewilligt; vorsorglich werden Kompensationsmaßnahmen durchgeführt
▪ Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter und besonders geschützter Arten hier: Vogelschutz	Hinweise aus dem Bereich des ehrenamtlichen Naturschutzes, der Naturschutzbeiräte etc.	Überwachung des Bestandes durch die sachlich zuständige Behörde (Untere Naturschutzbehörde)	zunächst keine geplant Begehung bzw. fachkundliche Zustandsprüfung, soweit Anhaltspunkte auf planungsbedingte Abweichungen bekannt werden	Identifikation von eventuellen Veränderungen als Wirkung der Planung ist fachlich schwierig

[57] angelehnt an: BBR - Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (Hrsg.): Monitoring und Bauleitplanung – Endbericht zum Forschungsprojekt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und des BBR, Bonn, 2006

▪ Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes	Abweichungen von der Sichtbildanalyse bzw. Simulation	kein spezielles Überwachungsprogramm	Abgleich zwischen Simulation und Realität nach Abschluss der Realisierung	geringe Prognoseunsicherheit, vorsorgliche Überprüfung
▪ Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder des Erhaltungsziels von FFH-Gebieten und europäischen Vogelschutzgebieten	Spezielle Indikatoren	FFH-Management und Monitoring der zuständigen Naturschutzbehörde	keine vorgesehen nur bei Vorliegen konkreter Hinweise auf Beeinträchtigungen	Auswirkungen sehr unwahrscheinlich, werden nicht erwartet
Schutzgut Mensch (und seine Gesundheit)				
▪ Einwirkung von Lärm, hier insbesondere Gewerbelärm ▪ Einwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Gerüche	Beschwerden aus der Bevölkerung	Überwachung nach BImSchG genehmigungspflichtiger und nicht genehmigungspflichtiger Anlagen durch die Gewerbeaufsichtsbehörde	In der Regel keine Weitergabe an die Gewerbeaufsichtsbehörde, ggf. Abstimmung, Zusammenarbeit	originäre Zuständigkeit der Fachbehörde

* Es ist bei derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, dass der Quellbereich im 'Braunebruch' (Gemarkung Morbach, Flur 19, Flurstück 42/1) durch den Auflastdruck der geplanten Gebäude beeinträchtigt wird. Dies ist im Laufe der ersten 5 Jahre nach Baubeginn regelmäßig zweimal im Jahr durch eine Begehung zu überprüfen.

Eine Befreiung für diesen nach § 28 LNatSchG pauschal geschützten Biotoptyp wurde im Rahmen der Planung vorsorglich und frühzeitig bei der Oberen Landespflegebehörde (SGD Nord) beantragt. Die Zustimmung liegt mit Datum vom 11. Mrz. 2008 vor.

Vorgreifend wurden in diesem Umweltbericht Maßnahmen formuliert und zur Umsetzung vorgesehen. Sollte sich durch das Monitoring erweisen, dass es durch die Planung zu keiner Beeinträchtigung des Quellbereiches kommt, werden die Maßnahmen dem Ökokonto der Gemeinde gutgeschrieben.

Pflichten Dritter zum Monitoring gemäß Baugesetzbuch

In der Konzeption des Baugesetzbuches sind zum Monitoring zwei Zuständigkeiten verankert: einerseits die Gemeinde mit den von ihr geplanten Überwachungsmaßnahmen, andererseits die Behörden, die der Gemeinde gemäß § 4 Abs.3 BauGB Informationen bereit stellen müssen. Die Unterrichtungspflicht zu erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt ist dabei als ‚Bringschuld'[58] zu sehen.

Danach kann die Gemeinde erwarten, dass ihr die Fachbehörden die in deren Zuständigkeit anfallenden Erkenntnisse zu unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen mitteilen. Nach der gesetzlichen Gewichtung haben zusätzliche, eigens aus Anlass des Bebauungsplans von der Gemeinde durchzuführende Überwachungsmaßnahmen nur ergänzende Funktion.[59]

An dieser Stelle ist auf die teilweise umfangreich bestehenden behördlichen Überwachungsinstrumentarien zu verweisen. Zu nennen sind in Hinblick auf die vorliegende Planung beispielsweise:

- Informationen zu anlagenbezogenen Überwachungsmaßnahmen/Messungen bei Immissionsschutzbehörden,

58 Ernst, Zinkahn, Bielenberg: Baugesetzbuch Kommentar, München, dort § 4c Rdnr. 23

59 vgl. Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung: BBR-Online-Publikation Nr.5/2006, dort S.18

- Überwachung von wassergefährdenden Anlagen, Gewässernutzungen, Einleitungen im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie durch die zuständigen Wasserbehörden,
- Überwachungen im Zusammenhang mit der Trinkwassergewinnung, Überwachungsauflagen bei Baumaßnahmen im Grundwasserbereich, Grundwasserabsenkungen etc. durch die zuständigen Wasserbehörden,
- Überwachung von Wasserschutzgebieten durch Messungen, spezielle Überwachungsanforderungen an Eigentümer und Nutzer durch die Wasserbehörden,
- Überwachung zur Identifikation von Abweichungen von fachbehördlichen Auflagen bzgl. des Umgangs mit Abfällen durch die zuständige Behörde bei Vorhaben mit speziellen abfallrechtlichen Erfordernissen.

5.5 ALLGEMEINVERSTÄNDLICHE ZUSAMMENFASSUNG

Der Zweckverband 'Gewerbepark Hunsrück-Mosel (HuMos)' beabsichtigt in Anlehnung an den Flächennutzungsplan der verbandsfreien Gemeinde Morbach die Ausweisung und rechtliche Absicherung des 3. Teilgebietes für den interkommunalen Gewerbepark HuMos.

Durch die vorhandene Industrieansiedlung bestehen im unmittelbaren Nahbereich bereits sehr hohe Vorbelastungen vor allem für das Landschaftsbild. Da in dem geplanten Teilgebiet ebenfalls große Bauwerke durch eine bereits ansässige Firma geplant sind, ist auch aus Gründen des Landschaftsschutzes die bereits vorbelastete Fläche einem aktuell nicht belasteten Raum für das Vorhaben vorzuziehen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Morbach ist der größte Teil des Plangebietes als 'gewerbliche Baufläche' dargestellt. Angrenzend sind im Plangebiet großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen dargestellt. In der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes ist das Plangebiet als 'Flächen für die Landwirtschaft mit besonderen Anforderungen an die Entwicklung vernetzender und landschaftsstrukturierender Elemente' dargestellt.

Die Böden des Untersuchungsgebietes sind Tonschiefer-Sandstein-Verwitterungsböden mit relativ geringem Filtervermögen und mittlerer Empfindlichkeit gegenüber Versauerung. Die Böden sind in ebenen Lagen staunässeempfindlich. Vor allem aufgrund der Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung weisen die Böden des Untersuchungsgebietes eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf.

Die Bedeutung der Flächen des Plangebietes für den Grundwasserhaushalt und die Grundwasserneubildung ist gering bis mittel. Die im Bebauungsplangebiet vorhandene Ackernutzung ist für die Abflussrückhaltung ungünstig. Östlich des Plangebietes ist ein Quellbereich vorhanden. Der Quellbach außerhalb des Plangebietes wird als naturferner Graben gefasst. Generell haben Oberflächengewässer eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen. Der Quellbereich nahe des Plangebietes hat eine sehr hohe Schutzwürdigkeit und eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Überbauung und Stoffeinträgen sowie der Verminderung der Wasserschüttung. Der Quellbereich und die umgebende Feuchtwiese sind nach der vorliegenden Planung nicht direkt betroffen und bleiben in ihrem Bestand erhalten.

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage auf einer Hochfläche vor allem von überregionalen Luftaustauschprozessen beeinflusst. Die Kuppenbereiche des Plangebietes sind sehr windexponiert. Die offenen, als Acker und Grünland genutzten Flächen des Plangebietes sind Kaltluftentstehungsgebiete. Frischluftbedarfsgebiete wie etwa der Ort Gutenthal werden durch das Plangebiet nicht beeinflusst.

Der Bereich des geplanten Baugebietes ist als relativ ausgeräumte Landschaft aktuell geprägt durch intensive landwirtschaftliche Nutzung. Lediglich östlich des Plangebietes, direkt angrenzend an das

vorhandene Gewerbegebiet, sind naturnahe Strukturen vorhanden. Neben einigen Laubgehölzen ist hier vor allem eine gut ausgeprägte Feuchtwiese mit Quellstandort zu nennen. Dieses Biotop ist nach § 28 LNatSchG pauschal geschützt und wurde in die Biotopkartierung des Landes aufgenommen.

Bei Verwirklichung des geplanten gewerblichen Baugebietes ergibt sich ein vollständiger Verlust der intensiv landwirtschaftlich genutzten Offenlandbiotope im zentralen Plangebiet sowie eine Beeinträchtigung angrenzender Bereiche. Die meisten ökologischen Funktionen der verloren gehenden Flächen sind hier nicht mehr herstellbar. Die o.g. geschützten Biotoptypen bleiben aber erhalten.

Aufgrund der vorhandenen Nutzungs- und Biotoptypen sind im Bereich des Bebauungsplangebietes kaum schutzwürdige oder empfindliche Tierarten zu nennen. Die Fläche ist nur für wenige Offen- und Halboffenlandarten als Lebensraum geeignet, etwa für Wachtel oder Feldlerche. Als Jagdhabitat wird die Fläche u.a. durch die streng geschützten Arten Mäusebussard oder Graues Langohr genutzt. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität auf der Fläche sind die betroffenen Räume aber leicht ersetzbar.

Das Landschaftsbild im Bereich des Bebauungsplangebietes ist geprägt durch das großflächige Gewerbegebiet mit hohen Bauwerken, den Ort Gutenthal und die intensiv genutzten, strukturarmen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Das geplante Neubaugebiet ist weithin einsehbar, allerdings besteht eine sehr hohe Vorbelastung durch das vorhandene Gewerbegebiet. Im weiten Umkreis wurden für das bestehende Gewerbegebiet sowie im Rahmen von Bodenordnungsverfahren Sichtschutzpflanzungen durchgeführt, die auch für das Teilgebiet 3 ihre Wirksamkeit haben. Das Landschaftsbild weist insgesamt eine geringe bis mittlere Schutzwürdigkeit auf.

Aufgrund der Strukturarmut des Raumes durch die landwirtschaftliche Intensivnutzung, der Nähe des Gewerbegebietes, des vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebes mit zeitweise erheblichen Geruchsbelästigungen sowie der B 327 mit hoher Verkehrsbelastung ist das Planungsgebiet für die Erholungsnutzung wenig geeignet. Ein ausgewiesener örtlicher Wanderweg führt direkt an der nördliche Grenze des bestehenden Gewerbegebietes vorbei. Der Weg verbindet die Orte Gutenthal und Morbach, beinhaltet aber eine ungesicherte Überquerung der B 327. Dieser Weg wird durch die geplante Gewerbegebietserweiterung zerschnitten.

Erwähnenswerte Sachgüter sind, neben den Ackerflächen, im Bereich des Planungsgebietes nicht vorhanden. Naturdenkmäler, Bodendenkmäler oder archäologische Fundstellen, Kulturdenkmäler oder kulturhistorisch bedeutsame Nutzungsformen sind im Planungsgebiet nicht bekannt.

Die Ansiedlung vom Betrieben und Anlagen, von den Lärmemissionen zu erwarten sind, machte die Untersuchung der schalltechnischen Situation und der erwartenden Änderungen erforderlich.

Aufgrund der für die FFH-relevanten Arten geringen Lebensraumeignung der vorhandenen Biotoptypen im Planungsgebiet und den relativ hohen Abständen zu EU-Vogelschutzgebieten ist festzustellen, dass durch die geplante Baumaßnahme keine relevanten Auswirkungen auf FFH-Gebiete oder EU-Vogelschutzgebiete zu erwarten sind.

Die mittelfristige Entwicklungsprognose für das Untersuchungsgebiet ohne das geplante Vorhaben entspricht der derzeitigen landwirtschaftlichen Intensivnutzung.

Die bei der Realisierung der Baumaßnahme entstehenden Eingriffe und Abweichungen von grundsätzlichen Zielvorstellungen betreffen alle Schutzgüter.

Durch die aufgezeigten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen wie

- Erhalt schutzwürdiger Biotopflächen östlich des Plangebietes

- Naturnaher Umgang mit dem anfallenden Regenwasser
- schonender Umgang mit dem Boden während der Bautätigkeit
- Begrenzung der Schallabstrahlung

können einzelne Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie auf Menschen in ihrer Intensität und Reichweite vermindert werden.

Verbleibende Beeinträchtigungen, die durch weitere landespflegerische Maßnahmen zu kompensieren sind, sind vor allem

- der Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung auf ca. 22 ha,
- auf dieser Fläche ein Lebensraumverlust für Pflanzen und Tiere sowie
- eine Verringerung der Grundwasserneubildungseignung.
- die Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Auf- und Abtrag von Boden, Verdichtung, der Anlage von Regenrückhaltebecken,
- Beeinträchtigung des Mikroklimas
- die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die weithin einsehbaren Bauflächen
- der Verlust eines Wanderweges durch Zerschneidung

Weiterhin zu erwähnen ist die Überplanung vorhandener landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen.

Eine Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt in drei Bereichen:

⇨ Im Bereich des Plangebietes sind die Kompensationsschwerpunkte vor allem die landschaftsgerechte Eingrünung des geplanten Gewerbegebietes durch großflächige Gehölzpflanzungen und die Anlage von kleinen Streuobstwiesen, die Optimierung der Regenwasserversickerung inklusive der Unterstützung des Wasserhaushalts für eine angrenzende biotopkartierte Feuchtwiese mit Quellbereich sowie die Extensivierung angrenzender Acker- und Grünlandflächen zur Aufwertung der Bodenfunktionen und Optimierung als Lebensraum und Jagdhabitat für Offen- und Halboffenlandarten. Der Verlust eines Wanderweges wird durch eine Verlegung kompensiert.

⇨ Im Bereich der Gemarkung Rapperath werden durch Rodung einer Nadelbaumkultur sowie die Extensivierung angrenzender Acker- und Grünlandflächen großflächig Bodenfunktionen aufgewertet und Lebensräume und Jagdhabitate für Offen- und Halboffenlandarten optimiert. Durch die Belassung angrenzender Gehölzstrukturen, eine Teilentbuschung einer stark verbuschten Fläche und durch die angrenzende landwirtschaftliche Intensivnutzung wird eine hohe Grenzliniendichte geschaffen und das Landschaftsbild als eine vielfältige und naturnahe, 'park-ähnliche' Landschaft mit hoher Eigenart gestaltet.

⇨ Vom DLR Mosel wurde in 2005 im Rahmen des Beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens 'Oberes Dhrontal' ein Ökopoolkonzept für die ökologisch hoch bedeutsame 'Hundheimer Quellmulde' erarbeitet (FFH-Gebiet Idarwald / 6109-301). Der Maßnahmenkomplex im Bereich der Gemarkung Hundheim befindet sich im Gesamtgebiet des Ökopools 'Hundheimer Quellmulde'. Die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen und eine erhebliche Vergrößerung der Biotopfläche werden den naturhaushaltlichen, insbesondere den ökologischen Nutzen der Hundheimer Quellmulde weiter verstärken und eine nachhaltige Biotoppflege unter Einbeziehung einer extensiven landwirtschaftlichen Nutzung erleichtern. Durch die extensive Bewirtschaftung unterschiedlicher Grünlandstandorte, die Umwandlung von Ackerflächen in Extensivgrünland sowie die Teilentbuschung stark verbuschter Flächen wird der verbleibende Eingriff in den Bodenhaushalt, in den Wasserhaushalt sowie für das Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' kompensiert. Die Bodenfunktionen werden langfristig verbessert. Vor allem durch die Umwandlung intensiv genutzter Ackerflächen in Extensivgrünland und die Teilentbuschung verbuschter Stand-

orte werden Vernetzungsbeziehungen ins Dhrontal geschaffen. Durch die großflächige Nutzungsextensivierung und die Entbuschung größerer Flächen wird im Bereich der Hundheimer Quellmulde das Landschaftsbild neu gestaltet. Eigenart und Naturnähe werden erhöht.

6 VERFAHREN NACH BAUGESETZBUCH

6.1 VERHÄLTNIS ZU WEITEREN BAULEITPLÄNEN, RECHTSFOLGEN

Der hier vorliegende Bebauungsplan überplant einen kleinen Teil des östlich benachbarten Bebauungsplans ‚Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos-, Teilgebiet 1'. Damit wird eine gebietsübergreifende durchgängige Nutzbarkeit als industrielle Baufläche hergestellt. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans zum Teilgebiet 3 treten für den überplanten Bereich alle anderen Bestimmungen außer Kraft.

Des Weiteren erfordert die Festsetzung angemessener schalltechnischer Emissionskontingente für diesen Bebauungsplan die Reduzierung zulässiger Kontingente im benachbarten Teilgebiet 1. Zur Schaffung dieser Voraussetzung wurde durch den Zweckverband Hunsrück-Mosel als zuständigem Planungsträger zeitgleich die Änderung des dortigen rechtskräftigen Bebauungsplans in einem separaten Verfahren betrieben.

Durch die Trägerin der Flächennutzungsplanung, die Gemeinde Morbach, wurde parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans zum Teilgebiet 3 die Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt.

6.2 BETEILIGUNGSVERFAHREN UND ABWÄGUNG

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde neben den Schritten der frühzeitigen und der förmlichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eine erneute Auslegung sowie eine Beteiligung der Betroffenen wegen Planänderungen nach der öffentlichen Auslegung durchgeführt.

Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren wurden planungsbegleitend verschiedentlich gewürdigt. Die Mehrzahl der vorgetragenen Anregungen waren in der Planung bereits umfänglich oder im Wesentlichen berücksichtigt bzw. konnten durch kleinere Änderungen und Ergänzungen sowie redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen in der Begründung integriert werden. Die vorlaufend oder während des Verfahrens erstellten Fachuntersuchungen und –beiträge lieferten dabei wichtige Erkenntnisse.

Wiederholt angesprochen wurden in der Beteiligung u.a. der Belang des Landschaftsbildes und das § 28-Biotop nordöstlich des Plangebietes. Zu letzterem wurden Anregungen zu möglichen Beeinträchtigungen sowie zum fachlichen wie formalen Umgang damit gegeben, denen in der Planung und durch flankierende Schritte gefolgt wurde. Zum Landschaftsbild wurde, wie dem Planungsträger bereits bewusst war, verschiedentlich auf die Schwere des Eingriffs, die Ziele der Vermeidung und Minderung sowie die Notwendigkeit der sorgfältigen und sachgerechten Abarbeitung dieses Belangs verwiesen. Dem wurde durch vielfältige Analysen einschließlich der Erstellung von Fotomontagen sowie durch die Entwicklung umfänglicher und gebündelter Kompensationskonzepte Rechnung getragen. Den Anregungen zur Schaffung sichtverschattender Pflanzungen im weiteren Umfeld des Plangebietes wurde mit Verweis auf durchgeführte Maßnahmen zum Teilgebiet 1 und fehlende Steigerungsmöglichkeiten zu deren Wirksamkeit nicht gefolgt. In der Überarbeitung vom 1. zum 2. Entwurf konnten die Konflikte mit dem Landschaftsbild durch eine Verkleinerung des Plangebietes

spürbar vermindert werden. Weiteren Anregungen wurde entsprochen, wie zu landwirtschaftlichen Verkehrserfordernissen durch Anlage eines Ersatzweges in asphaltierter Ausführung im Plangebiet oder wie zur Sicherung der Löschwasserversorgung durch Bau eines neuen Hochbehälters als externe Maßnahme. Zu einem tierhaltenden Betrieb südlich des Plangebietes hatten die Landwirtschaftskammer und der Eigentümer in Tenor Vorbehalte zu drohenden Betriebsbeschränkungen wegen der Geruchsemissionen vorgetragen. Im Rückgriff auf ein vorliegendes Geruchsgutachten im Auftrag des Zweckverbandes wurde die Problematik dahingehend behandelt, das keine bzw. keine wesentlichen Einwirkungen auf den Geltungsbereich zu erwarten sind. Anregungen einer Grundstücksnachbarin, die sich gegen die Planung wandte u.a. aufgrund befürchteter negativer Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit ihres Geländes, wurden insbesondere wegen der topografischen Gegebenheiten, der durch industrielle Vorhaben zu beachtenden Vorschriften und auf der Grundlage eines Gutachtens zu Einflüssen auf Ertrags- bzw. Wertverlust als nicht zutreffend bzw. als weniger gewichtiger als die wirtschaftlichen Belange zur Weiterentwicklung des gewerblichen Standortes eingestuft.

Die Anregungen aus den Beteiligungsverfahren wurden in der Planung angemessen gewürdigt und sind ggf. unter dem jeweiligen inhaltlichen Bezug in dieser Begründung angesprochen. Generell wird zu den Ergebnissen der Beteiligungsverfahren auf die umfangreichen textlichen Ausarbeitungen verwiesen, die der Zweckverbandsversammlung zur Durchführung der Abwägung zu den Anregungen vorlag.

7 MASSNAHMEN IM ZUGE DER REALISIERUNG

7.1 TECHNISCHE ERSCHLIESSUNG

Anbindung an Infrastruktursysteme

Grundsätzlich kann für die Medien der technischen Infrastruktur eine Anknüpfung an die für das Teilgebiet 1 bestehenden Stränge erfolgen. Dafür bietet sich die Heranführung in der südlichen Erschließungsstraße sowie der firmeninterne Anschluss an bestehende private Strukturen im Teilgebiet 1 an.

Klärungen im Detail können im Zuge der Ausführungsplanung vorgenommen werden.

Von den Versorgungsträgern weist insbesondere die Deutsche Telekom auf die Notwendigkeit der rechtzeitigen Koordination hin. Sie möchte drei Monate vor Beginn der Erschließungsarbeiten informiert werden.

Versorgung mit Löschwasser

Die Bebauung des Teilgebiets führt zu einer Erhöhung des Löschwasserbedarfs, der über die derzeitige Brandreserve hinausgeht. Deshalb beabsichtigt der Zweckverband, einen Hochbehälter in der erforderlichen Größe zu errichten.

Bestehende 20 kV-Leitung

Zu Beginn des Planungsverfahrens querte eine Hochspannungsfreileitung das Plangebiet von Süden nach Norden. Der Leitungsträger RWE betreibt nach eigenen Angaben die Neuordnung des Stromversorgungsnetzes, bei der auch ein Ersatz dieser Trasse stattfindet. Inzwischen ist die Leitung abgebaut und für die Planung nicht mehr relevant.

Bestehender Kanal im Heiligenweg

Die Flächen, in denen der genannte Kanal verläuft, müssen zur Realisierung des Teilgebietes 3 in private Hände übergehen. In den bereits laufenden Planungsüberlegungen des künftigen Investors ist eine geeignete Lösung vorgesehen: Die Leitung wird in ihrer Funktion erhalten, kann jedoch in Anpassung an die Bauvorhaben kleinräumig umverlegt werden. Dies wird durch geeignete Rechtsinstrumente außerhalb des Bebauungsplans gesichert.

7.2 FLÄCHENBEREITSTELLUNG UND BODENORDNUNG

Die Fläche des Teilgebietes 3 ist im Eigentum des Zweckverbands Hunsrück-Mosel, der Gemeinde Morbach und des ansiedlungswilligen Unternehmens. Eine förmliche Bodenordnung wird daher nicht erforderlich sein.

7.3 SONSTIGES

Die Begrünung von Fassaden wird empfohlen. In den Pflanzlisten, die in den textlichen Festsetzungen als Anhang enthalten sind, werden geeignete Arten genannt.

aufgestellt im Auftrag
des Zweckverbandes Gewerbepark Hunsrück-Mosel -HuMos- durch

IMMISSIONSSCHUTZ • STÄDTEBAU • UMWELTPLANUNG

Kaiserslautern, im August 2010 0608 be6 - FzB/be